Die Meuterei im geltenden Strafrecht und in der Seemannsordnung

(Unter Berücksichtigung der neueren und neuesten Entwürfe)

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Robert Büttner
aus Hösbach, Bez. Aschaffenburg
Referendar am Amtsgericht zu Aschaffenburg

Approbiert am 19. Dezember 1930

Spessartdruck G. m. b. H. Aschaffenburg

31:104

Referent:
O. Universitätsprofessor Dr. August Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Inhalts=Verzeichnis.

	Seite
Einleitung: Masseverbrechen im allgemeinen	9
A. Die Meuterei im Strafgesetzbuch	12
§ 1. Die Entstehungsgeschichte des § 122 StGB.	12
I. Die Meuterei im römischen Recht	13
II. Die Meuterei im germanischen und deutschen Recht	15
§ 2. Begriffsverwandtschaft der Meuterei und des Aufruhrs	21
§ 3. Begriffsbestimmung der Meuterei	26
a) Begriff des Gefangenen	27
b) Begriff des Zusammenrottens	33
c) Was ist unter Handeln mit vereinten Kräften zu verstehen?	35
d) Der Angriff	38
e) Begriff des Unternehmens	40
f) Teilnahme an der Meuterei	42
§ 4. Die Meuterei in den Entwürfen	45
1. Vorentwurf 1909	45
2. Gegenentwurf 1911	47
3. Entwurf 1913	48
4. Entwurf 1919	49
5. Entwurf 1925	50
6. Entwurf 1927	51
7. Entwurf 1928	52
B. Die Meuterei in der Seemannsordnung	53
§ 1. Die einschlägigen Paragraphen der SO.	53
§ 2. Die Schiffsgewalt	54
§ 3. Begriffsbestimmung der Meuterei in der SO.	57
a) Wer fällt unter den Begriff „Schiffsmann"?	57
b) Unterliegt die Schiffsmannschaft sämtlicher Seeschiffe den Bestimmungen der SO?	62
c) Die Nötigung im Sinne der SO	64
d) Widerstand gegen Vorgesetzte	69
e) Die Gemeinsamkeit der Begehung	71
f) Begriff der Teilnahme bei der Meuterei	74
§ 4. Die Aufforderung zur Meuterei	76
§ 5. Das Strafmaß des § 105 SO	81
Bemerkungen	87

Literatur=Verzeichnis.

1. Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage 1912.
2. ALR: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.
3. Apt-Beling: Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Militärgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts.
4. Archiv für Strafrecht, Bd. 1 45 56 und 86.
5. Bambergische Halsgerichtsordnung 1507.
6. Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1898. 18. Auflage Leipzig.
7. Bernsten: Die Schiffsgewalt. (Göttinger Dissertation 1904.)
8. Beyer, Dr., Friedrich: Die Delikte der Schiffsleute nach gemeinem deutschen Recht. Leipzig 1904.
9. Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bes. Teil. Bd. 1 und 2. II. Auflage 1904.
10. Binding: System. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Abt. 3 Teil IV. 1899.
11. Bolle Fr., Kapitän: Aus der Praxis für die Praxis. (Seemannsordnung usw.) 1928.
12. Boyens Emil: Das deutsche Seerecht, auf Grund des Kommentars von Dr. William Levis, neu bearbeitet von Emil Boyens, Leipzig, I. Bd. 1897, II. Band 1901.
13. Brunner Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. 7. Aufl. München 1927.
14. Bunk Ch. H., Kapitän: Die Meuterei auf der preußischen Bark Adolph Werner. Verklarung vorgelegt vor dem Amt zu Bremerhaven. 1853.
15. Brügger: Die Befreiung von Gefangenen nach dem Reichsstrafgesetzbuch und dem Schweizer Vorentwurf. 1904. (Heidelberger Dissertation.)
16. Carpzow: Practa nova rerum criminalium. Herausgegeben von Böhmer 1758 Frankfurt am Main.
17. Christmann L.: Die Gefangenenmeuterei. (Erlanger Dissertation.)
18. Corn Kurt: Die öffentlich-rechtliche Stellung des Schiffsmanns in der Seemannsordnung von 1902. (Erlanger Dissertation.)
19. Courcy: Questions de droit maritime. Paris 1879.
20. Drucksachen des Reichstages Nr. 288.
21. Ebermeyer, Dr., L.: Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts. 3. Auflage 1925
22. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bände 1 2 3 4 5 8 9 12 13 14 15 16 17 18 21 22 25 26 27 30 36 37 41 42 44 45 47 48 49 50 51 54 55 58.
23. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bände 32 38.
24. Entscheidungen des Reichsmilitärgerichtes. Bände 20 21 22.
25. Entscheidungen des OLG. München, Strafsachen. Bände 3 17.
26. Entscheidungen des Hans. OLG. vom 18. 6. 09. HB 1 Nr. 93.
27. Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch nebst Motiven 1909 bis 1928
28. Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen, positiven, peinlichen Rechts. 14. Aufl. Herausgegeben von Mittermaier 1847.

29. Frank, Dr., R.: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. 18. Auflage 1929.
30. Fuhse W.: Militärstrafgesetzbuch von 1926.
31. Gerichtssaal. Bände 34 95.
32. Goltdamers Archiv für StR. und StP. Bde. 27 41 51 52 53 54 56.
33. Goldschmidt: Die Reform des deutschen Strafgesetzbuches. Bd. II. Bes. Teil.
34. Hälschner: Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts. Bd. 2 1881/87.
35. Hartleben, Dr., Th.: Napoleons peinliches und Polizeistrafgesetzbuch. Frankfurt 1811.
36. Hepp: Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen. 1846.
37. Heß A.: Beiträge zur Lehre von der Gefangenenbefreiung. (Gießener Dissertation 1904.)
38. Hessel-Korn: Lex Salica. London 1880.
39. Hippel, Dr., von: Die Seemannsordnung. Leipzig 1906.
40. Hofmann Hans: Die Gefangenenbefreiung in ihren historischen Grundlagen sowie in rechtsvergleichender und dogmatischer Darstellung. (Tübinger Dissertation 1903.)
41. Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts. 1874. Bd. 3.
42. John in Holtzendorffs Handbuch des deutsch. Strafrechts. 1874. Bd. 3.
43. Juristische Wochenschrift, 59. Jahrgang. Heft 33 1930.
44. Katz E.: Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und das Seerecht. 2. Aufl. Berlin 1902.
45. Koppmann E.: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch. Herausgegeben von G. Weigel, München 1903.
46. Kräwel von: Die Strafbarkeit der Selbstbefreiung. (In „Der Gerichtssaal".)
47. Lambach: Die Gefangenenbefreiung. (Erlanger Dissertation 1917.)
48. Levis-Boyens: Das deutsche Seerecht. Bd. 1. Leipzig 1897.
49. Levis in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts. Leipzig 1884. IV. Band.
50. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin-Leipzig 1927.
51. Loeve: Die Seemannsordnung von 1902 und den dazu gehörigen Nebengesetzen.
52. Motive zum Entwurf einer Seemannsordnung des norddeutschen Bundes.
53. Motive zu einem deutschen Strafgesetzbuch.
54. Martin: Lehrbuch des deutschen, gemeinen Kriminalrechts. 2. Auflage 1829.
55. Mayer, Prof., Dr., M. E.: Die Befreiung von Gefangenen, Leipzig 1906.
56. Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
57. Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. V. Aufl. 1895.
58. Meves Oskar: Die strafrechtlichen Bestimmungen in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.
59. Mommsen: Römisches Strafrecht. (In Bindings system. Handbuch der deutschen Strafrechtswissenschaft. Abt. I. Teil IV. 1899.)
60. Nautischer Verein: Die deutsche Seemannsordnung. Denkschrift, Bremen 1871.
61. Olshausen, Dr., von: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. X. Auflage 1916.
62. Oppenhoff-Delius: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1904.
63. Pardessus: Collection des lois antérieurs au XVIII siècle. Paris 1834.
64. Perels L.: Handbuch des allgemeinen deutschen Seerechts im deutschen Recht. Berlin 1884.
65. Perels L.: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882.

66. Renault et Caen: Traite de droite commercial 3e édition tome V Paris 1901.
67. Rein: Kriminalrecht der Römer. 1844.
68. Rothschild, Dr., W.: Die Justiz. Bd. 1. Heft 6, 1926.
69. Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927.
70. Schwarze, Dr.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. V. Auflage. 1884.
71. Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst Kommentar. 1914.
72. Stanke Rud.: Die Gefangenenbefreiung. (Greifswalder Dissertation 1920.)
73. Stenglein M., Appelius und Kleinfeller: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reiches. II. Band. V. Auflage, Berlin 1930.
74. StengleinM.: Lexikon des deutschen Strafrechts. 3 Bände.
75. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. X. Legisl.-Periode. II. Session. 1900/02. I. Band.
76. Stoerk in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. 1887. II. Band.
77. Tittmann: Geschichte der deutschen Strafgesetze. 1832.
78. Wagner: Handbuch des deutschen Seerechts. 1. Band. Leipzig 1884.
79. Wächter von: Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts. 1826.
80. Weber: Die Schiffsgewalt des Kapitäns. 1907.
81. Wilda: Geschichte des deutschen Strafrechts. 1. Band. 1842.
82. Zeitschrift für die gesamte deutsche Strafrechtswissenschaft. Bd. 18
83. Zoepfl: Ausgabe der CCC 1870. (Separatabdruck.)
84. Zorn: Der staatliche Rechtsschutz auf hoher See. (Tübingen 1906.)

Abkürzungen:

ERG = Entscheidungen des Reichsgerichts
RMG = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
GA = Goltdammers Archiv
VE = Vorentwurf
E 1911 = Entwurf von 1911 usw.
SO = Seemannsordnung von 1902
aSO = Seemannsordnung von 1872
StGB = Strafgesetzbuch von 1871.

Masseverbrechen im Allgemeinen.

Es ist eine bekannte Tatsache, die sich auch in der Geschichte des öfteren wiederholt hat, daß in Zeiten der Not und des wirtschaftlichen Tiefstandes eines Staates, in Zeiten, in denen aus irgendwelchen Gründen die staatliche Autorität bei gewissen Volksklassen an Ansehen Einbuße erlitten hat, die Zahl der Verstöße gegen die bestehenden Gesetze eine immer größere wird. So ist auch ein besonderes Kennzeichen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit das ungeheuere Anwachsen der Kriminalität, das sich augenfällig in den Nachkriegsjahren in ganz erschreckendem Maße bemerkbar gemacht hat.

Während des Krieges stand die Kriminalität, soweit dieselbe statistisch erfaßt wurde, auf einer anormal niederen Stufe. So fanden im Jahre 1916 nur 287 500 Verurteilungen statt, gegen 690 403 im Jahre 1913. Die Erklärung hierfür dürfte nicht schwer fallen, waren doch einerseits zur damaligen Zeit die meisten strafmündigen Männer im Felde und anderseits auch sowohl der Polizei- wie auch der Justizdienst eben auch infolge Personenmangels stark eingeschränkt. Nach Beendigung des Krieges mit dem Einsetzen der Inflation und dem dadurch bedingten Wirtschaftselend ist auch wieder ein starkes Anwachsen der Kriminalitätsziffern festzustellen, die besonders in den Jahren 1923 mit 968 883 und 1924 mit 827 021 die Friedensziffern um ein Erhebliches übersteigen. Erst mit der Konsolidierung der deutschen Wirtschaft ist auch wieder ein Sinken dieser Ziffern festzustellen, die damit ihrem alten Stande mit 1928 695 236 Verurteilungen wieder näher getreten ist.

Innerhalb der einzelnen Straftaten aber sind es die Masseverbrechen, die eine ganz erhebliche Erhöhung ihres Prozentsatzes erfahren haben und aller Voraussicht nach, soweit auf diesem Gebiete eine solche überhaupt möglich ist, wohl auch für die nähere Zukunft behalten dürften, denn wir leben heutzutage im Zeitalter der Masse, besonders der in der Masseeinstellung lebenden Großstadtmenschen. In dieser Zeit der Massebewegungen

schießt folgerecht die kollektive Kriminalität mächtig auf und schafft damit ganz neue Rechtslagen.

Was bezeichnet nun der Gesetzgeber als Masse und was will er darunter verstanden haben, ist die Frage, die sich vor allem hier aufwirft.

Als Masse im Sinne des Gesetzes bezeichnet man eine Vielheit von Personen, die sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes vorübergehend zusammenfindet und verbindet, um dann nach Erreichung ihres Zweckes meist ebensoschnell wieder auseinanderzugehen ,wie sie sich zusammengefunden hat. Ein ganz besonderes Kennzeichen der Masse ist daher deren Kurzlebigkeit. Sie ist es und ihre Vielgegliedertheit, die sie in scharfen Gegensatz zu den Verbänden setzt. Von der ganz persönlich wirkenden Teilnahme wird sie durch die große Zahl der Teilnehmer geschieden, die zwar auch kollektive Begriffe, — wie Suggestiv erscheinungen — wenn auch nur in ganz kleinem Maße in sich birgt.

Unser geltendes Strafrecht ist zumeist wohl gerüstet, gegen die einzelnen, isoliert stehenden Frevler vorzugehen, nur kasuistisch und zusammenhanglos berücksichtigt es die als Seltenheiten gedachten Masseerscheinungen. Heute jedoch, im Zeitalter der Massebewegungen, muß die Eigenart des modernen Massewesens auch in strafrechtlicher Hinsicht voll gewürdigt werden.

Mit dem Einzelmenschen wird, sobald er in die Masse eingeordnet wird, eo ipso eine Verwandlung vorgenommen, er wird zu Taten gebracht, hingerissen, die er für sich als Alleinstehender nie und nimmer begangen haben würde. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Denken der Masse, ihren Fühlen und Handeln und dem des Einzelmenschen. Der Einzelmensch, der in der Masse verschwindet, denkt und glaubt, er sei und handle kraft eigenen Willens, während vielmehr der Eintritt in die Masse eine Veränderung der Eigenpersönlichkeit des Einzelmenschen unbewußt mit sich bringt; von einem Handeln des Einzelmenschen kraft eigenen Willens kann keine Rede mehr sein, vielmehr muß man von einer gewissen Suggestion, die von der Masse auf den Einzelmenschen ausgeht, sprechen. Etwas unbewußtes übernimmt die Herrschaft, die Verstandesleistung tritt zurück, Standes- und andere Unterschiede entfallen, alle sind von einem Willen beseelt, vom Willen der Masse, „tausend Herzen belebt ein Geist". Eine Neuerscheinung tritt ein, die die Vorstellung gerechtfertigt erscheinen läßt, als ob sich wirklich ein neues Ganzes, eine neue Wesenheit mit einer Sonderseele gebildet hätte, als ob die einzelnen Teilnehmer ihre geistige Selbständigkeit verloren hätten und restlos in der Masse aufgegangen wären.

Der Einzelne fühlt sich weiter als Persönlichkeit, doch denkt er nicht mehr in seiner ureigenen Art, sondern überindividuell. Das Machterlebnis innerhalb der Masse veranlaßt die Teilnehmer, sich treiben zu lassen und sich unterzuordnen ohne Rücksicht darauf, was wohl das Ziel und Ende sein möge, das unausbleiblich folgen wird.

In jedem Einzelmenschen schlummern niedergekämpfte und bezwungene niedere Triebe, die zum Ausbruch kommen, wenn die Bindung an Gesetz und Gewohnheit gefallen zu sein scheint, wenn die vernünftige Ueberlegung weicht und die dann in ihrer ganzen Wucht in Erscheinung treten und sich viel gefährlicher zeigen, als wenn sie schon immer schrankenlos hätten getätigt werden können.

Ist die Masse einmal zu Ausschreitungen gekommen, dann ist sie wie eine Flut, die ungehindert hereinbricht, alles mit sich reißt, was sich ihr in den Weg stellt und nur mit Aufbietung aller Kräfte wieder gebändigt werden kann. Ueberlegung und verstandesmäßiges Urteil, alle die schützenden Schranken, die Recht und Moral, Ueberlieferung und Sitten geschaffen, entfallen, die unruhigen und unzufriedenen, zur Auflehnung bereiten Geister, nicht die guten Elemente, sondern die üblen geben den Ton an, „la foule ne raisonne pas", sagt ein altes französisches Sprichwort.

Man könnte also zu dem Schlusse kommen, daß der Einzelmensch innerhalb der Masse unter einer gewissen Art von Hypnose steht und daher nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnte — dormiens furioso aequiparatur. Dieser Schluß mag wohl bei einzelnen Masseverbrechern zutreffen, für die Mehrzahl derselben jedoch kann von einem derartigen Strafausschließungsgrund nicht die Rede sein.

Omnes, qui tumultui se miscuerint, werden von unserem Strafgesetzbuch mit der gleichen Strafe belegt, es macht also keinen Unterschied, grundsätzlich, zwischen Rädelsführer und Täter, sondern stellt beide gleich.

Im Strafgesetzbuch sind wenige Masseverbrechen aufgeführt, vier Paragraphen — §§ 115/II, 122, 124 und 125/II — sind es, die von Masseverbrechen sprechen. Von diesen soll im folgenden § 122 StGB., die Meuterei, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zur Begründung meiner eingangs aufgestellten Behauptung, daß in der letzten Zeit, besonders in den Nachkriegsjahren eine erschreckende Zunahme der Masseverbrechen zu verzeichnen ist, greife ich nachfolgend eine Statistik über die Verurteilungen der hier noch näher zu behandelnden § 122 StGB. und § 105 SO. her-

aus, aus der sich die Richtigkeit meiner Behauptungen zur Genüge ergibt.

§ 122 STGB						§ 105 SO						Jahr
Erwachsene			Jugendliche			Erwachsene			Jugendliche			
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	
		21			4							1915
		42			6							1916
		58			9							1917
		81			13							1918
311	—	311	21	—	21							1919
639	16	655	19	4	23	3	—	3	1	—	1	1920
719	14	733	22	1	23	—	—		—	—	—	1921
538	6	544	13	—	13	2	—	2	—	—	—	1922
593	12	605	12	—	12	6	—	6	—	—	—	1923
647	12	659	8	—	8	31	—	31	—	—	—	1924
367	2	369	7	2	9	26	—	26	—	—	—	1925
236	2	238	6	—	6	17	—	17	—	—	—	1926
152	1	153	3	3	6	2	—	2	—	–	—	1927

A. Die Meuterei im Strafgesetzbuch.

§ 1 Die Entstehungsgeschichte des § 122 StGB.

Eine Verfolgung der geschichtlichen Entwicklung des Deliktes der Gefangenenmeuterei führt uns sehr weit zurück. Es steht außer Zweifel, daß der Ursprung der Strafvorschriften über die Gefangenenmeuterei in denen über die Befreiung von Gefangenen zu suchen ist.

Die Gefangenenbefreiung kann sowohl durch dritte Personen bewerkstelligt werden, sie kann aber auch das eigene Werk der Gefangenen sein, sei es, daß diese irgend eine sich bietende günstige Gelegenheit zur Flucht benützen oder unter Anwendung von Gewalt und auf Verabredung hin gemeinschaftlich aus der Gefangenenanstalt ausbrechen. Diese Strafvorschriften, die gegen diese unerlaubte Selbstbefreiung der Gefangenen aus der staatlichen Haft erlassen wurden, müssen als Grundlage und Ausgangspunkt für die heutigen Strafbestimmungen über die Meuterei angesehen werden.

Die Erhebung der Gefangenenmeuterei in der heutigen Form und ihre Ausgestaltung als Rottendelikt zum Tatbestand eines besonderen Deliktes ist aber noch verhältnismäßig neueren Datums.

I. Die Meuterei im röm. Recht.

Eine geschichtliche Untersuchung des Begriffs der Gefangenenbefreiung als dem Ausgangsdelikt für die Meuterei im römischen Recht ergibt eine für die strafrechtliche Würdigung des Verbrechens nur geringe Ausbeute. Wenn auch die Römer unbestritten unerreichte und vielleicht auch unerreichbare Meister auf zivilrechtlichem Gebiete gewesen waren, so waren sie doch in strafrechtlicher Hinsicht noch sehr im Rückstand, sie besaßen kein ausgebildetes Strafrecht. Wir sind daher angewiesen, in den Rechtsdenkmälern der einzelnen Zeitabschnitte nach Anhaltspunkten zu suchen, um dann im Wege der Schlußfolgerung feststellen zu können, wie man über das Delikt der Gefangenenbefreiung und somit auch über die Gefangenenmeuterei damals gedacht hat.

Das Delikt der Gefangenenbefreiung scheint bei den Römern unbekannt gewesen zu sein. Auch über eine gewaltsame Befreiung von Gefangenen überhaupt ist weder in den zwölf Tafeln noch sonstwie in den von den Prätoren hinzugefügten Delikten eine spezielle Bestimmung zu finden.[1]) Erst als sich mit der durchgeführten Reform des römischen Kriminalwesens durch Sulla in den Jahren 82—80 a. Chr. n. aus der alten perduellio, dem Ausgangspunkt für die Entwicklung politischer Verbrechen, der Deliktsbegriff des crimen maiestatis entwickelte, sah man in der Befreiung von Gefangenen durch Dritte eine Verletzung des der Staatsgewalt zustehenden Rechts und stellte solche Fälle unter das crimen maiestatis. Daß auch schon den Römern der Begriff der Gefangenenbefreiung — wenn auch erst in späterer Zeit — bekannt war, ergibt sich aus dem Gesagten. Zu einer so vollkommenen Durchbildung und Durcharbeitung des Begriffes, wie wir ihn in unserem heutigen Recht haben, ist es allerdings nie gekommen; so finden wir auch über „Meuterei" im römischen Recht der älteren Zeit nicht die geringsten Anhaltspunkte. Erst im justinianischen Recht sind einige Stellen nachweisbar, in denen gegen den gewaltsamen Ausbruch der Gefangenen Strafbestimmungen getroffen sind.

Hierbei wurde eine zweifache Unterscheidung gemacht, nämlich:

1. Entweichen aus dem Sicherungsgefängnis,
2. Entweichen aus der Strafanstalt.

Ob nach römischem Recht die einfache Selbstbefreiung aus dem Sicherungsgefängnis bestraft wurde oder nicht, war späterhin bei den Praktikern des gemeinen Rechtes stark bestritten, insbesondere herrschte lebhafter Streit über die Tragweite der Ausdrücke supplicium und capite, jedenfalls aber darf nicht bezweifelt werden, daß der Gefangene, der sich mittels Gewalt, Aufbrechen des Gefängnisses oder einer Konspiration mit seinen Mit-

gefangenen aus der Sicherheitshaft befreit hatte, bei dem modern gesprochen, qualifizierte Selbstbefreiung vorlag, mit einer Kapitalstrafe belegt wurde. Davon gibt die Stelle 1. 1. pr. D de effractoribus et expliratoribus 47 18 deutlich Notiz, wo es heißt:

De his, qui carcere effracto evaserunt, suendum supplicium Divi fratres Aemilio Tironi rescripserunt, Saturnius etiam probat in eos, qui de carcere eruperunt sive effractis foribus, sive conspiratione cum ceteris, qui in eadem custodia erant, capite puniendos.[2])

Todesstrafe war auch die Folge der Selbstbefreiung von Soldaten aus dem Kerker. 1. 38 § 11 D 48 19 lautet: miles, qui ex carcere, dato gladio, erupit, poena capitis punitur. Die Römer unterscheiden hier aber das bloße Entweichen von der desertio, wie sich aus der Fortsetzung der oben angeführten Stelle ergibt: eadem poena tenetur et qui cum eo, quem custodiebat deseruit.[3])

Todesstrafe erleitet sowohl derjenige, der desertiert als auch der gewaltsame Ausbrecher. D. L. 49 Tit. 16 1 13 § 5 sagt: eius fugam, qui cum sub custodia, vel in carcere esset, discesserit, in numero dessertorum non computandum, Menander scripsit: quia custodiae refuga, non militiae desertor est. Eum tamen, qui carcere effracto fugerit, etiam si ante non deseruerit: capite puniendum Paulus scripsit.

Ob allerdings unter dem hier erwähnten supplicium und unter der capitis poena nur die Todesstrafe verstanden wurde oder auch andere Kapitalstrafen, darüber herrschte von jeher Meinungsverschiedenheit. Als Kapitalstrafe galt ja nicht nur die Todesstrafe allein, es fielen unter diesen Begriff auch diejenigen Strafen, die den Verlust der Freiheit oder des Bürgerrechts zur Folge hatten.

Es dürfte wohl zu weit gehen, aus obiger Stelle entnehmen zu wollen, daß die Strafbestimmung sich weniger gegen die Befreiung, als vielmehr gegen die gewaltsame Art und Weise, mit der sie ins Werk gesetzt wurde, richtete, denn der weitere Text der Stelle: „quodsi per neglegentiam custodum evaserunt, levius puniendos" spricht deutlich dafür, daß auch die einfache Selbstbefreiung — allerdings leichter — bestraft wurde. Die conspiratione verübte effractio carceris wird wohl hier in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Haftbruches bestraft.

Mehr Verwandtschaft mit dem heutigen Meutereibegriff zeigt sich dagegen in 1 13 D 48 3 de custodia reorum, insofern hier weniger die Selbstbefreiung, als vielmehr die Umstände, unter denen diese ins Werk gesetzt wurde, für das Delikt charakteristisch sind. Tatbestandsmerkmal dieser Strafbestimmung ist das Moment der Gewalt oder Konspiration. Die Stelle bestimmt weiterhin, daß auch ein Ausbruch bestraft werden soll, der auf Grund einer Verschwörung ins Werk gesetzt wurde, wenn gleich die Gefangenen und späteren Meuterer unschuldig in Untersuchungshaft saßen.[4])

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß im römischen Recht sich alle diese Strafen nur auf Gefangene, die aus der Sicherheitshaft oder Strafhaft ausgebrochen sind, beschränken, daß sie sich nicht auf die Schuldarrestanten beziehen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß dem Römer die Zivilhaft überhaupt unbekannt gewesen wäre, nein, er kannte sie wohl, betrachtete sie nur nicht als ein kriminell zu schützendes Rechtsgut.

Bei all den erwähnten Stellen handelt es sich immer um Fälle, in denen der Gefangene konspiriert oder Gewalt anwendet, um zur Erlangung seiner Freiheit aus dem Gefängnis auszubrechen; nicht ist in den römischen Quellen erwähnt der spezielle Fall, daß Gefangene aus irgend einem sonstigen Grunde „meutern". Hier greifen bei Widersetzlichkeiten und Gewalttätigkeiten der Gefangenen gegen die Gefängnisbeamten und dergleichen neben einer möglich disziplinarischen Ahndung die Bestimmungen über das crimen Platz.

Man geht wohl nicht fehl in der Anahme, daß das Fehlen einer speziellen Strafbestimmung über die Meuterei, soweit sie nicht auf den Ausbruch abzielte, wie auch das Vorherrschen der Bestimmungen über den Ausbruch aus der Sicherungshaft gegenüber der Flucht aus der Strafhaft neben der überhaupt schwachen Durchbildung von einzelnen scharf durchgebildeten Deliktstatbeständen im römischen Strafrecht besonders dem Umstand zuzuschreiben ist, daß wie dem Altertum überhaupt, auch dem römischen Strafrecht die Gefängnisstrafe als gesetzliches Strafmittel grundsätzlich fremd war. Der Kerker diente lediglich der Verwahrung, nicht der Bestrafung.

Straffrei blieb nach den Bestimmugen des römischen Rechts — und diese Vorschrift hat im niederländischen und italienischen Strafrecht in offensichtlicher Anlehnung an das römische Recht Aufnahme gefunden, der Denunziant einer geplanten Meuterei. Ignoriert wurde im Falle der Meuterei die als Strafausschließungsgrund bei der Gefangenenbefreiung berücksichtigte innocentia in Ansehung des die Verhaftung veranlassenden Deliktes, d. h. also auch der unschuldig Verhaftete war als Meuterer strafbar.[5])

Zusammenfassend kann man also feststellen, daß den Römern der Tatbestand der Gefangenenbefreiung bekannt war, daß er aber nur eine untergeordnete Rolle spielte.

II. Die Meuterei im germanischen und deutschen Recht.

Ursprünglich war, was durch die äußerste Wertschätzung der Freiheit bei den alten Völkern leicht erklärlich ist, sowohl bei den Römern wie auch ganz besonders bei unseren Vorfahren, den Germanen, die Freiheitsstrafe unbekannt. Diese Unkenntnis hielt bei den Germanen viel länger an, ihre Kenntnis der Gefängnisstrafe

datiert erst seit der Eroberung des Römerreiches durch sie. Zuvor hatte man bei den Germanen alle möglichen anderen Strafarten angenommen, wie Geldstrafen und Geldbußen, körperliche Züchtigung, Friedloserklärung usw. usw. In der Einführung der Gefängnisstrafe sind es zwei Gebiete, die führend vorangehen, nämlich die langobardischen und wisigotischen Gebiete, die sogar schon eine Gefängnisstrafe nicht nur auf Zeit, sondern sogar auf Lebensdauer kannten.

Trotz alledem spielt sie nur eine untergeordnete Rolle. Das langobardische Recht z. B. bestimmt, daß der Richter ein Gefängnis unter der Erde machen solle, um Diebe darin zu verwahren, und in einem Kapitulare Karls des Großen war bestimmt, daß ein Gefängnis bei einem jeden Gericht sein solle.[6]) Trotzdem hat es in den germanischen Ländern an Aufbewahrungsorten sowohl für Angeklagte als auch für Verurteilte gemangelt.[7]) Waren aber wirklich solche vorhanden, so dienten sie in erster Linie der Ermöglichung der Untersuchungshaft; die Einschließung als Strafmittel dagegen wurde im Mittelalter kaum angewendet. Erst mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts kam es in größerem Umfange zur Verhängung der Freiheitsstrafe.[8])

Diese Umstände mögen den Grund bilden, daß das Delikt der Meuterei keine besondere Regelung erfahren hat, während andererseits die Befreiung durch Dritte im germanischen Recht sehr oft Erwähnung findet. So sagt die lex Salica[9]):

Si quis hominem noxium ligatum per vim tulerit, grafioni vitam suam redimat. Die Emendata sagt in XXXII § 3: Si quis ligatum per superbia aut per virtute a grafionem tulerit, de vita sua componat. Sie ist also wesentlich milder. Die lex Ripuaria hat die Todesstrafe für solche Fälle schon ganz aufgehoben und droht nur Geldstrafen an. (Wer einen gebundenen Dieb befreit, wird mit 60 Solidi bestraft.) Bemerkenswert für das germanische Recht ist, daß die Selbstbefreiung vollkommen straflos bleibt.

Von nicht zu verkennender Wichtigkeit für das Strafrecht der neueren Zeit ist die Carolina des Jahres 1532. In ihr finden wir jedoch keinerlei Strafbestimmungen über die Gefangenenmeuterei, vielmehr war ihr dieser Tatbestand gänzlich unbekannt. Sie steht auch hinsichtlich der Gefangenenbefreiung im Gegensatz zum älteren deutschen Recht, indem sie nur die Befreiung von Gefangenen durch den Gefängnisbeamten, aber nicht die Befreiung durch eine dritte Person kennt.

Von grundlegender Bedeutung ist Art. 180 geworden, der lautet:

„so eyn hütter der peinlichen gefangnuß eynem gefangenen aushilfft.

wenn so eyn hütter der peinlichen gefengnuß eynem der peinlich straff verwirkt hat, aushilfft, der hat dieselbig peinlich straff anstatt des uebeltätters, den er also ausgelassen, verwirkt. Kan aber der gefangen durch bemelts hütters unfleis aus gefengnuß,

solchet unfleiß ist nach gestalt der sachen und ratt so an den orten, anhernach gemeldet wirdet zu straffen."

Das Sprichwort: Bambergensis mater, Brandenburgiensis soror Carolinae trifft auch hier zu, insofern als die 1507 erschienene Bamberger Halsgerichtsordnung in Art. 206 bereits dieselben Bestimmungen bringt. Sie unterscheidet, ob die Befreiung vorsätzlich erfolgte oder nur aus Fahrlässigkeit und verlangt im ersten Fall, der Hüter „sol dieselbigen peynlichen Straff an statt des uebeltäters leyden", im übrigen aber die arbitrare Strafe „nach Gestalt der Sach und Rate unserer rete". Auf demselben Boden standen auch die im Jahre 1517 erschienene CC Brandenburgiensis (soror Carolinae), die hessische Halsgerichtsordnug von 1535 u.a.m.

Durch diese klare Bestimmug hat zum ersten Male, soweit Beamte als Täter in Frage kommen, die Gefangenenbefreiung eine grundlegende Regelung erfahren. Da die constitutio criminalis Carolina dem Strafrecht der nächsten Jahrhunderte die Bahnen gewiesen hat, so ist es auch leicht verständlich, daß Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft der Folgezeit auf dem Boden des Art. 180 stehen.

Ebensowenig wie in der Karolina selbst ist in den bedeutenderen von mir bereits vorstehend erwähnten Landesgesetzen etwas über Meuterei oder gewaltsamen Gefangenenausbruch zu finden. Man war also in der Zeit nach der Reception bei der Beurteilung dieser Handlungen ausschließlich auf römisch-rechtliche Bestimmungen angewiesen. Gegen ihre Anwendung machte sich jedoch allgemein ein besonderes Widerstreben bemerkbar. Maßgebend für die Beurteilung war die bereits oben angeführte 1 1 pr D 47 18[10]). Während aber die Bestrafung im römischen Recht verhältnismäßig scharf war, bildete sich in Deutschland, ähnlich wie im Italien des 15. und 16. Jahrhunderts, allmählich eine mildere Bestrafung heraus. Man ging sogar soweit, die einfache Selbstbefreiung für straflos zu erklären und den gewaltsamen Ausbruch mit einer sehr milden Strafe zu belegen. Todesstrafe sollte nur dann eintreten, wenn der Ausbrecher ein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen begangen hatte. Die Strafrechtslehrer der damaligen Zeit waren sich über die Strafbarkeit nicht einig. Bei Benedikt Carpzow finden wir zum ersten Male alle drei Fälle der Gefangenenbefreiung klar von einander geschieden. So handelt pars III qu. 3. n. 99 ff seiner practica nova rerum criminalium[11]) von der Befreiung durch den Gefängniswärter, pars III qu. 3. n. 90 ff. von der Selbstbefreiung und I. l. c. qu. 35. n. 39 40 von der Gefangenenbefreiung durch Dritte. Diese Dreiteilung der Gefangenenbefreiung durch Carpzow war jedoch bisher noch nicht Gemeingut der deutschen Strafrechtswissenschaft geworden, vielmehr sollte dies erst einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Im 18. und 19. Jahrhundert machte sich allmählich das Bestreben bemerkbar, den Tatbestand in seinen verschiedenen Be-

gehungsformen klar festzulegen. Meinungsverschiedenheiten und erheblich falsche Auffassungen bleiben in Einzelheiten bestehen. Für ihre Beseitigung war jetzt noch nicht die Zeit, es blieb dies vielmehr späteren Zeitläufen vorbehalten.

Carpzows Vorbild, die Dreiteilung, die er geschaffen, findet nunmehr allmählich immer mehr Nachahmer und man scheidet fast genau wie er:

1. Gefangenenbefreiung durch Beamte.
2. Gefangenenbefreiung durch Dritte.
3. Selbstbefreiung.

Hier finden wir also auch wieder die Selbstbefreiung unter Strafe gestellt. Den Anstoß dazu bilden die Naturrechtslehrer, die durch ihre Anfeindungen erreichten, daß die Bestrafung der Selbstbefreiung eingeführt wurde.

Zwei sind es besonders, die sich mit aller Kraft für die Straflosigkeit der Selbstbefreiung eingesetzt haben, Kreß — commendatio succincta im CCC — und Böhmer — meditationes im CCC 180 § 5.

Böhmer meint, der Gefangene, der sich selbst befreie, folge dem freien natürlichen Instinkt und dem Triebe der Selbsterhaltung[12]), ihm fehle jeglicher dolus malus, denn jedermann habe das Recht, sein Leben und seine Freiheit auf jede Weise zu verteidigen und man könne nicht verlangen, daß der Gefangene sich des öffentlichen Wohles wegen halten und strafen lasse. Deshalb sei eine kriminelle Strafe vollständig unangebracht. Auf diesem Standpunkt beharrt auch die Wissenschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere Feuerbach.[13])

Für die Flucht aus dem Gefängnis fordert er auch de lege ferenda Straflosigkeit. Vorausgesetzt sei natürlich, daß nicht bei der Selbstbefreiung ein anderes Verbrechen begangen wird.

Daraus ist es auch erklärlich, daß Bayerns Strafgesetzbuch von 1813, das unter Beihilfe von Feuerbach entstanden ist und kurz auch Feuerbachs Strafgesetzbuch genannt zu werden pflegt, die reine Meuterei unerwähnt läßt, während die Selbstbefreiung die mit Gewalt an Personen oder Sachen bewirkt wurde, in Art. 330 des Strafgesetzbuches von 1838, mit derjenigen Strafe bedroht wird, die das Gesetz für derartige Delikte vorschreibt.[14])

Dieser Bestimmung des bayerischen Strafgesetzbuches entsprach Art. 335 des Strafgesetzbuches für die herzoglich-oldenburgischen Lande von 1814. Dagegen bestraft das badische Strafgesetzbuch in § 636 die mittels tätlicher Gewalt oder mittels Drohung bewirkte Selbstbefreiung der Gefangenen als solche.[15]) Aehnliches hat Sachsen in Art. 153 seines Strafgesetzbuches von 1855 getan.

Das erste der modernen Gesetzbücher, wenn man den Ausdruck modern schon für diese Zeit anwenden darf, der eine

unserem § 122 StGB ähnliche Bestimmung enthält, ist der code pénal, der in Art. 219 die Vereinigung von Gefangenen, die sich mit Gewalt gegen die administrative Gewalt richtet, mit Strafe belegt.

In Napoleons „peinlichem und Polizeystrafgesetzbucg“[16]) ist das Verlangen des Menschen nach Freiheit, als so sehr in dessen Natur begründet betrachtet, daß es nicht den Gefangenen, sondern nur den Gefangenenwärter zur Strafe zieht, wenn ersterer das offen stehende Gefängnis verläßt. Diese Nachricht tritt jedoch nicht ein, wenn sich der Gefangene gewaltsamer, folglich verbrecherischer Mittel bedient, um aus dem Gefängnis zu entkommen.[17])

In allen anderen vorher angeführten Strafgesetzbüchern aber werden wir vergeblich nach einem dem Tatbestand der Meuterei auch nur ähnlichen Tatbestand suchen.

Erst das württembergische Strafgesetzbuch von 1839 macht einen Unterschied zwischen Meuterei und qualifizierter Selbstbefreiung und hat die Meuterei in Art. 182 mit einer besonderen Strafe belegt.[18])

Diese wird als „ein neues Verbrechen mit dem Schreckensnamen Meuterei“ bezeichnet.[19]) Unter Meuterei wird hier verstanden: ein Zusammenrotten von zwei oder mehr Gefangenen der Strafanstalten zum gewaltsamen Ausbruch oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt. Es genügt also ein Komplott mit der Verabredung der Gewalt, ohne daß es zu den Gewalthandlungen selbst schon gekommen zu sein braucht — eine Bestimmung, die, wie weiter unten dargetan wird, sich ähnlich in unserer Seemannsordnung wieder findet.

Auch das Herzogtum Sachsen-Altenburg hat in Art. 109 seines Strafgesetzbuches von 1841 eine ähnliche Bestimmung getroffen. Im Absatz 5 dieses § 109 ist der Tatbestand der Meuterei behandelt, allerdings ohne dieses Wort zu gebrauchen. Der Tatbestand ist fast derselbe wie im württembergischen Strafgesetzbuch. Bei beiden ist bezüglich der Strafe auf die Aufruhrbestimmung verwiesen.

Das sächsische Strafgesetzbuch von 1855 hat für die Meuterei, ohne auch wieder dieses Wort zu gebrauchen, eine besondere Strafe aufgestellt, nämlich Zuchthaus bis zu 6 Jahren. Es ist dies mit eines der ersten Strafgesetzbücher, das eine besondere Strafe festsetzt für den Tatbestand, den wir kurz mit Meuterei zu bezeichnen pflegen. Preußen hat — dieser Bestimmung folgend — dann auch eine besondere Strafe für die Meuterei eingesetzt.

Unter Hinweis auf den oben angeführten Art. 182 des württembergischen Gesetzbuches hielt die preußische Immediatkommission von 1843 eine besondere Strafordnung gegen die Meuterei der Gefangenen erforderlich. Als Strafen setzte auch sie noch die Strafen des Aufruhrs fest. Durch den Entwurf und die Fassung

des 1851 in Kraft getretenen preußischen Strafgesetzbuches war dann der Begriff des Meutereidelikts geändert worden. § 96 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten besagt:

„Gefangene, die in einer Gefangenenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, werden mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft, auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Diejenigen Teilnehmer, die Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden."

Eine Beengung im Vergleich zu Art. 182 württ. StGB ist hier weggefallen. Art. 182 spricht von „Gefangenen der Strafanstalten". Hier jedoch hat der Begriff eine viel generellere Bedeutung erfahren, insofern als an Stelle des Wortes „Strafanstalt" die Bezeichnung „Gefangenenanstalt" getreten ist. Weiterhin ist § 96 insofern selbständiger, als er nicht mehr die Strafe des Aufruhrs angewendet haben will, sondern eine besondere Strafe festsetzt, die allerdings mit der Aufruhrstrafe im Ausmaß übereinstimmt.

Ein weiteres und vielleicht das wichtigste Unterscheidungsmerkmal ist, daß für die Zukunft nicht mehr die Zusammenrottung allein schon ausreicht für die Gewalthandlungen, sondern, daß auch die Ausübung solcher Handlungen gefordert wird.

Ein preußisches Gesetz vom 11. April 1854, enthaltend Bestimmungen über die Beschäftigungen der Strafgefangenen außerhalb der Strafanstalt, sagt in seinem § 5:

„Wenn Gefangene, die außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden, sich zusammenrotten und entweder entfliehen oder zu entfliehen versuchen oder gegen die Aufseher sich widersetzen oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafdrohungen des § 96 des StGB zur Anwendung."

Diese beiden Gesetze, das StGB von 1851 und das Gesetz von 1854 bilden den Anstoß und das Vorbild für das StGB des norddeutschen Bundes. Ihre Bestimmungen sind mit wenigen Ausnahmen und Abänderungen in das neue StGB übernommen worden und in § 122 StGB des norddeutschen Bundes haben sie folgende Fassung erhalten:

„Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Be-

auftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter 5 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen. Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Dieser Paragraph wurde dann — wohl zufällig auch unter der gleichen Nummer 122 — in das neue Strafgesetzbuch von 1871 übernommen.

Zwei Verschiedenheiten innerhalb der beiden Gesetzesbestimmungen bedürfen vielleicht noch der Erwähnung, nämlich § 96 StGB für die preuß. Staaten von 1851 führt im Gegensatz zu § 122 StGB für den norddeutschen Bund, der diese Bestimmung gestrichen hat, noch Gewalttätigkeiten gegen Sachen auf. § 122 StGB für den norddeutschen Bund hat in seinem Absatz III nur Gewalttätigkeiten gegen Personen mit Zuchthaus bestraft, während er Gewalttätigkeiten gegen Sachen überhaupt nicht erwähnt.

Abs. III § 96 StGB — entnommen aus Art. 245 code pénal — et subiront cette peine immédiatement après l'expiration de celle qu'ils auront encourue pour le crime ou delit à raison duquel ils étaient détenus, ist aufgehoben durch Anwendung der §§ 487 ff StPO über diese Bestimmungen betreff Strafvollstreckung in der StPO.

Von den Gesetzbüchern der neueren Zeit sind es nur wenige, in denen die Meuterei mit Strafe belegt ist. Weitaus die meisten Länder haben keine die Gefangenenmeuterei bedrohende Bestimmung wie Frankreich, Portugal, Mexiko, Italien, Belgien und Dänemark.

§ 2. Die Begriffsverwandtschaft der Meuterei und des Aufruhrs.

Im Vorausgesagten ist bereits bemerkt, daß sich das Reichsstrafgesetzbuch durch § 122 im engsten Anschluß an § 96 PrStGB vom 14. IV. 1851 von vielen anderen Strafgesetzbüchern unterscheidet, indem es die Meuterei zum Tatbestand eines besonderen Deliktes gemacht hat, während sonst Meuterei und Aufruhr meist miteinander vermengt sind.[20])

Es läßt sich auch nicht leugnen, daß zwischen beiden Begriffen eine große Aehnlichkeit besteht, die besonders bei einer näheren Betrachtung scharf ins Auge fällt.[21])

Eine genaue Betrachtung des § 122 muß die Erwägungen, daß die Meuterei eine Abart des Aufruhrs sei, im allgemeinen verstärken, denn man kann wohl die mit Strafe bedrohten Angriffe auf die Anstaltsbeamten von seiten einer zusammengerotteten Ge-

fangenenschar in keiner Weise als straflose Selbstbefreiung oder auch nur als Gefangenenbefreiung auffassen, da der Wille, diese Befreiung in die Tat umzusetzen, durchaus zufällig ist. Es ist vielmehr wesentlich, daß eine Rotte die Autorität des Staates anzugreifen wagt. Daher kommt man zu dem Schluß, daß sich im Tatbestand des § 122/I ein Fall des § 115 widerspiegelt.[22]) Wie sehr die Meuterei dem Aufruhr ähnelt und wie minimal die vorhandenen Unterschiede zwischen beiden Tatbeständen sind, zeigt am besten die bei Hofmann[23]) erfolgte Gegenüberstellung der beiden Paragraphen, die ich im folgenden wiedergeben darf:

§ 115 StGB.	§ 122 StGB.
Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher mit vereinten Kräften	Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften
(§ 113) einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist,	die Anstaltsbeamten
— Abs. 3 § 113 schützt auch die zur Unterstützung der Beamten zugezogenen Personen —	oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten
in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird	
ferner (114): bei welchen es unternommen wird, durch Gewalt oder durch Bedrohung einer Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen	oder es unternehmen sie zu Handlungen od. Unterlassungen zu nötigen
teil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.	werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternhmen.

Die Rädelsführer sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113, 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.	Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ein gemeinsames Tatbestandsmerkmal beider Paragraphen ist also zunächst der Begriff des Zusammenrottens und des Handels mit vereinten Kräften. Als Strafe kommt sowohl bei § 115 wie auch bei § 122 Gefängnis nicht unter 6 Monaten zur Anwendung.

Eine Gleichheit beider Paragraphen ergibt sich ferner aus folgendem:

1. § 122 StGB spricht von Anstaltsbeamten, § 113, auf den ausdrücklich in § 115 StGB Bezug genommen ist, von Beamten. Beiden Bezeichnungen darf man wohl die gleiche Bedeutung zukommen lassen, denn auch der Anstaltsbeamte ist als Beamter im Sinne des § 359 StGB aufzufassen.

2. Ebenfalls deckt sich in beiden Paragraphen der Begriff der Zusammenrottung. Aus diesem Begriff kann keinerlei Bedenken abgeleitet werden, er bedeutet für § 122 genau dasselbe wie für § 115. Zu bedenken ist dabei nur, wie Mayer in seiner Schrift „Die Gefangenenbefreiung" zutreffend anführt, daß eine geringe Anzahl von Menschen, die sich auf einem großen Platz zusammengefunden hat, nicht in dem gleichen Sinne als Menschenmenge angesprochen werden kann, wie die Gefangenen, die sich in irgend einem Teil der Strafanstalt zur Begehung einer Handlung zusammengefunden haben.

3. § 115 deckt sich weiterhin insofern mit § 122, als im Abs. II des ersten Paragraphen Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren für die Rädelsführer und für diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Beamte begehen, angedroht ist, während bei der Gefangenenmeuterei diejenigen Meuterer, die sich gewalttätig gegen die Beamten zeigen, der gleichen Strafe verfallen.

Auch das „Widerstandleisten" des § 122 StGB kann keinen anderen Sinn haben als das der §§ 113, 115, d. h. die Handlung muß, wenn es auch § 122 nicht ausdrücklich fordert, „durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt" begangen werden.

Die Annahme mildernder Umstände ist jedoch nur im Falle des Aufruhrs gesetzlich, nicht dagegen im Falle der Meuterei. Diese Abweichung ist jedoch durch nichts gerechtfertigt und es ist nicht ersichtlich, weshalb dem gemeingefährlichen Rädelsführer und

Aufrührer mildernde Umstände zugebilligt werden sollen, dem gewaltverübenden Meuterer aber nicht.

4. Beide Paragraphen sind ferner nur dann anzuwenden, wenn der Beamte in rechtmäßiger Ausübung seiner Beamtentätigkeit ist, während jeder willkürlichen Handlung eines Beamten nicht der Widerstand entgegengesetzt werden kann, der sich im Sinne des Gesetzes als Widerstand gegen die Staatsgewalt qualifiziert.

Auch die Schlußsätze der §§ 115 und 122 normieren übereinstimmend Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

5. Durch § 115 (113) wird ferner die Person, welche zur Unterstützung eines Beamten zugezogen wird, geschützt; da anderseits die im § 122 erwähnten „mit der Beaufsichtigung Beauftragten" gleichfalls als zur Unterstützung des Beamten zugezogen anzusehen sind, so liegt auch hierin ein der Meuterei und dem Aufruhr gemeinsames Tatbestandsmerkmal.

Diese Gegenüberstellung von Meuterei und Aufruhr läßt jedoch weiterhin ersehen, daß trotz der zweifelsohne recht zahlreich vorhandenen Aehnlichkeiten auch Verschiedenheiten vorhanden sind, die die Veranlassung zur Prüfung der Frage geben, ob denn diese Gleichheit und Aehnlichkeit nicht etwas nur äußerliches ist und bei einer näheren Betrachtung in sich zusammenfällt.

Was die Unterschiede zwischen beiden Paragraphen anbelangt, so wäre folgendes zu sagen:

§ 122 StGB spricht von Angreifen, während §§ 115 mit 113, 114 von tätlich angreifen spricht. Es ist im Vorausgehenden schon klar und deutlich erwiesen, daß man sich wohl einen Angriff, der keine Tätlichkeit bedeutet, nicht leicht vorstellen kann, daß vielmehr in jedem Angriff eo ipso auch eine Tätlichkeit liegt. Eine weitere Unterscheidung ist die, daß § 115 StGB abweichend von § 122 StGB von einer Widerstandleistung durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt spricht. Ueber die Bedeutung dieser Unterscheidung ist man sich in der Wissenschaft nicht einig geworden. Olshausen[24]) stellt sich in Gegensatz zu Oppenhoff und Frank, indem er behauptet, was in Erwiderung zu Oppenhoff die wichtige materielle Folge zieht, daß bereits passiver Widerstand strafbar wäre, daß mit demselben Recht man einen bereits w ö r t l i c h e n Angriff für ausreichend erachten müsse.

Der Aufruhrparagraph setzt zur Begehung des Deliktes eine öffentliche Zusammenrottung voraus, d. h. es muß einer unbestimmten Personenmehrheit möglich sein, sich an die Rotte anzuschließen. Der Meutereiparagraph fordert dies nicht. Mit Recht, denn es muß zugegeben werden, daß eine aufrührerische Handlung nicht öffentlich zu sein braucht, sondern auch von einer begrenzten Personenmehrheit ausgeführt werden kann. Eine wesentliche Voraussetzung für den Aufruhr ist seine Begehung durch eine große

Anzahl von Menschen; daß zwei Personen nicht zur Ausführung genügen können, ist in der Eigenart des Deliktes selbst gelegen. Meuterei jedoch verlangt zur Begehung mehrere, d. h. für diesen Fall — siehe spätere Ausführungen — sind zwei Personen genügend. Es ist lediglich eine Frage der Gefährlichkeit des betreffenden Deliktes wieviele Personen sich daran beteiligen können.

Der Aufruhr kann nur öffentlich sein, während die Meuterei nicht unbedingt öffentlich zu sein braucht, sondern sehr wohl nicht in der Oeffentlichkeit geschehen kann.

Eine weitere Verschiedenheit zwischen beiden Delikten liegt darin, daß sich der Tatbestand des § 115 StGB lediglich gegen Personen verwirklichen läßt, während die Strafbestimmung des § 122 StGB sich gegen Personen und Sachen richtet.

Diese beiden zuletzt angeführten Verschiedenheiten sind zu schwerwiegend, als daß sie hätten de lege ferenda vom Gesetzgeber außer acht gelassen werden können und es scheint, daß dies wohl mit ein Grund gewesen war, die Meuterei getrennt vom Aufruhr zu behandeln.

Trotzdem wird verschiedenerseits in der Literatur — ich verweise auf Hofmann Seite 96[25]), Mayer Seite 35[26]) — die Auffassung vertreten, die Bestimmung der Meuterei aufzuheben und eine Erweiterung des Begriffes Aufruhr vorzunehmen, wobei zumeist auf die Vorschriften des württembergischen Strafgesetzbuches vom 11. III. 1839 Art. 182, sowie die des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 Art. 143 verwiesen wird.

Dieser Ansicht kann ich mich jedoch nicht anschließen, halte vielmehr eine Trennung der beiden Tatbestände auf Grund der vorstehenden Unterschiede für erforderlich. Auch die Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch haben die vorgeschlagene Vereinigung abgelehnt und die beiden Begriffe nach wie vor getrennt behandelt.

Anderseits wird aber auch in der Literatur der von mir vertretenen Auffassung beigestimmt, so sagt Goldschmidt in seinem Lehrbuch[27]) auch im Hinblick auf den Entwurf von 1909: „Der Vorentwurf hat mit Recht die vorgeschlagene Vereinigung von Meuterei und Aufruhr abgelehnt."

Im Militärstrafgesetzbuch vom 16. Juni 1926 ist eine scharfe Trennung zwischen Meuterei (§ 103) und Aufruhr (§ 106) vorgenommen worden. Meuterei liegt nach dem Militärstrafgesetzbuch schon dann vor, wenn mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams, oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten verabreden, wobei also eine Ausführung noch nicht versucht oder vollendet zu sein braucht. Die Begehung der Tat ist lediglich straferhöhend, während Aufruhr eine Zusammenrottung und ein Unternehmen mit vereinten Kräften den Gehorsam dem Vorgesetzten gegenüber zu

verweigern usw. erfordert. Hier ist ein entscheidender Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen vorhanden, wobei sich die Strafe des Aufruhrs je nach Begehungsort und -zeit erhöht.

§ 3 Begriffsbestimmung der Meuterei.

Die Meuterei ist in unserem geltenden Strafgesetzbuch in § 122 niedergelegt, der folgenden Wortlaut hat:

„Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Nach unserem geltenden Recht ist die Selbstbefreiung straflos. Es ergibt sich dies aus dem im Strafrecht allgemein anerkannten Satze: nulla poena sine lege poenali, und ein Strafsatz wider die Selbstbefreiung ist im Strafgesetzbuch nirgends zu finden. § 120 StGB bedroht die vorsätzliche Befreiung von Gefangenen aus der Strafanstalt, sowie aus der persönlich geübten Hafthaltung. Als weiteres Tatbestandsmoment ist die Beihilfe zur Selbstbefreiung angeführt. Diese ausdrückliche Hervorhebung „oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist", zeigt klar und deutlich die Absicht des Gesetzgebers, einzig und allein die Teilnahme des Dritten, nicht jedoch die Befreiungshandlung des Gefangenen selbst zu bestrafen, denn wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, die Selbstbefreiung zu einem besonderen Delikt zu erheben, so wäre es überflüssig gewesen, die Teilnahme eigens hervorzuheben, da ja die Strafbarkeit dann aus §§ 49, 120 StGB zu folgern wäre. Aus dieser Tatsache, daß ein Strafgefangener bei Begehung einer Selbstbefreiung straflos bleibt, könnte man nunmehr leicht die Folgerung ziehen, daß es vollkommen gleich sei, wie er dies erreicht, daß es auf die Art und Weise wie er dieses Ziel erlangt, keines Falles ankommt, daß er sich zur Erreichung dieses Zieles aller nur erdenklicher Mittel bedienen könne, ohne daß durch sie eine Strafbarkeit begründet werden könnte. Dies wäre jedoch eine vollkommen irrige Annahme, denn wenn unser Strafgesetz soweit gehen würde, so würde dies zu ganz unhaltbaren Zuständen führen. Aus diesem Grunde besagt § 122, daß die Selbstbefreiung unter Strafe fällt, wenn sie die Form der Meuterei annimmt.

a) Begriff des Gefangenen.

Während in § 120 StGB der zu befreiende Gefangene nicht Subjekt der strafbaren Handlung sein kann, bezeichnet das Gesetz bei der Gefangenenmeuterei nur einen Gefangenen als möglichen Täter. Da das Reichsstrafgesetzbuch die Befreiung von Gefangenen im 6. Abschnitt des II. Teiles behandelt, der vom Widerstand gegen die Staatsgewalt spricht und späterhin nur noch im § 347, so muß der Begriff des Gefangenen im strafrechtlichen Sinn ein begrenzter sein. Was ist aber nunmehr unter „Gefangenen" zu verstehen?

Der Ausdruck findet sich außer in § 122 noch in den §§ 120, 121 StGB. Eine Begriffsbestimmung eines solchen Gefangenen ist aber weder in dem einen noch dem anderen dieser Paragraphen enthalten, obwohl dies doch für eine Definition des Begriffes „Meuterei" von ausschlaggebender Wichtigkeit wäre. Das Wort „Gefangener" ist auch hier ohne Einschränkung gebraucht, wie in § 120 StGB, woraus folgt, daß der Begriff sich in beiden Paragraphen deckt.

Diese Ansicht wird in der Wissenschaft nicht allgemein vertreten, vielmehr nimmt John[28]) in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Seite 145 ff an, daß der Begriff der in § 122 erwähnten Gefangenen enger aufzufassen sei als der in § 120 StGB. Woraus John eine Berechtigung zu dieser Annahme herleitet, ist mir unbekannt. Jedenfalls ist aber weder im Text des § 122 StGB noch in dem des § 120 StGB etwas enthalten, was eine Berechtigung zu dieser Behauptung geben könnte, vielmehr muß man wohl annehmen, daß beiden Paragraphen betreff des fraglichen Wortes die gleiche Bedeutung zugesprochen werden muß, zumal derselbe Begriff im gleichen Abschnitt dicht aufeinander vorkommt.

Ich lehne mich mit der von mir vertretenen Auffassung an Olshausen[29]) und Ebermeyer[30]) an, indem ich behaupte, daß Gefangener in der allgemeinen Bedeutung des Wortes jeder ist, der durch ein Organ der Staatsgewalt als solches — kraft obrigkeitlicher Autorität — aus Gründen des öffentlichen Interesses seiner persönlichen Freiheit beraubt ist und infolgedessen sich in der Gewalt der zuständigen Behörde befindet.[31]) Es wird also Beraubung der persönlichen Freiheit, d. i. der Fähigkeit und Möglichkeit nach freiem Belieben seinen Aufenthaltsort zu wechseln, gefordert, wobei gänzliche Unmöglichkeit der Bewegung nicht verlangt wird, denn auch der Gefangene in der Zelle hat seine Bewegungsfreiheit, trotzdem er der Freiheit beraubt ist, wenngleich auch in festbestimmten Grenzen.

Bei der Bestimmung eines gesetzlichen Begriffes ist auch der Zusammenhang, in welchem der Begriff auftritt, mit in erster

Linie zu berücksichtigen. Die Meuterei ist im StGB im VI. Abschnitt des II. Teiles behandelt, der die Aufschrift trägt: „Widerstand gegen die Staatsgewalt". Hieraus folgert, daß der Gefangene im Sinne des § 122 StGB nur der staatliche Gefangene, der durch ein Organ der Staatsgewalt in Ausübung dieser Gewalt in Haft genommen wurde, ist, daß die von Privatpersonen auch befugter Weise „Ergriffenen", bevor sie einem zuständigen Beamten abgeliefert und von diesem übernommen sind, nicht als Gefangene im Sinne des § 122 StGB angesehen werden können,[32]) daß die vorausgehend gegebene Begriffsbestimmung des Gefangenen viel zu weit gegriffen ist, daß es sich hierbei nur um einen solchen Gefangenen handeln kann, an dessen Gefangenhaltung die Staatsgewalt ein Interesse hat, dessen Auflehnung daher gegen die Staatsgewalt sich richtet. Nach Olshausen zu § 122 erscheinen als Gefangene im Sinne des § 122 somit alle Personen, welche auch im Sinne des § 120 als solche zu betrachten sind.

Ich halte diese Begriffsbestimmung für zu weit, insofern ich glaube, daß hier unbedingt eine Einschränkung und zwar für diejenigen Gefangenen gemacht werden muß, die nicht die Missetat vollbringen können. So sind im Sinne des Gesetzes unzurechnungsfähige Personen, die als Gefangene einer Irrenanstalt überwiesen werden, einer Meuterei im Sinne des Gesetzes nicht schuldig zu sprechen, da eben hierfür nur zurechnungsfähige, d. h. ihrer Sinne mächtige und strafrechtlich verantwortliche Gefangene in Frage kommen. Inwieweit allerdings die Mitwirkung solcher unzurechnungsfähiger Gefangener auf die zurechnungsfähigen einzuschätzen ist, ist hierbei nicht beachtet.

Gleichgültig ist es bei dem Gefangenenbegriff, ob die Festnahme zu privaten oder staatlichen Zwecken erfolgt ist, nach Reichsgericht[33]) wird lediglich vorausgesetzt, daß die Freiheitsentziehung die Folge eines gesetzlichen Eingriffs der Staatsgewalt ist. Daher kann man Kinder, welche von ihren Eltern in Ausübung der elterlichen Gewalt ihrer Freiheit „beraubt" sind, keines Falles als Gefangene im Sinne des § 122 StGB ansprechen, desgleichen nicht solche, die von einem Privatlehrer in ähnlicher Weise bestraft werden. Anders allerdings liegt der Fall, wenn diese Strafe von einem Lehrer einer staatlichen Schule, also einem staatlichen Organ und zwar von diesem in Ausübung seiner Staatsgewalt verhängt wird und in einem als Arrestlokal bekannten Zimmer in der Gewalt des mit ihrer Beaufsichtigung und Bewachung betrauten Lehrers eines Beamten im Sinne des § 359 StGB abgesessen wird, denn dann kann man auch in einem solchen Falle, so eigenartig es anmutet, von einem staatlichen Gefangenen reden.[34]) Daß der Zweck, den der staatlich angestellte Lehrer und der Privatlehrer mit der Strafverhängung verfolgt, zumeist der gleiche ist, das ist vollkommen nebensächlich.[35]) Dieser Ansicht hat sich Ols-

hausen entgegengesetzt, der zu dem Strafgefangenen im Sinne des § 122 StGB nur diejenigen zählt, welche eine nur disziplinarische Freiheitsstrafe, z. B. die frühere akademische Karzerstrafe verbüßen, nicht aber hierher diejenigen rechnet, die einen bloßen Schularrest absitzen.

Dieser Ansicht ist in der Literatur vielfach beigepflichtet worden und zwar mit der Begründung, daß man ein Kind, das zur Erziehung von den Eltern oder dem Lehrer der Freiheit „beraubt" wurde, nicht als Gefangenen bezeichnen könne, weil eben diese Einsperrung lediglich aus erzieherischen Gründen erfolge, weil Eltern und Lehrer nicht als Organe der Staatsgewalt angesehen werden können und weil weiterhin eine „Verhaftung" aus Gründen des öffentlichen Wohles hier nicht in Frage komme. Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen. Fürsorgezöglinge z. B., die in der Literatur als Gefangene angesehen werden, sind, wie schon das Wort sagt, auch lediglich aus erzieherischen Gründen in der Anstalt und ob man gerade hier von einer Verhaftung aus Gründen des öffentlichen Wohles sprechen kann, darüber läßt sich streiten. Es ist ihnen wohl von einem Organ der Staatsgewalt ihre Freiheit genommen, muß aber der staatlich angestellte Lehrer nicht auch als Organ der Staatsgewalt bezeichnet werden?

Dem Begriff des Gefangenen entfallen solche Personen, die von einer Privatperson ergriffen worden sind. § 127 StPO ermächtigt jeden einen auf frischer Tat Betroffenen festzunehmen und der Behörde einzuliefern. Durch Erteilung dieser Befugnis macht aber das Gesetz denjenigen, welcher die Verhaftung vornimmt, weder zum Organ der Staatsgewalt, noch schützt es ihn, etwa als Beamten, vor dem Widerstand des Verbrechers. Erst von dem Augenblick sind sie als Gefangene zu betrachten, in welchem sie einem Organ der Staatsgewalt übergeben werden. Dieses staatliche Organ muß aber andererseits wiederum die Absicht haben, den Betreffenden in Haft zu nehmen, fehlt ihm diese Absicht, dann ist auch hier noch nicht von einem Gefangenen zu reden. Die Absicht jedoch, den Betreffenden in das Gefängnis abzuführen, muß nicht als unbedingt vorhanden vorausgesetzt werden. Daß der Beamte, dem der von einer Privatperson Ergriffene übergeben wird, zu einer solchen Verhaftung auch zuständig sein muß, darf man wohl als Voraussetzung annehmen, während die äußere Rechtmäßigkeit der Amtshandlung kein begriffliches Erfordernis ist. Damit wir es mit einem Gefangenen im Sinne des § 122 StGB zu tun haben, muß fernerhin die Freiheitsentziehung auch tatsächlich durchgeführt sein, d. h. es darf für den Festgenommenen keine Möglichkeit mehr bestehen, ohne Zustimmung der zuständigen Person und Behörde seinen Aufenthaltsort zu wechseln. Diese Freiheitsentziehung ist aber nicht nur dann tatsächlich durchgeführt, wenn der Gefangene hinter Schloß und Riegel sitzt oder

innerhalb der Gefängnismauern sich aufhält, sondern auch dann, wenn er z. B. von einem Gefängnis zu einem anderen transportiert wird, wenn also ein Entweichen für ihn eher möglich ist. Auch dann ist aber von einer freien Willensbestimmung, was seinen Aufenthaltswechsel anbetrifft, nicht zu reden, vielmehr ist er auch in einem solchen Falle in seiner Willensbestimmung nicht frei, sondern von dem Willen seiner Begleitmannschaft abhängig.

Hieraus folgt wiederum, daß man von einem Gefangenen auch schon dann sprechen muß, wenn er lediglich zur Feststellung seiner Personalien zur Wache geführt wird, um hernach wieder in Freiheit gesetzt zu werden, denn für den Augenblick, indem er vorgeführt wird, ist er nicht mehr Herr seines freien Willens, sondern abhängig von dem des staatlichen Beamten, durch den die Vorführung erfolgt.

Ein weiteres Erfordernis, um von einem Gefangenen sprechen zu können, ist das, daß die Freiheitsentziehung auch tatsächlich durchgeführt wird und daß fernerhin diese tatsächliche Freiheitsentziehung aus Gründen des öffentlichen Interesses und Wohles geschieht.[36])

Gestützt auf die von mir vorstehend gebrachte Auslegung des Begriffs „Gefangener", als einer Person, die in Ausübung ihrer freien Willensbestimmung etwas zu tun oder zu lassen gehemmt ist, muß man auch mit der Entscheidung des Reichsgerichts[37]) einig gehen, worin auch solche Personen, die infolge eines gerichtlichen Vorführungsbefehls zu einem Termine transportiert werden, unter den Begriff des „Gefangenen" fallen (§§ 134, 236, 457 StPO.) Die Begründung sagt, daß die Erlassung eines gerichtlichen Vorführungsbefehls zu einem Termine nach den Vorschriften der StPO den ausgesprochenen Zweck hat, die Anwesenheit solcher Personen zu erzwingen, deren persönliches Erscheinen vor Gericht erforderlich scheint und ist zu diesem Behufe unter den im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen insbesondere zulässig gegenüber von Zeugen, Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten.[38]) Nach dieser seiner gesetzlichen Bestimmung enthält der Vorführungsbefehl einerseits die Anweisung an den Vorzuführenden, dem mit der Vorführung Beauftragten sofort zum Gerichte zu folgen, anderseits für letzteren die Ermächtigung, diejenigen Zwangsmittel anzuwenden, welche notwendig sind, um die Gestellung zur Ausführung zu bringen. Daraus folgt notwendig, daß die Vollziehung des Vorführungsbefehles solange dem Vorzuführenden die Freiheit seiner Bewegung, insbesondere die Wahl seines Aufenthaltsortes entzieht, ihn also seiner persönlichen Freiheit beraubt, bis die Vorführung dem Auftrag entsprechend bewirkt ist.

Es wird verschiedentlich die Auffassung vertreten, daß von Gefangenen im Sinne des StGB nur dann gesprochen werden könne

wenn die Freiheitsentziehung aus strafrechtlichen, strafprozessualen oder polizeilichen Gründen stattgefunden habe. Dieser Ansicht stimme ich nicht bei, vielmehr müssen auch die auf Grund zivilrechtlicher Vorschriften, ZPO §§ 380, 619, vorgeführten Personen, wie sich ja auch schon aus der oben zitierten Reichsgerichtsentscheidung ergibt, sowie auch die in Haft genommenen Personen als Gefangene im Sinne des StGB angesehen werden.

Nach all diesen Ausführungen kann man definieren: „Gefangener ist jeder, der durch ein Organ der Staatsgewalt in berechtigter Ausübung dieser Gewalt und in einer vom Gesetz gebilligten Form in Haft genommen wurde, bezw. verhindert wird, seiner eigenen Willensbestimmung gemäß zu handeln, wobei die rechtliche Grundlage in Gründen des öffentlichen Interesses zu suchen ist. Wenn ich nun im einzelnen auf die eingangs gestellte Frage, wen man als Gefangenen zu betrachten hat, eingehe, so komme ich zu folgendem Ergebnis:

Als Gefangene sind zu bezeichnen:

1. Untersuchungsgefangene im Sinne der StPO und des MStGB.

2. Strafgefangene jeder Art.

Strafgefangene sind sie nicht nur solange sie in der Strafanstalt untergebracht sind, sondern vom Augenblick des Strafantritts an bis zur Entlassung während ihrer Ueberführung vom Untersuchungsgefängnis zum Strafgefängnis, während ihrer Unterbringung auf einer Zwischenstation. Vorausgesetzt ist nur, daß eine gewaltsame Verhinderung etwaiger Flucht durch die mit der Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung beauftragten Personen objektiv möglich ist.[39])

3. Personen, die durch gerichtlichen Vorführungsbefehl festgenommen und gestellt sind.[40])

4. Personen, die von einer Behörde im Sinne StPO § 127 Abs. II vorläufig festgenommen sind.[41])

5. Auf Grund der Vorschriften der ZPO (§§ 390, 888, 901, 918, 936) in Haft genommene Parteien.[42])

6. Arbeitshäusler, die nach Maßgabe des § 362 StGB untergebracht sind.[43])

7. Personen, die in einer geschlossenen Fürsorgeanstalt untergebracht sind, im Gegensatz zu solchen, bei denen Familienerziehung (§ 69 RJugWohlGes.) stattfindet.[44])

Es muß zugegeben werden, daß die hierbei vertretene Ansicht, Erziehungsanstalt und Strafgefängnis zu verbinden ein schwerer kriminal-politischer Fehler wäre, denn dadurch würde der rechtliche Charakter der beiden Anstalten verwischt werden. Kein Streit aber kann anderseits darüber herrschen, daß ein Zögling, der einmal entflohen und dann von der Polizei zwangsweise

zurückgeführt wird, während des Transportes Gefangener des mit der staatlichen Exekutionsgewalt betrauten Beamten ist.

8. In Irrenanstalten untergebrachte Personen.[45])

9. Kranke Personen, die verurteilt und nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt untergebracht werden, sind gemäß § 461 StPO Gefangene, da die Dauer des Aufenthaltes in die Strafzeit einzurechnen ist, wenn nicht der Verurteilte in der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

10. Personen, die zu ihrer eigenen Sicherheit polizeilich in Verwahrung genommen sind.[46])

11. Kinder im Schularrest.[47]) Olshausen ist gegenteiliger Ansicht; er will als Gefangene in dieser Beziehung nur Studenten, die eine disziplinarische Freiheits (Karzer-) strafe verbüßen, angesehen haben.[48])

12. Zweifelhaft ist es, ob man Kriegsgefangene als Gefangene in diesem Sinne anzusprechen hat,[49]) wenn sie nur, wie es bei diesen zumeist der Fall ist, auf ihr Ehrenwort hin gebunden sind. Man kann in diesem Falle nicht von Gefangenen im gewöhnlichen Sinne sprechen, vielmehr wird man eher von einer moralischen als von einer tatsächlichen Gefangenschaft zu reden haben.[50])

Dem steht anderseits wieder § 159 Abs. I MStGB entgegen, der besagt:

„Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft."

Daß man bei einem Kriegsgefangenen, der nicht auf sein Ehrenwort hin, sondern nur unter Bewachung sich frei bewegen kann, in gleichem Sinne wie von einem sonstigen Gefangenen sprechen kann, ergibt sich aus der Landkriegsordnung und aus der Entscheidung des RMG Band 20 Seite 50.

Ob die Zivilinternierten während des Krieges als Gefangene anzusehen sind, wird sich auch wieder danach richten, ob sie auf ihr Ehrenwort allein festgehalten werden oder nicht. Trifft ersteres zu, dann gilt auch für sie dasselbe, wie für durch ihr Ehrenwort verpflichtete Kriegsgefangene, d. h. man wird von einer Gefangenschaft im Sinne des § 122 kaum reden können.

Nicht unter den Begriff „Gefangene" kann man jedoch Sträflinge rechnen, die vorläufig entlassen werden, ferner solche, die in einem Gefängnis gehalten werden, das niederbrannte, solange, als das staatliche Gewaltverhältnis, das ja durch den Brand vernichtet wurde, nicht wieder irgendwie erneuert ist. Auch solche Personen, denen bedingter Straferlaß gewährt ist, können natürlich nicht unter

den Begriff des Gefangenen subsumiert werden, liegt doch in der Zubilligung von Bewährungsfrist ein bedingter Strafverzicht des Staates. Als Gefangene haben solche Personen erst dann zu gelten wenn sie unter Aufhebung des gewährten Straferlasses in Haft genommen werden.

b) Begriff des Zusammenrottens.

Die Gefangenenmeuterei ist ein mehraktiges Verbrechen. Als erstes Merkmal zur Verwirklichung des Tatbestandes ist verlangt, daß eine Zusammenrottung stattgefunden hat. Was ist nun aber unter Zusammenrottung zu verstehen? Wir finden den gleichen Begriff in fast der gleichen Wortstellung noch in einigen anderen Paragraphen wieder, wie in §§ 115, 124, 125 StGB. Eine Definition ist jedoch nirgends gegeben.[51])

Es ist hier die Frage akut geworden, ob man die Zusammenrottung als einen rechtlichen oder einen tatsächlichen Begriff anzusehen hat. Heilbronn hat zu dieser Frage Stellung genommen und bemerkt dazu in Band 18 Seite 162 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft:

„Gesetzlich sind ihre (der Zusammenrottung) Merkmale allerdings nicht festgelegt, aber der Richter muß doch das Vorhandensein einer Zusammenrottung aus bestimmten Tatsachen herleiten; deshalb ist dieselbe ein rechtlich relevanter Begriff."

Was nun diesen selbst betrifft, so verstehen wir darunter, wie schon der Ausdruck andeutet, ein Zusammenkommen mehrerer an einem Ort. Das Wort „Rotte" im täglichen Sprachgebrauch hat überdies noch einen üblen Beigeschmack. Man stellt sich meist darunter eine Vereinigung von Menschen vor, die etwas übles im Schilde führen und zwar ist beim ersten Anblick erkennbar, daß man übles von ihnen zu erwarten hat.

Daher kann man definieren: Der Begriff der Zusammenrottung erfordert das räumliche Zusammentreten oder -halten einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinschaftlichen, in seiner Rechtswidrigkeit äußerlich erkennbaren, bedrohlichen oder gewalttätigem Handeln.[52])

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß die Zusammenrottung allein und auch die reine Teilnahme an derselben nicht strafbar sein kann. Was die Zusammenrottung zu einer gefährlichen Veranstaltung macht, ist das Bewußtsein der vereinten Kraft. Sie ist vielfach im Stande, alle ihr entgegentretenden Hindernisse zu beseitigen. Dadurch übt sie wieder eine Suggestion auf noch schwankende und ihr zunächst noch fernstehende Gemüter aus, die allein nie den Entschluß zu einem Delikt bei sich aufbringen können. Die Gefahr beruht daher auch nicht zuletzt in dem schlechten Beispiel, das die Zusammenrottung gibt.

Damit die strafbare Handlung vorliegt, muß die Vornahme von Gewalthandlungen der im §§ 113, 114 StGB bezeichneten Art hinzukommen.

Eine Frage, die sich hier aufwirft, ist die, ob denn eine Zusammenrottung auch nur von 2 Gefangenen, die in demselben Gefängnisraum untergebracht sind, möglich ist.

§ 122 Abs. II StGB erfordert ausdrücklich, daß die dort genannte Strafe nur dann eintreten könne, wenn die Zusammenrottung während der Ausführung des Ausbruchunternehmens besteht, denn nur dann ist die besondere, den Grund der Bestimmung bildende Gefahr für die Gefängnisverwaltung und für die öffentliche Ordnung vorhanden.[53])

Nach der vorstehend angeführten Definition des Begriffes „Zusammenrottung" muß man die Frage bejahen. Mit dieser Entscheidung schließe ich mich einer Entscheidung des Reichsgerichtes über diesen Punkt an, das sagt:[54])

„Es ist allerdings nicht schon das gemeinschaftliche, auf vorausgegangener, ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede beruhende Unternehmen des Ausbruchs, die komplottmäßig unternommene Selbstbefreiung, welche unter Strafe gestellt ist, sondern die Gemeinschaftlichkeit des Handelns muß den Charakter des Zusammenrottens tragen, d. h. es muß nach außen durch das Zusammenhalten der Teilnehmenden sich erkennen lassen, daß dieselben zur Befreiung im Wege der Gewalt mit vereinten Kräften entschlossen sind.

Dieses Zusammenhalten, in welchem gerade die besondere Gefährlichkeit der Handlung begründet ist, braucht nicht notwendig in dem Verhalten gegenüber den zur Bewachung bestellten Personen hervorzutreten, obschon dieses häufig der Fall sein wird. Auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinschaftlichkeit und Gleichzeitigkeit der Ausführung mit Gewalt gegen Sachen läßt sich dasselbe erkennen, so daß die komplottmäßige Selbstbefreiung je nach der Wahl und dem Gebrauch der dazu geeigneten Mittel in ihrer Ausführung den Charakter des vorliegenden fraglichen Deliktes annehmen kann Daß die Voraussetzung dieses räumlichen Zusammenhaltens auch da möglich ist, wo die Teilnehmer bereits örtlich vereinigt sind und es einer Herstellung des Zusammenseins nicht mehr bedarf, muß unbedenklich zugegeben werden."

Man könnte nun vielleicht weiter einwenden, von einem Zusammenhalten der Gefangenen in einem solchen Falle könne gar nicht die Rede sein, da es sich in einem derartigen Falle um ein gezwungenes und kein freiwilliges Zusammensein handle. Auch hierüber liegt eine Entscheidung des Reichsgerichts vor, die diesen Einwand verworfen hat.[55])

Nicht erfordert wird bei der Zusammenrottung, daß das sich Zusammenfinden vielleicht in aufrührerischer Weise vor sich ge-

gangen ist, vielmehr muß man es als genügend ansehen, wenn die Gefangenen ruhig zusammentreten, ohne erst äußere Hindernisse überwinden zu müssen.

Es ist weiterhin möglich, daß die Rottierer aus einer ursprünglich ganz friedfertigen Absicht zusammengekommen sind und zu einer Versammlung, gegen die nicht das Geringste einzuwenden ist. In einem solchen Falle muß man unterscheiden zwischen Teilnehmern an der Versammlung und Teilnehmern an der Zusammenrottung, denn ein Teilnehmer an der Zusammenrottung ist nicht notwendig auch jeder, der auch an der Versammlung beteiligt ist, vielmehr ist hier eine scharfe Grenze zu ziehen. Maßgebend ist dabei herauszufinden, ob denn der Teilnehmer an der Versammlung auch den Willen hatte, die von der Rotte zu begehende Handlung tatsächlich zu billigen.[56])

Für den Begriff der Zusammenrottung ist es ferner in keiner Weise ausschlaggebend, daß von vornherein eine Abrede getroffen wurde über die vorzunehmenden Handlungen durch die Rotte, wie es auch belanglos ist, ob die Handlungen, die von der Rotte vorgenommen werden, von der Rotte als von einer von e i n e m Geist beseelten Masse als Ganzem oder nur von einem Teil derselben zur Ausführung gebracht werden. Es ist weiterhin auch nicht Voraussetzung, daß die Personen, die sich zusammengefunden haben, Auslegung dieses Wortes anzuwenden: „mehrere = mehr als einer", einzigen Zelle können sich zusammenrotten.[57])

Was den Ausdruck mehrere betrifft, so ist hier die übliche Auslegung dieses Wortes anzuwenden: „mehrere = mehr als einer", was besagt, daß eine Handlung verstoßend gegen § 122 StGB auch schon von 2 Personen begangen werden kann.[58]) Wollte man eine bestimmte Zahl suchen, die nötig wäre, dann würde man nie zu einem Ziel kommen.

Nicht unerwähnt soll hier die Frage bleiben, ob Gefangene nach Abs. II zu bestrafen sind, wenn sie nur die Absicht haben, einen anderen Gefangenen zu befreien, nicht sich selbst. Dieser Fall wird wohl kaum je zu verzeichnen sein, doch müßte in einem solchen Falle das Delikt als vollendet angenommen werden, wenn die Befreiung unter Zusammenrottung und mit vereinten Kräften auch der Gefangenen, die sich nicht befreien wollen, stattgefunden hat, denn der Zweck der Meuterei ist für den Tatbestand des Vergehens gleichgültig.

Da das Gesetz bei § 122 StGB keinen Schauplatz angibt, an dem das Delikt verübt werden muß, so besagt dieser Umstand, daß überall dort, wo immer auch Gefangene in rechtmäßiger Weise sich aufhalten, insbesondere auch bei einer eventl. Beschäftigung im Freien im Falle Abs. II allerdings nur innerhalb einer Gefangenenanstalt, Meuterei begangen werden kann.

c) Was ist unter „Handeln mit vereinten Kräften" zu verstehen?

Das zweite wesentliche Tatbestandsmerkmal, das der Gesetzgeber bei der Meuterei verlangt, ist das Handeln mit vereinten Kräften; der Text des Gesetzes sagt: „sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften usw." Aus diesen Worten des Gesetzestextes geht hervor, daß der Zweck der Zusammenrottung nicht notwendig auf die Verübung der für strafbar erklärten Handlungen gerichtet sein muß, daß lediglich ein zeitliches Zusammentreffen der Zusammenrottung und der Kräftevereinigung verlangt wird. Aus dem Wortlaut selbst kann man aber entnehmen, daß alle Gefangenen sich an der Gewalthandlung, die im § 122 StGB verlangt wird, beteiligen müssen, daß es nicht genügen kann, wenn einer allein die körperliche Kraft, die doch durch den obigen Ausdruck allein gemeint sein kann, aufwendet.

Wie steht es nun aber, wenn mehrere an der Zusammenrottung in dem Bewußtsein teilgenommen haben, daß einer für alle die Ausbruchshandlung vornehmen soll und dem im Text gebrauchten Ausdruck „mit vereinten Kräften" zu unternehmenden Ausbruch?

Wenn man eine Auslegung streng an den Text des Gesetzes gebunden, versuchen würde, so käme man zu dem gewiß zu engen Ergebnis, daß von vereinten Kräften nur dann gesprochen werden könnte, wenn jeder Teilnehmer sich anteilsmäßig unter Anwendung seiner körperlichen Kraft selbst beteiligt hätte. Diese Auslegung würde aber auch dem Begriff der Zusammenrottung in vielen Punkten entgegenstehen.

Obige Frage ist vom Reichsgericht beantwortet, das ausführt:[59])

„Sobald eine Mehrheit von Gefangenen sich in einer dem Aufruhr verwandten Gestalt äußerlich zu einem Haufen zusammenballt, um mit vereinten Kräften gewaltsam Befreiung zu bewirken und sobald dieser Haufen oder diese Rotte den vorbezeichneten Entschluß auszuführen beginnt, liegt das Unternehmen strafbarer Meuterei im Sinne des § 122 StGB vor. Entscheidend ist, daß die Rotte als solche den gewaltsamen Ausbruch als ein der Rotte gemeinsames Unternehmen ins Werk gesetzt hat und wesentlich ist, ob alle Teilnehmer der Meuterei oder nur einige oder gar nur einer bei der Zerstörung der Verschlußmittel unmittelbar körperlich sich betätigt hat. Denn das Gefährliche dieses Deliktes besteht in erster Linie darin, daß eine Kräftevereinigung zum Zwecke gewaltsamer Selbstbefreiung stattgefunden hat und daß die Rotte bei dem Gesamtunternehmen des gewaltsamen Ausbruchs, d. h. bei der Ueberwindung der entgegenstehenden Hindernisse, wie bei der Flucht, als eine geschlossene Einheit auftritt. Dadurch wird notwendiger-

weise die Bewältigung der Meuterei und die Wiedererreichung der Fliehenden erschwert. Selbstredend liegt darin zugleich, daß auch die gegen Sachen verübten Gewalttätigkeiten sich als die Produkte des Gesamtwillens der Rotte darstellen müssen, daß also vorliegenden Falles die Hä.[60]) bei Beseitigung des Fensterverschlusses nicht ausschließlich für sich, sondern für alle gehandelt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Hä. hierbei sich bewußt sein mußte, eventl. nicht auf ihre eigene Kraft angewiesen zu sein, sondern die Unterstützung ihrer Genossen bereit zu haben und daß dieses Bewußtsein ein ihre eigene Kraft verstärkendes Element gab. Bei dieser Solidarität des Gesamtauftretens der Rotte für alle Stadien des Unternehmens tritt die Kräftevereinigung wirkungsvoller in Erscheinung, als in dem zufälligen Umstand, ob der Eisenstab mittels dessen der Fensterladen erbrochen wurde, nur von zwei oder mehr Händen angefaßt worden ist. Und wenn auch nach § 96 preuß. StGB das Requisit mit vereinten Kräften nicht ausdrücklich aufführte, vielmehr nur auf den in der Zusammenrottung ausgeführten Ausbruch Gewicht legte, so enthält doch auch die damalige Fassung des Abs. II, welcher die Gewalttätigkeiten gegen Sachen verübenden Meuterer mit erhöhter Strafe bedrohte, ein Argument für die hier vertretene Auffassung, daß die Teilnahme an der Meuterei begrifflich davon unabhängig ist, ob der Teilnehmer sich unmittelbar an der Gewalttätigkeit körperlich beteiligt hat. Bezüglich der, Gewalttätigkeiten gegen Personen verübenden, Meuterei enthält im übirgen auch die jetzige Fassung des Abs. III § 122 StGB noch den früheren Qualifikationsgrund und da das Erfordernis „mit vereinten Kräften" im Abs. I keine andere Bedeutung haben kann, wie im Abs. II, so spricht auch dieses für die weitere Auslegung des fraglichen Merkmales überhaupt."

Aus dem Gesagten ergibt sich daher, daß es vollkommen verfehlt wäre, wollte man aus der Fassung des Deliktes die Folgerung ziehen, daß trotz der Zusammenrottung mehrerer der Tatbestand der Meuterei dann ausgeschlossen sei, wenn nicht alle Rottierer auch an der Gewaltanwendung sich beteiligen oder daß, wenn nur einige der Rottierer mit vereinten Kräften tätig werden, nur diese, nicht aber die anderen, bei der Zusammenrottung Beteiligten zu bestrafen seien. Man muß vielmehr mit der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts sagen, daß auch das bloße Vorhandensein von anderen Personen, die die Handlung der einen oder einzelnen Personen billigen, eine ungeheuere Kraft darstellt, den Ausführer in seinem Unternehmen in einem solchen Maße stärkt, so daß man sagen kann, ohne dieses Dabeisein der anderen hätte der einzelne nie die Kraft, wenigstens zum größten Teile, zur Ausführung seiner Handlungen haben können. Der Begriff mit vereinten Kräften ist also schon dann erfüllt, wenn ein einzelner die Gewalthandlungen ausführt und die übrigen billigend hinter

ihm stehen. Dieser Ansicht wird nicht allseits beigestimmt, so verlangt Meyer[61]), daß mindestens zwei Rottierer physisch tätig werden müssen, denn auch die bloße Gegenwart, durch die zum größten Teile nur das Bekenntnis abgegeben wird, die Gewalthandlungen der anderen zu unterstützen, muß zur Annahme des Begriffes mit vereinten Kräften als voll ausreichend betrachtet werden. Jeder, der bei der Gewalttätigkeit dabei war, hat den Erfolg, wenn auch nicht unmittelbar physisch, so doch durch sein Dabeisein mittelbar verursacht, daher sind alle Rottierer in gleicher Weise verantwortlich, auch wenn sie sich nicht unmittelbar körperlich beteiligt haben. Unterschiede treten nur hinsichtlich der Strafbarkeit auf.

Ein anderer Fall, der hier einschlägig ist, wird von Christmann berührt.[62]) Dieser sagt, daß man gegen einen Gefangenen, der zwar an der Zusammenrottung mit teilgenommen hat, dann aber infolge irgend welcher Umstände zu der Zeit, als die Meutereihandlungen verübt wurden, räumlich von den übrigen Rottierern getrennt war, so daß eine Kräftevereinigung zur Zeit der Ausübung der Gewalthandlungen unmöglich war, unmöglich wegen Täterschaft die Strafe aus § 122 StGB anwenden könne, da das Gefährliche des Deliktes gerade darin besteht, daß eine Kräftevereinigung zur Zeit der Vornahme der Gewalthandlungen stattgefunden hat und der Betreffende insofern nicht als Beteiligter angesehen werden kann.

d) Der Angriff.

Ein weiteres Tatbestandsmerkmal des § 122 StGB ist es, daß er verlangt, daß die erfolgte Zusammenrottung und Kräftevereinigung sofort nach außen in Erscheinung tritt, was in verschiedenen Formen geschehen kann, die im § 122 StGB einzeln aufgeführt sind, wie Angriffe auf Anstaltsbeamte, Angriffe auf die mit der Beaufsichtigung Beauftragten, Widerstand leisten gegenüber beiden Kategorien, nötigen derselben zu Handlungen oder Unterlassungen. Dieser Fall der Meuterei, der sich gegen die Person richtet, steht im Gegensatz zu dem, der sich gegen Sachen richtet, d. i. der gewaltsame Ausbruch. Dieser 1. Teil des § 122 StGB befaßt sich mit einem Delikt, das wir schon einige Paragraphen vorher im Strafgesetzbuch finden können, im § 113 StGB, der mit Widerstand gegen die Staatsgewalt bezeichnet wird. § 113 StGB ist der mehr umfassende, ist die lex generalis im Gegensatz zur lex specialis, zu § 122 StGB. Die erste Handlung, die sich gegen die Person richtet, wäre also das Angreifen. Angreifen heißt in diesem Falle tätlich angreifen, denn es ist wohl nicht leicht möglich, daß eine Meuterei begangen werden kann, ohne daß ein tätlicher Angriff vorliegt. In anderen Delikten ist wohl auch ein nicht tätlicher Angriff zum Tatbestande ausreichend, im vorliegenden Falle

jedoch kann von einem solchen zur Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale nicht die Rede sein. Es wird also ein tätlicher Angriff erfordert, d. h. eine Handlung, die vorgenommen wird, um einen anderen zu verletzen und zwar in der Art, daß die Verletzung in zeitlich unmittelbarer Folge eintritt bezw. eintreten soll. Nach Frank[63]) liegt ein tätlicher Angriff auch schon dann vor, wenn der Schlag, der geführt wird, abgewehrt wird oder fehl geht.

Widerstandleisten ist die zweite Ausführungsmöglichkeit. Widerstandleisten ist in zweierlei Art und Weise möglich, nämlich:

1. Durch aktives Verhalten, z. B. durch Gewalt und Bedrohung mit Gewalt, wobei der Begriff Gewalt notwendiger Weise wiederum die Anwendung physischer Kraft erfordert, deren Maß sich danach bestimmt, was der Beamte zur Ueberwindung des Widerstandes an Kraft entgegensetzen muß.

Ein Unterschied ist zu machen zwischen Gewalt und Gewalttätigkeit, die Ansicht, daß beiden Begriffen die gleiche Bedeutung zukomme, ist irrig. Bei der Gewalt selbst werden wiederum zwei Unterscheidungen gemacht, nämlich

a) vis absoluta = unwiderstehliche Gewalt,
b) vis compulsiva = Drohung.

Den Begriff der Gewalt kann man definieren als die „unmittelbare Einwirkung auf eine Person".

Die in der Literatur heiß umstrittene Frage, ob man von einer Gewalt auch schon bei der Benutzung narkotischer Mittel reden kann, hat der Entwurf von 1925 dahingehend geregelt, daß es für die Strafwürdigkeit gleich sei, ob der Täter zum Beispiel sein Opfer durch einen Schlag oder durch ein Narkotikum betäubt.

Bei der Gewalttätigkeit aber ist es anders. Eine solche liegt schon dann vor, wenn eine Handlung verübt wird, durch deren Vornahme der Wille des Täters zum Ausdruck kommt, von seiner eigenen körperlichen Kraft gegen Personen Gebrauch zu machen, wobei der Eintritt eines Erfolges nicht gefordert wird. Stenglein[64]) bezeichnet als Gewalttätigkeit auch schon das Werfen mit Steinen, und dies selbst dann, wenn der Wurf sein Ziel verfehlt. Nach ihm hat Gewalttätigkeit nicht die Brechung eines Widerstandes zur Voraussetzung, auch, daß eine Verletzung eintritt, ist kein begriffliches Erfordernis. Es genügt vielmehr die Entfaltung körperlicher Kraft, die körperlich auf den Angegriffenen wirkt.

Auch das Reichsgericht hat zu dem Begriff der Gewalttätigkeit Stellung genommen und entschieden:[65])

„Gewalttätigkeit bedeutet nach dem gemeinen Sprachgebrauch ein Handeln mit ungerechter Anwendung von Gewalt. Gewalttätigkeit gegen Personen bezeichnet nichts weiter als die Richtung der Gewaltanwendung gegen diese oder anders ausgedrückt, die Inbewegungsetzung des körperlichen, äußeren Zwanges gegen Personen. Daß ein lediglich seelischer Zwang nicht unter den Begriff

der Gewalt oder Gewalttätigkeit fällt, ergibt das Gesetz, ... dagegen erfordert der Begriff der Gewalt oder Gewalttätigkeit gegen Personen nicht die unmittelbare Berührung oder sonstige unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Vergewaltigten, sondern es genügt auch eine nur mittelbar gegen Personen gerichtete Einwirkung, welche von diesen körperlich empfunden wird."

In einer anderen Entscheidung fährt das Reichsgericht fort:[66])

„Wie bei Gewalttätigkeiten gegen Sachen nichts weiter erfordert wird, als daß die körperliche Kraft einer Person in Bewegung gesetzt und damit auf eine Sache eingewirkt wird, gleichviel ob diese Einwirkung eine Veränderung in dem bisherigen Zustand der Sache bezweckt oder herbeiführt, so kann der Begriff der Gewalttätigkeit gegen Personen zutreffen, ohne daß die gewalttätige Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung des Vergewaltigten zur Folge hat. Dieses trifft zu, wenn die Gewalthandlung von der Person gegen die sie unmittelbar oder auch nur mittelbar gerichtet sind, nicht als nur seelischer, sondern als körperlicher Zwang empfunden wird."

2. Durch passives Verhalten, wie durch Weigerungen, den Anordnungen der Beamten Folge zu leisten.

Wie man es sich wohl kaum vorstellen kann, daß eine Meuterei ohne tätlichen Angriff entstehen kann, so wird man wohl auch hier kaum annehmen können, daß ein rein passives Verhalten der Beteiligten ausreichend und genügend sei. Wenn man bedenkt, daß Meuterei nur von einer zusammengerotteten Menschenmenge begangen werden kann, und daß weiterhin es ein Charakteristikum der Zusammenrottung ist, den nach außen erkennbaren Willen zu besitzen, Gewalt anzuwenden, so wird man wohl annehmen können und müssen, daß es mit einem rein passiven Verhalten hier nicht abgetan ist, daß vielmehr an erster Stelle die Aktivseite in Betracht kommt, denn ein bloßer verabredeter Widerstand oder Ungehorsam würde mit dem Wesen einer Zusammenrottung nicht übereinstimmen.[67])

e) Begriff des Unternehmens.

In Betreff des Unternehmens, zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, taugt hier wiederum eine die ganze Rechtsprechung durchziehende Frage auf, was man denn unter Unternehmen zu verstehen habe.

Das Reichsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der begriffliche Inhalt des Unternehmens nicht über die Versuchshandlungen hinaus sich erstrecken dürfe. Der III. Strafsenat hat mit einer anderen hier jedoch nicht näher interessierenden Rechtsfrage[68]) in Bezug auf § 122 Abs. II StGB der Ansicht Ausdruck gegeben, daß das Unternehmen vorliegt, sobald die Rotte Gefangener ihren Entschluß, auszubrechen, auszuführen beginnt. Ueber die Frage, ob der Ausdruck „Unternehmen" auch die Vor-

bereitungshandlungen umfaßt, hat das Reichsgericht folgendes entschieden:[69])

„Es würde in hohem Maße bedenklich sein, wollte man dem außer in den §§ 159, 122 StGB ganz übereinstimmend auch in den §§ 105, 114, 357, 360/5 gebrauchten Ausdruck „unternehmen" für die verschiedenen Bedingungen desselben Gesetzes eine verschiedene Bedeutung beimessen. Innere Gründe und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes sprechen entscheidend dagegen. Allseitiges Einverständnis herrscht jedenfalls darüber, daß der Ausdruck „unternehmen" an sich das vollendete, d. h. vollständig durchgeführte Unternehmen, wie nicht minder auch die äußere Betätigung der auf dessen Durchführung gerichteten Absicht bezeichnet, und daß damit diese Betätigung zum vollendeten Verbrechen und Vergehen erklärt und unter die Strafe des vollendeten Verbrechens und Vergehens gestellt wird. Die Frage ist nun, wieweit die Betätigung der bezeichneten Absicht gegen die Vollendung des Unternehmens zurückverlegt werden darf, ohne aus dem Rahmen eines im Sinne des Gesetzes strafbaren Unternehmens herauszutreten. Den Maßstab hierfür bilden die Vorschriften der §§ 43 bis 46 StGB. Sie bestimmen zwar, für sich betrachtet, nur den Begriff des Versuches und die Voraussetzungen seiner Strafbarkeit, haben aber im Zusammenhange mit dem Gesamtinhalt des Strafgesetzbuches eine erheblich weitergehende Bedeutung. Es wird durch sie namentlich durch § 43, der gesetzgeberische Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß Handlungen, welche die im Gesetz vorgeschriebenen Verbrechens- oder Vergehenstatbestände nicht vollständig verwirklichen, in der Regel nur dann noch und zwar als Versuch bestraft werden, wenn sie einen Anfang der Ausführung des in Betracht kommenden Verbrechens oder Vergehens enthalten usw. usw. Ein anderes kann nur eintreten und tritt nur ein, wenn das Gesetz in gewollter Abweichung von dieser Regel, also ausnahmsweise, aus besonderen Rücksichten, Handlungen, die ihrer Natur nach Vorbereitungshandlungen sein würden, zu strafbaren Handlungen besonders erklärt und unter Strafe stellt, wie dies z. B. teilweise bei § 49a StGB, ferner in §§ 83 bis 86 im Verhältnisse zum Hochverrat, in § 151 im Verhältnisse zum Münzverbrechen geschehen ist.

Die Zurückverlegung der Grenzen des Unternehmens über den Begriff des Versuches hinaus darf hiernach nicht erfolgen, außer wenn das Gesetz durch die Wahl des Ausdrucks „Unternehmen" selbst hat erkenntlich machen wollen, daß sich insoweit Tatbestände wie Strafdrohungen auch auf Vorbereitungshandlungen erstrecken sollen."

Seite 277 heißt es:

„Hiernach muß es gegenüber dem Ausdruck „wer es unternimmt" bei der aus §§ 43 ff StGB hergeleiteten

Rechtsregel sein Bewenden behalten, daß bloße Vorbereitungshandlungen als solche nicht unter Strafe stehen, vielmehr straffrei sind. Der strafrechtliche Begriff des Unternehmens findet mit anderen Worten hierin seine Schranke, umfaßt im übrigen aber an sich auch die vollständige Durchführung der Tat. Er darf daher mit dieser Erweiterung dem Tatbestand des Versuches gleichgesetzt werden, unbeschadet der Besonderheit, die sich hieraus ergibt, daß die den Inhalt eines Unternehmens bildenden Versuchshandlungen bereits die vollendete Tat vorstellen und gewinnt auf diesem Wege — vermöge seiner festen rechtlichen Begrenzung — allerdings die Bedeutung eines Fachausdruckes."

Das Strafgesetzbuch hat in seinem § 82 selbst den Begriff des Unternehmens, jedoch nur für das Gebiet des Hochverrats bestimmt und zwar in der Weise, daß außer der Vollendung nicht das ganze Gebiet des Versuches, sondern nur die unmittelbar auf die Vollendung gerichteten Handlungen darunter fallen.

f) Teilnahme an der Meuterei.

I. Es ist nicht unbedingt Erfordernis der Meuterei, wie ich auch schon im Vorausgehenden erwiesen habe, daß an der Befreiungshandlung sämtliche Beteiligte eigenhändig mitgewirkt haben und sich selbst den Weg zur Freiheit geschaffen haben müssen, es genügt vielmehr für den Begriff vollauf, wenn nur ein Mitglied der Rotte diese Handlungen ausgeführt hat. Daraus muß notwendigerweise gefolgert werden, daß die verbrecherische Tätigkeit des einzelnen Beteiligten auch eine verschiedene juristische Beurteilung erfordert, daß man nicht nur etwa zwischen Tätern und Mittätern — was ja an und für sich für die Bestrafung keinen Unterschied machen würde — zu unterstreichen hat, daß vielmehr noch zwischen Anstiftern und Gehilfen eine Grenze zu ziehen ist. Und auch diese Abgrenzung ist als nicht vollkommen genügend zu erachten, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß wohl auch jedem Teilnehmer an der Zusammenrottung als solcher eine gewisse im Einzelfalle näher zu bestimmende Mitschuld an der Meuterei zuzuschreiben ist. Diese Mitschuld jedes einzelnen Teilnehmers an der bloßen Zusammenrottung besteht schon darin, daß er eben durch seine Beteiligung an der Zusammenrottung mitverantwortlich für die weiteren Folgen derselben geworden ist. Man kann die Annahme zweifellos unterstellen, daß, wenn die Gewalthandlungen bei der Meuterei von einer einzigen Person begangen worden sind, die Verübung dieser Handlungen nur aus einem gewissen Sicherheitsgefühl heraus geschah, das dadurch entstanden ist, weil der Täter wußte, daß sein Tun von einer Masse gebilligt wird, die, wie er, nur ein Bestreben kennt, die Freiheit zu erlangen, gleich auf welchem Wege. Es ist wohl auch nicht zuviel

behauptet, daß gerade aus diesem Grunde von der Einzelperson solche Handlungen vorgenommen worden sind. Es dürfte weiterhin auch nicht zuviel gesagt sein, daß es eben dieses stärkende Gefühl ist, das Personen, die ihrer sonstigen Veranlagung nach zu solchen Handlungen nie gekommen wären, zu deren Vornahme anreizt.

II. Unser Strafgesetzbuch hat jedoch eine solche Scheidung nicht aufgenommen, es behandelt alle miteinander als Täter, gleichgültig ob der eine oder andere die Handlung vorgenommen hat, es ist für das StGB vollkommen gleichgültig, ob der A den Ausgang sprengte, der B sich das Material dazu beschaffen hat, der C vielleicht den Wärter, der die Flucht zu verhindern suchte, niederschlug, der D in irgend einer anderen Weise behilflich war, es behandelt sie alle gleich. Wenn auch die Verschiedenheiten der einzelnen Handlungen in Bezug auf das Zusammenwirken belanglos sind, so sind sie doch beim Strafausmaß der einzelnen Beteiligten wohl in Erwägung zu ziehen.

Unter Berücksichtigung der Teilnahmelehre auf Grund des Strafgesetzbuches, der §§ 47 ff, kommt man zu dem gleichen Ergebnis, daß nämlich alle Rottierer als Täter zu behandeln sind. Ein begriffliches Erfordernis des Tatbestandmerkmals der Zusammenrottung und der Kräftevereinigung ist die körperliche Anwesenheit der Rottierer im Augenblick der Ausführung. Die Anwesenheit ist ein Verhalten, das für die Ausführung des Deliktes wesentlich ist und zwar insofern, als der Gefangene dadurch im Augenblick der Ausführung mitwirkt und wenn auch eine kleine, so doch eine direkte Ursache zum Erfolg setzt.

a) Unter die Strafdrohung des Abs. I fallen sonach alle diejenigen Meuterer, die zwar an der Zusammenrottung selbst teilgenommen haben, sich aber zu Gewalttätigkeiten nicht haben hinreißen lassen. Unter die gleiche Strafdrohung müssen aber auch wieder alle diejenigen Gefangenen zu bringen sein, die zwar Gewalttätigkeiten, aber nur solche gegen Sachen begangen oder lediglich Drohungen gebraucht haben.

b) Der schwereren Strafdrohungen des III. Absatzes unterliegen jedoch alle solchen Gefangenen, die sich gegen Personen und dies in gewalttätiger Weise vergangen haben.

Aufreizungen und Verhetzungen durch die Mitgefangenen werden in vielen Fällen den Grund für die Handlungen dieser Personen bilden, diese Mitgefangenen werden daher zumeist als Anstifter für diese Taten in Frage kommen.

Binding steht daher auf dem Standpunkt,[70]) daß als Täter hier auch der Anstifter zur Gewalttat zu betrachten und daher auch zu bestrafen sei, indem er sagt: „Den Gehilfen trifft die Gehilfenstrafe, berechnet aus § 122 Abs. III StGB in Verbindung mit § 49 StGB." Ebenso sagt Hälschner[71]), daß die Strafbestimmungen

des Abs. III auch auf diejenigen Meuterer anzuwenden seien, die als Anstifter oder Gehilfen an den Gewalttätigkeiten gegen Personen teilgenommen haben.

Ebermayer jedoch bemerkt,[72]) daß nur die Täter, d. h. nur die eigentlichen Verüber der Gewalttätigkeiten unter den Abs. III des Paragraphen fallen. Auch Olshausen[73]) ist Vertreter dieser Ansicht.

Da das Gesetz davon abgesehen hat, in dieser Beziehung irgend welche Zwischenstufen zu schaffen und lediglich unterschieden hat zwischen Personen, die bei der Meuterei Gewalttätigkeiten begangen haben und solchen, die sie nicht verübt haben, so halte ich selbst diese Ansicht für die richtigere.

Es würde im übrigen dem Sinn des Abs. III vollkommen zuwiderlaufen, wenn man bei der Annahme von Zwischenstufen auch diejenigen Gefangenen, die die Anstifter zu den Gewalttätigkeiten waren oder gar die Gehilfen dabei als Teilnehmer der Meuterei ansehen und bestrafen würde, denn dann könnte auf dem Umweg über die §§ 48, 49 StGB jeder Teilnehmer an der Meuterei, bei der nur Gewalttätigkeiten begangen werden, selbst wenn er sich persönlich der Verübung derselben ferngehalten hat, mit der Strafe aus Abs. III belegt werden. Abs. III jedoch fordert zur Rechtfertigung der Anwendung der Zuchthausstrafe, eigene unmittelbare Gewalttätigkeit, auch schließt er die Anstiftung dazu in sich.

IV. Aus dem Gesagten ist notwendigerweise die Folgerung zu ziehen, daß § 122 Abs. III StGB nur auf diejenigen Teilnehmer einer Meuterei Anwendung zu finden hat, denen die Gewalttätigkeiten als persönliche Handlungen selbst nachgewiesen werden können.

Eine Teilnahme an der Meuterei als solcher ist wohl denkbar, gestützt auf die §§ 48, 49 StGB, da Mittäterschaft § 47 Anstiftung und Beihilfe aufzehrt, so kann man jemanden, der selbst Meuterer ist, nicht wegen Anstiftung und Beihilfe zur Meuterei bestrafen. Anstifter zur Meuterei ist derjenige, der selbst nicht an der Zusammenrottung teilgenommen hat, aber trotzdem andere zur Teilnahme an irgend einer der strafbaren Handlungen aufgefordert hat. Wenn jemand jedoch selbst an der Zusammenrottung teilgenommen hat und dann den Meuterern mit Rat und Tat behilflich ist, so ist er Mittäter, seine Gehilfenhandlung wird konsumiert. Hat er jedoch an der Zusammenrottung nicht teilgenommen und unterstützt er die Rottierer nur mit Rat und Tat, so kann er als Gehilfe bestraft werden, gemäß §§ 122, 49 StGB.

V. Wenn auch Subjekte der Meuterei an sich nur Gefangene sein können, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß eine Teilnahme dritter Personen, Nichtgefangener, an der Meuterei überhaupt nicht denkbar ist. Unmöglich ist wohl ihre Teilnahme als

Mittäter, nicht ausgeschlossen aber ist, daß sie sich als Anstifter oder auch als Gehilfen beteiligt haben. (Man denke an den Fall, daß von einer Bande einige Mitglieder gefangen sind, andere Bandenmitglieder, die den Aufenthalt ihrer Gefährten kennen, diese nur auf irgend eine Art und Weise zur Meuterei anstiften.)

Es ist klar, daß eine solche Anstiftung sowohl zu Abs. I, II als auch zu III möglich ist. Wenn z. B. der Nichtgefangene A den Gefangenen B zu einer Tat wider Abs. III anstiftet, B jedoch die Tat ohne Gewalttätigkeiten gegen Personen ausführt, so kann B lediglich gemäß Abs. I oder II nie aber nach Abs. III bestraft werden, während A nach § 122 Abs. III, 48 StGB in Verbindung mit § 50 sich strafbar gemacht hätte.

Wenn also ein Gefangener ein zum Ausbruch benötigtes Instrument einem Mitgefangenen in der Absicht gibt, daß dieser sich damit gegen Personen vergehen solle, so wäre er gemäß §§ 122 Abs. III, 49 StGB verantwortlich und dies auch dann, wenn er das Instrument schon einige Zeit vor dem wirklichen Ausbruch an den Mitgefangenen gegeben, sich selbst aber an der späteren Meuterei nicht beteiligt hat. Dieser Strafe unterliegt er jedoch nicht, wenn er zur Zeit der Ausführung der Meuterei dem anderen das Instrument verschafft hat, mit dem dann vielleicht von diesem Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen werden. Wenn er sich aber an der späteren Meuterei, bei der von dem anderen Mitgefangenen die Gewalttätigkeiten begangen wurden, beteiligt hat und dieses ohne Verübung von Gewalttätigkeiten, so unterliegt er noch außer der Strafdrohung des Abs. III der des Abs. I. In diesem Falle liegt eine ideele Konkurrenz vor, der Gefangene hätte sich gemäß §§ 122 Abs. III, 49, 73 StGB schuldig gemacht.

Idealkonkurrenz ist namentlich mit Körperverletzung und Tötung möglich, mit ersterer auch im Falle der Gewalttätigkeit, weil dieser Begriff nicht notwendig eine Körperverletzung in sich schließt. Dagegen geht § 122 den §§ 113, 114 als lex specialis vor. Sachbeschädigung wird, wie auch das Reichsgericht annimmt, durch den Ausbruch konsumiert.

§ 4. Die Meuterei in den Entwürfen.

Wie sich die verschiedenen Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch zu der von mir bis jetzt behandelten Frage der Gefangenenmeuterei stellen, soll in diesem Abschnitt gezeigt werden.

I. Vorentwurf 1909.

Ich habe im Vorausgehenden einmal erwähnt, daß vielfach die Auffassung vertreten wird, es sei eine eigene Bestimmung über die Meuterei in unserem Strafgesetzbuch nicht unbedingt nötig, es könne vielmehr dieser Paragraph durch eine Erweiterung des Aufruhrparagraphen eingespart werden und habe dabei verwiesen

auf Hofmann und Brügger und die Vorschriften des württembergischen und bayerischen Strafgesetzbuches.[74]) Es wurde bei dieser Gelegenheit auch schon darauf verwiesen, daß dieser Ansicht sich der sogen. Vorentwurf von 1909 entgegenstellte, der die Meuterei in seinem Paragraphen 130 weiter wie bisher als selbstständiges Delikt behandelt. In der Begründung des § 130 ist zu lesen, daß das Delikt der Meuterei nur infolge des tatsächlichen Herganges mancher Einzelfälle mit dem Aufruhr eine rein äußerliche Aehnlichkeit habe, so daß eine Vereinigung oder auch nur Zusammenstellung mit ihm nicht angezeigt erscheine.

§ 130 des Vorentwurfes lautet: „Gefangene, die mit vereinten Kräften auszubrechen versuchen oder die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten tätlich angreifen, ihnen Widerstand leisten oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen versuchen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Diejenigen Gefangenen, welche Gewalttätigkeiten gegen die vorbezeichneten Personen begangen haben, trifft Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Waren die Gewalttätigkeiten nur geringfügig oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

Ein Vergleich dieses Paragraphen mit § 122 StGB läßt verschiedene Unterschiede erkennen. So fällt bei einer Gegenüberstellung der beiden Paragraphen besonders auf, daß im § 130 VE im Gegensatz zu § 122 StGB der Begriff der Zusammenrottung nicht enthalten ist, ebensowenig sich in den späteren anderen Entwürfen wiederfindet. Der Gesetzgeber geht hier wohl von der Annahme aus, daß zur Meuterei eine Zusammenrottung nicht unbedingt erforderlich sei, daß vielmehr die Gefahr für die Anstaltsbeamten schon mit dem Handeln von nur zwei Gefangenen gegeben sei. Nach dem VE genügt es nunmehr also vollauf zur Verwirklichung des Tatbestandes, daß die Gefangenen mit vereinten Kräften angreifen.

§ 122 StGB spricht von Angreifen. § 130 VE verlangt dagegen tätliches Angreifen. Es bezeichnet dies keine Neuerung, vielmehr habe ich im Vorausgehenden schon bewiesen, daß man unter Angreifen im Sinne des § 122 DTGB wohl nur das tätliche Angreifen zu verstehen habe, da man einen nicht tätlichen Angriff als nicht ausreichend erachten müsse. Ueber die Formen des Angriffs im Sinne des § 122 StGB wie auch im Sinne des § 130 VE verweise ich auf meine früheren Ausführungen. Weiterhin ist hier § 126 Abs. I VE einschlägig.

Was die äußere Form der beiden Paragraphen anbelangt, so ist § 130 VE wesentlich kürzer, er setzt sich aus nur zwei Absätzen zusammen, während § 122 StGB aus drei Absätzen besteht. Dies kommt daher, daß im § 130 VE die beiden ersten Absätze des § 122

StGB zu einem Absatz zusammengefaßt sind. Den Begriff des Unternehmens eines gewaltsamen Ausbruchs änderte der Gesetzgeber um in Versuch eines gewaltsamen Ausbruches, was die Richtigkeit meiner eingangs aufgestellten Behauptung, daß „unternehmen" hier gleich „versuchen" ist, bestätigt.

Auffallend ist zwischen VE und § 122 StGB die Differenz zwischen der Höhe der jeweils angedrohten Strafe; hier Mindeststrafe von sechs Monaten, dort drei Monate bei Delikten gegen Abs. I bezw. Abs. II. Auch Abs. II § 130 VE, der inhaltlich mit Abs. III § 122 übereinstimmt, weist eine mildere Strafbestimmung auf, insofern als er bei der Verübung der Gewalttätigkeiten gegen Personen nur eine Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren zuläßt, während § 122 Abs. III StGB eine solche von zehn Jahren vorsieht.

Im § 130 VE fehlt weiterhin die Möglichkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, doch tritt hier § 53 VE ein, wonach es bei einer Verurteilung zu Zuchthausstrafe dem Richter überlassen bleibt, auf Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung, wie das Gesetz sich ausdrückt, zu erkennen.

II. Der Gegenentwurf von 1911.

Im sogenannten Gegenentwurf von 1911 ist die Meuterei im IV. Abschnitt behandelt, der die Aufschrift trägt: „Vergehen gegen die Staatsgewalt". Dort ist im § 140 gesagt:

„Gefangene und andere auf behördliche Anordnung verwahrte Personen, die mit vereinten Kräften ausbrechen oder die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten tätlich angreifen oder durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu Handlungen oder Unterlassungen nötigen, werden mit Gefängnis bestraft.

Täter, die Gewalttätigkeiten gegen die bezeichneten Personen begangen haben, trifft Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren."

Dieser Entwurf hat eine alte Regel, daß die Meuterei ein delictum proprium der Gefangenen sei, umgestoßen. Er stellt sowohl zu § 122 StGB als auch zu § 130 VE wesentliche Unterschiede dar, insofern als er als Subjekt der Meuterei nicht mehr Gefangene allein benennt, sondern auch „andere, auf behördliche Anordnung verwahrte Personen".

Damit wäre nun wohl jeder Streit darüber, wer unter den Begriff „Gefangener" zu fassen wäre, von wem der Tatbestand der Meuterei verwirklicht werden könnte, entschieden, jedoch wäre die hier getroffene Abgrenzung entschieden zu weit gefaßt, und das kann unter keinen Umständen als ein Bonum bezeichnet werden. Es wäre daher wünschenswert, den genannten Zusatz fallen zu lassen und es in Betreff des Täters der Meuterei bei der Bestimmung des § 122, der dafür lediglich Gefangene benennt, zu belassen, wie dies ja auch in den späteren Entwürfen geschehen ist.

Auch hier im Entwurf von 1911 ist wie im VE nicht gefordert eine vorherige Zusammenrottung. Die Gründe, die auch hier den

Gesetzgeber bestimmt haben, dürften wohl die gleichen sein wie beim VE.

Weiter ist in diesem Paragraphen nicht aufgenommen das „Widerstandleisten", das jedoch noch im VE enthalten war, § 140 E 1911 spricht lediglich von „Angreifen und Nötigen".

Im Vergleich zum Vorentwurf ist eine weitere Aenderung die, daß der Satz 2 Abs. II § 130 VE, der das Vorhandensein mildernder Umstände vorsieht, gestrichen wurde, so daß es nach den Bestimmungen des E. 1911 überhaupt keine mildernden Umstände mehr bei der Meuterei gibt.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Meutereibestimmungen im § 140 E. 1911 und den Bestimmungen der §§ 130 VE, 122 StGB besteht ferner darin, daß nach § 140 E. 1911 wegen Meuterei erst bestraft werden kann, wenn der Ausbruch oder die Nötigung vollendet ist, während in den beiden anderen Paragraphen eine Bestrafung schon dann eintritt, wenn die Nötigung nur versucht bezw. unternommen ist.

III. Der Entwurf von 1913.

Der Entwurf von 1913, der sogenannte Strafrechtskommissionsentwurf, hat die Meuterei im IX. Abschnitt unter dem Titel „Angriffe gegen die Staatsgewalt", in den §§ 197, 198 behandelt. Dieser Entwurf hat sich dadurch schon äußerlich von seinen Vorläufern unterschieden, die mit dem geltenden Rceht für die Meuterei nur einen Paragraphen verwandten.

§ 197 E. 1913 sagt:

„Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit der Beaufsichtigung Beauftragten tätlich angreifen oder es mit vereinten Kräften unternehmen, ihn durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer und jeden, der selbst einen tätlichen Angriff gemacht oder Gewalt oder Drohung mit Gewalt angewendet hat, trifft Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten, in besonders schweren Fällen trifft sie Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 122 Abs. I und Abs. III StGB.

Er unterscheidet sich von ihnen lediglich in kleinen Punkten. So hat auch er ähnlich wie E. 1909, 1911 die Zusammenrottung bei der Meuterei nicht als Tatbestandsmerkmal aufgenommen, wobei die gleichen Gründe ausschlaggebend gewesen sein dürften, wie bei E. 1909.

Während es nach E. 1911 keine mildernden Umstände gibt, sind solche im E. 1913, wie auch schon im E. 1909 zugelassen. Zum Strafausmaß ist zu bemerken, daß E. 1913 in besonders schweren

Fällen eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren vorsieht, während in den Bestimmungen der vorausgehenden Entwürfe die höchstzulässige Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren war. E 1913 folgt also auch im Strafausmaß den Vorschriften des geltenden Rechts, § 122 Abs. III StGB.

Der „Ausbruch" der Gefangenen, im StGB unter Abs. II § 122 unter Strafe gestellt, ist im E 1913 gesondert unter § 198 behandelt, der lautet:

„Gefangene, die es unternehmen, mit vereinten Kräften auszubrechen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer trifft Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten."

Im Strafausmaß ist § 122 Abs. II wesentlich strenger als § 198 E 1913. Ersterer bestimmt für eine derartige Handlung eine Mindeststrafe von sechs Monaten, während § 198 Abs. I als Mindeststrafe drei Monate zuläßt. Unbekannt ist unserem geltenden Recht § 198 Abs. II.

Erstmals ist hier in §§ 197, 198 E 1913 der Begriff „Rädelsführer" in den Text des Gesetzes betreffend Meuterei aufgenommen worden, und damit eine schwerere Strafe für diese Personen angedroht, im Gegensatz zum StGB, das eine schwerere Bestrafung derselben nicht vorsieht, während die Seemannsordnung diese Bestimmung schon aufgenommen hatte.

IV. Der Entwurf von 1919.

Im Entwurf von 1919 ist die Zweiteilung, die der Entwurf von 1913 hinsichtlich der Meutereibestimmungen getroffen hat, beibehalten worden. Auch hier ist das gleiche Delikt, das unser geltendes StGB in einem Paragraphen behandelt, in sich selbst getrennt und in zwei Paragraphen geschieden worden. § 189 E 1919 behandelt die eigentliche Meuterei der Gefangenen mit folgenden Worten:

„Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Betrauten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso werden bestraft Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit der Aufsicht Beauftragten tätlich angreifen.

Die Rädelsführer und jeden, der selbst einen tätlichen Angriff gemacht oder Gewald oder Drohung mit Gewalt angewendet hat, trifft Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

Im § 190 E 1919 ist der Ausbruch der Gefangenen, wie in § 122 Abs. II StGB behandelt.

„Gefangene, die mit vereinten Kräften ausbrechen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Rädelsführer trifft Zuchthaus bis zu fünf Jahren."

Auch hier sind die Grundzüge der Begehung, wie sie unser StGB enthält, beibehalten.

Einen wesentlichen Unterschied weist jedoch § 189 E. 1919 gegenüber § 122 StGB insofern auf, als der Versuch nicht mehr wie bisher mit der gleichen Strafe bedroht ist, wie die vollendete Tat, vielmehr müssen auf ihn die allgemeinen Regeln in Anwendung gebracht werden, die eine mildere Strafe bedingen. Die Mindeststrafe beträgt nicht sechs Monate wie im StGB, sondern lediglich drei Monate. Auch nach § 189 E 1919 ist die Zusammenrottung nicht mehr angeführt, vielmehr liegt eine strafbare Meuterei schon immer dann vor, wenn zwei oder mehr Gefangene mit vereinten Kräften zu einer gewaltsamen Nötigung oder zu einem tätlichen Angriff gegen eine Aufsichtsperson vorgehen.

Wer Gefangener im Sinne des § 122 StGB ist, wurde im Vorausgehenden festgelegt. Es ist dabei auch erwähnt, daß die Meinungen in der Literatur über die Frage, ob auch Personen, die sich auf Grund behördlicher Anordnung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder Irrenhaus befinden, als Gefangene zu betrachten sind, weit auseinandergehen. Der E 1919 enthält im § 193, wie auch schon der E 1913 in § 201, eine besondere Strafdrohung über das Befreien von Personen, die, ohne Gefangene zu sein, auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt werden. Danach sind als Gefangene im Sinne der §§ 189, 190 E 1919 unzweifelhaft auch Personen anzusehen, die gemäß §§ 100, 101, 102 E 1919 in Sicherungsverwahrung genommen wurden, wie auch die Arbeitshäusler gemäß §§ 95 bis 99 E 1919 als solche zu betrachten sind.

V. Der Entwurf von 1925.

Nun folgt in der Reihe der Entwürfe der erste amtliche Entwurf, der als solcher vom Reichsjustizministerium veröffentlicht ist, der Entwurf von 1925. Er ist für die Entwicklung unseres Strafrechts von großer Wichtigkeit, weil durch ihn die Reichsregierung ihre Ansicht kundgetan hat, ihn als geeignete Grundlage eines neuen deutschen Strafrechts zu betrachten.

Im 8. Abschnitt, betitelt: „Auflehnen gegen die Staatsgewalt" heißt es in § 146:

„Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso werden Gefangene bestraft, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten tätlich angreifen.

Die Rädelsführer und alle, die sonst einen tätlichen Angriff gemacht, Gewalt angewendet oder mit Gewalt bedroht haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

Somit hat sich der E 1925 fast wortgetreu auf den Boden des E 1919 gestellt, er hat jedoch auch wie dieser in den Grundzügen unser geltendes Reichsrecht, d. h. § 122 Abs. I und III StGB übernommen. § 122 Abs. II ist unter Ausbrechen von Gefangenen" in § 147 eigens unter Strafe gestellt, er geht jedoch weiter als Abs. II § 122 StGB, insofern als er auch Rädelsführer und Meuterer, die mit Gewalt gedroht haben, der verschärften Strafandrohung unterstellt.

Auch im E 1925 ist die Mindeststrafe von sechs auf drei Monate herabgesetzt.

Da jedoch der E 1925 als Nötigungsmittel nur Gewalt oder Drohung mit Gewalt benennt, so kann unter Umständen der allgemeine Nötigungstatbestand ergänzend eingreifen.

Eine strafwürdige Meuterei liegt nach ihm schon immer dann vor, wenn zwei oder mehr Gefangene mit vereinten Kräften eine Aufsichtsperson gewaltsam nötigen oder tätlich angreifen; auch hier ist ein Zusammenrotten nicht mehr erforderlich.

VI. Der Entwurf von 1927.

Im Entwurf von 1927 heißt es in § 154 unter der Ueberschrift: „Meuterei von Gefangenen":

„Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso werden Gefangene bestraft, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten tätlich angreifen oder Gewalt gegen Sachen verüben.

Die Rädelsführer und alle, die selbst einen tätlichen Angriff gemacht oder Gewalt angewendet haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

§ 155 mit dem Titel „Ausbrechen von Gefangenen" sagt:

„Gefangene, die mit vereinten Kräften ausbrechen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

Der E 1927 stellt im Wesentlichen nichts neues dar. Auch er hat in seinen Grundzügen das geltende Recht übernommen und zwar im § 154 den § 122 Abs. I und III StGB und in § 155 den Abs. II § 122 StGB. § 154 E 1927 geht jedoch insofern etwas über § 122 Abs. III hinaus, als er in seinem Abs. III auch Rädelsführer

und diejenigen Personen, welche Gewalttätigkeiten gegen Sachen verübt haben, der verschärften Strafdrohung unterstellt.

Nach E 1927 liegt eine strafbare Meuterei auch schon dann vor, wenn zwei oder mehrere Gefangene mit vereinten Kräften eine Aufsichtsperson gewaltsam oder durch Drohung nötigen oder tätlich angreifen, ein Zusammenrotten wird also hier auch nicht mehr verlangt. In Abs. II § 154 E 1927 ist weiterhin eine Neuerung enthalten, insofern als er dem tätlichen Angriff die Gewaltanwendung gegen Sachen gleichstellt, es trifft also die Meutereistrafe auch diejenigen Gefangenen, die mit vereinten Kräften die Einrichtung der Strafanstalten zu zerstören trachten. Vollendungsstrafe tritt nach E 1927 erst nach vollendeter Nötigung ein, der Versuch ist jedoch unter Strafe gestellt.

Auch hier ist die Strafe von sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt.

Im § 155 E 1927 ist das Moment der Gewalt nicht erwähnt. Da aber ein Ausbruch stets eine Gewaltanwendung voraussetzt, wird dieses Merkmal nicht besonders mehr hervorgehoben. Auch dieser Tatbestand ist auf Vollendung eingestellt, der Versuch ist jedoch hier gleichfalls unter Strafe genommen.

Die Strafe der §§ 154 und 155 ist die gleiche, mit der Ausnahme, daß eine Verschärfung im Falle des § 155 nur für Rädelsführer allein möglich ist.

VII. Der Entwurf von 1928.[75])

Der Entwurf von 1928, in den Ergebnissen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen, hat im § 154 folgenden Wortlaut:

„Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso werden Gefangene bestraft, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten tätlich angreifen oder Sachen zerstören oder beschädigen.

Die Rädelsführer und alle, die selbst einen tätlichen Angriff gemacht oder Gewalt gegen Personen angewendet haben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft."

Was das Strafausmaß betrifft, so hatten hier sowohl der Beschluß des Ausschusses in erster Lesung, wie auch die Vorlage eine Strafe von drei Monaten vorgesehen, jedoch im Falle des Abs. III Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren.

E 1928 unterscheidet sich insofern von dem des Jahres 1927, als er in Abs. II nicht allein das bloße Gewaltanwenden gegen Sachen unter Strafe stellt, sondern ein Zerstören oder Beschädigen der Sachen verlangt.

Die schwere Strafe des Abs. III tritt nicht auch bei Gewaltanwendung gegen Sachen ein, wie dies aus E 1927 entnommen werden könnte, vielmehr darf sich dieselbe nur gegen Personen richten. Sonst sieht er keinerlei Aenderungen vor.

§ 155 E 1928, der ebenfalls das Ausbrechen von Gefangenen behandelt, besteht im Gegensatz zum gleichen Paragraphen des E 1927 nur aus zwei Absätzen, d. h. es wurde hierbei für Rädelsführer nicht noch eigens eine schwerere Strafe festgesetzt.

B. Die Meuterei in der Seemannsordnung.

§ 1. Die einschlägigen Paragraphen der SO.

Wenn es auch auffallend ist, daß die deutsche Rechtswissenschaft sich von jeher weniger um das Seerecht gekümmert hat, so ist es doch wiederum verständlich, denn die Seeschiffahrt spielte bei uns in der Vergangenheit lange nicht die große Rolle wie in vielen anderen Staaten, z. B. in England. Erst neueren Datums ist es, daß die Seeschiffahrt in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes gerückt ist. Aus diesem Grunde dürfte es auch einigermaßen verständlich sein, daß in der Seemannsordnung gewisse Begriffe, die in den Strafgesetzbüchern schon lange heimisch sind, nicht angetroffen werden. So ist es auch mit dem Meutereibegriffe. Während das Strafgesetzbuch im § 122 die Bezeichnung „Meuterei" im Gesetzestexte selbst anführt, ist es in der ganzen SO. unmöglich, diese Bezeichnung zu finden. Dies dürfte auch der Grund dafür sein, daß man sich in der Literatur nicht klar und einig darüber ist, welcher Paragraph der SO mit dem § 122 StGB gleichzustellen wäre.

Meves bezeichnet das Delikt des § 91 aSO, des jetzigen § 105 So als Meuterei.[76]) Boyens dagegen sagt, daß das Delikt der Meuterei in den §§ 87 bis 91 aSO, jetzt §§ 101 bis 105 So enthalten sei.[77])

§ 105 SO selbst greift wieder auf zwei vorausgehende Paragraphen, nämlich §§ 103, 104 SO zurück und in den beiden anderen Paragraphen und in § 102 SO ist wieder auf §§ 101, 105 Bezug genommen. Ich selbst schließe mich der Meves'schen Auffassung an, indem ich behaupte, daß nicht die Beteiligung mehrerer an der Ausführung der Tat selbst, sondern ihre Verabredung und ihr demgemäßes gemeinschaftliches Handeln und Auftreten die Erschwerung und somit strengere Bestrafung, kurz die Meuterei erwirkt. Trotz alledem glaube ich andererseits wiederum, daß zur Erläuterung des Meutereibegriffes in der SO nicht nur § 105 SO berücksichtigt werden muß, sondern halte auch eine Erläuterung der §§ 101 bis 104 SO für unbedingt erforderlich, da, wie erwähnt, im § 105 SO auf diese Paragraphen Bezug genommen ist.

Wenn wir nun diese Paragraphen nur einmal oberflächlich betrachten, so wird uns vor allem im Vergleich zu unserem StGB auffallen, daß die dort unter dem Rubrum „Widerstand gegen die Staatsgewalt" zusammengestellten Delikte, deren Tatbestand mit den Delikten der SO in vielen Punkten übereinstimmt, mit viel härteren Strafen belegt sind. Die Motive haben zu dieser Frage Stellung genommen und folgende Begründung gegeben: „Bei der Strafabmessung konnte nicht außer Betracht bleiben, daß die große Gefahr, welche durch Ungehorsam und Widersetzlichkeiten der Schiffsleute gegen ihre Vorgesetzten, insbesondere auf hoher See bei dem Mangel jedes bereiten obrigkeitlichen Schutzes und Beistandes entstehen kann, die Androhung schwerer Strafen notwendig macht."

§ 2. Die Schiffsgewalt.

I. Es ist eine eigentümliche Stellung, die der Schiffer zu seinen Schiffsleuten einnimmt, eine Stellung, die von der jedes anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn zu seinem Angestellten ganz erheblich abweicht.

a) Diese eigentümliche Stellung des Schiffers ist so alt wie die Seeschiffahrt selbst und hat ihren inneren Grund wohl darin, daß alle auf offener See fahrenden Personen längere Zeit hindurch lediglich auf sich selbst angewiesen sind. Sie haben nicht nur die Gefahren für Leib und Leben, die ihnen durch die besonderen Naturverhältnisse des Meeres drohen, allein und gemeinsam zu bekämpfen, um ihrer Herr werden zu können, sondern es fehlt ihnen auch tatsächlich der Schutz der Staatsgewalt gegeneinander selbst. Diese Umstände drängen wiederum zu einer besonderen Organisation der Schiffahrenden und haben von selbst ein eigentümliches personenrechtliches Verhältnis unter ihnen entstehen lassen, das allgemein unter der Bezeichnung Schiffsgewalt zusammengefaßt wird.

Es ist nicht meine Aufgabe, die Entwicklung der Schiffsgewalt seit ihrer Entstehung im Altertum zu untersuchen, der Begriff der Schiffsgewalt bedarf hier lediglich einer kurzen Erläuterung, wie er für die Begriffsbestimmung der Meuterei nach der SO unbedingt erforderlich zu sein scheint.

b) Im krassen Gegensatz zur Vergangenheit und hier besonders zum frühen Mittelalter, in welchem besonders in Ländern des Mittelmeeres die Schiffsgewalt in den Händen der Gesamtheit der auf dem Schiffe fahrenden Personen sich befand, ist es in der heutigen Zeit einzig und allein der Schiffer, der zu bestimmen hat, was etwa auf einem Schiffe zu geschehen und was zu unterbleiben hat. Er ist aber auch einzig und allein derjenige, der für alle Vorgänge auf dem Schiffe die Verantwortung trägt. Wagner[78]) bezeichnet daher nicht mit Unrecht aus diesem Grunde die Schiffs-

gewalt als „monarchisch organisiert", indem nur eine Person dieselbe auszuüben berechtigt ist.

II. Was versteht man nun unter Schiffsgewalt? Nach der modernen Literatur versteht man darunter den „Inbegriff aller derjenigen Befugnisse privat- und öffentlich-rechtlicher Natur, die mit Rücksicht auf die Loslösung des Schiffes vom heimatlichen Territorium in der Hand des Schiffsführers vereinigt sein müssen, um die Sicherheit des Schiffsbetriebes zu gewährleisten."[79])

So ist auch die Definition in den Motiven, so daß man fast allgemein sagen kann, daß der Begriff der Schiffsgewalt in der Literatur eine einfache Wiedergabe der in den Motiven niedergelegten Begriffsbestimmung darstellt. Nur einige wenige der Seerechtsschriftsteller äußern sich selbständig über das Wesen der Schiffsgewalt und von diesen wenigen sind es wiederum zwei, die sich gegenüberstehen, nämlich Zorn und Wagner.

Wagner sagt:[80]) „Die Personen, welche eine Seereise unternehmen, sind längere Zeit auf sich selbst angewiesen; diese Besonderheit hat naturgemäß dazu führen müssen, ein eigentümliches personenrechtliches Verhältnis unter denselben zur Entstehung zu bringen . . . . . dieses Privatrechtsverhältnis, welches fortan als Schiffsgewalt bezeichnet werden soll." Also ist die Schiffsgewalt nach Wagner a. a. O.: „die oberste Willensherrschaft über die auf einem Schiffe befindlichen Personen, welche dem Gebiete des Privatrechts angehört."

Dieser Begriffsbestimmung ist jedoch nach meiner Ansicht unter keinen Umständen beizustimmen, soweit sie wenigstens aus der Schiffsgewalt privatrechtliche Befugnisse entstehen läßt.

Hier ist es die Meinung Zorns, die mir die richtige zu sein scheint. Er bezeichnet die Schiffsgewalt als ein staatsrechtliches Institut und den Schiffer auf hoher See als den Vertreter der deutschen Staatsgewalt über Schiff und Mannschaft.[81])

„Während der Reise steigert sich die Disziplinargewalt des Schiffers sogar zu einer obrigkeitlichen oder polizeilichen Gewalt. Diese steht dem Schiffer in seiner Eigenschaft als Schiffsführer gewissermaßen im Namen des Staates zu."[82])

Stoerk sagt: „Das Schiff selbst ist allezeit ein befriedetes Besitztum unter dem Schutze einer staatlichen Rechtsordnung, als deren Vertreter an Bord der Schiffer angesehen werden muß."[83])

Trotz seiner Ansicht, die Schiffsgewalt sei unbedingt ein Privatrechtsverhältnis ist es gerade Wagner, der den Gegenbeweis liefert, indem er sagt: „Sie charakterisiert sich einerseits als das Recht innerhalb eines gewissen Raumes eine Herrschaft auszuüben und anderseits als eine Herrschaft, welche über Personen begründet ist, mögen sich dieselben aufhalten wo sie wollen."[84])

Dadurch hat Wagner selbst die charakteristischen Merkmale der Staatsgewalt gebraucht: Staatsgebiet, hier der Schiffskörper,

der, wie allgemein anerkannt, juristisch als schwimmender Gebietskörper zu betrachten ist; eine Mehrheit von Personen, hier sämtliche Personen, die sich an Bord aufhalten.

Man muß daher mit Bernsten[85]) zu dem Schlusse kommen:

Schiffsgewalt = Staatsgewalt.

a) Der Inhaber dieser Schiffsgewalt ist der Kapitän.

„Le capitaine est á son bord le seul maitre après Dieu, suivant une vieille expression du droit maritime, master under God, disent les Anglais."[86])

Diese Schiffsgewalt umfaßt einerseits das Schiff so sehr, daß es dem Inhaber der Gewalt — also dem Kapitän, von jeher schon ein Hausrecht zubilligte, dessen Verletzung sich als Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 StGB darstellt. Es ist dies eine Auffassung, die bereits in den älteren Rechtsquellen, ich verweise hier auf das schwedische Statut von Biörka oder Birca von 1254[87]), anerkannt ist und die auch heute von namhaften Rechtsgelehrten, wie Liszt, Stenglein, Zorn, Meves, Olshausen vertreten wird.

b) Dieses Recht ist so stark, daß es oftmals sogar Schutz gegen Vertreter der Staatsgewalt selbst bei rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes gewährt. So hat z. B. der Zwangslotse, sobald derselbe an Bord gekommen ist, die Führung des Schiffes, aber unter Oberaufsicht des Kapitäns. Dieses ergibt sich aus dem Wortlaut der Verordnung vom 28. 7. 89, wonach Schiffsführer im Sinne der Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See vom 15. 8. 76 RGBl 189 und zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See vom 7. I. 80 RGBl 1 der Schiffer oder dessen berufener Vertreter ist.

c) Wenn also staatliche Organe selbst bei rechtmäßiger Ausübung ihrer Tätigkeit vor der Gewalt des Schiffsführers Halt machen müssen, so kann die Kapitänsgewalt nur etwas gleichstarkes, d. h. also auch eine höhere Zwangsgewalt sein.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts, daß gewissen Staatsbeamten — abgesehen von Kriegszeiten — aus Steuer-, Zoll- oder sanitären Gründen ein gewisses Besuchsrecht zusteht. In diesen Fällen will der Staat eine Kontrolle ausführen.

Für die Schiffsgemeinschaft beginnt diese Gewalt mit der Anmusterung und währt bis zur Abmusterung. Innerhalb dieser Zeit übt der Kapitän eine unmittelbare Herrschaft über den Schiffsmann aus, die unabhängig von jeder räumlichen Begrenzung ist.

d) Die Schiffsleute unterliegen aber weiterhin infolge des bestehenden Dienstverhältnisses noch der Disziplinargewalt des Kapitäns. Diese kann gemäß § 84 SO nur noch auf den ersten Offizier des Deckdienstes und den ersten Offizier des Maschinendienstes innerhalb ihrer Dienstbefugnisse übertragen werden. Naturgemäß muß die Disziplinargewalt im Gegensatz zur Schiffs-

gewalt schon in dem Augenblick beginnen, wo die betreffende Person tatsächlich den Dienst antritt.[88])

Dieses ist aber nicht der einzige Unterschied zwischen beiden Gewalten, vielmehr kann die Disziplinargewalt nur auf den Kreis von Personen sich erstrecken, welche sich zu Schiffsdienst, d. h. zu Dienst während der Reise verpflichtet haben, während sich die Schiffsgewalt auf alle an Bord befindlichen Personen erstreckt.

Gemeinsam ist beiden Gewalten allerdings, daß auch die Disziplinargewalt Befugnisse enthält, die bereits aus der Schiffsgewalt resultieren.

Es müssen derartige Kontroll- und Zwangsbestimmungen über die Personen, die sich in einem dauernden Arbeitsverhältnis an Bord befinden und sie gleichsam einer militärischen Disziplin unterworfen erscheinen lassen, als Korrelat der schweren Verantwortlichkeit, die der Kapitän nach dem Gesetz allen Interessenten gegenüber übernehmen muß, vorhanden sein.

§ 3. Begriffsbestimmung der Meuterei in der SO.

Durch diese Unterordnung unter die Disziplinargewalt des Kapitäns ergeben sich für den Schiffer verschiedene Pflichten, die sich unter den Begriff „Manneszucht" zusammenfassen lassen.

Die Verstöße gegen diese Manneszucht sind im § 100 SO ff niedergelegt. Gemäß meiner eingangs erwähnten Ansicht werde ich nachfolgend die wichtigsten zur Erläuterung des Meutereibegriffes nötigen Begriffe der für die Meuterei einschlägigen Paragraphen einer kurzen Prüfung unterziehen.

Als erster der hier einschlägigen Paragraphen kommt § 101 SO in Betracht, der folgenden Wortlaut hat:

„Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden der Beteiligten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden. Der Rädelsführer wird in diesem Falle mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft."

a) Wer fällt unter den Begriff „Schiffsmann"?

Als mögliche Täter einer Meuterei kommen sonach, denn auch § 105 SO spricht von Schiffsleuten im Sinne der SO, nur zur Schiffsmannschaft gehörige Personen in Betracht.

Da zur Klarstellung des Meutereideliktes im Sinne der SO eine Klarstellung der einzelnen Begriffe erforderlich ist, so muß hier

geprüft werden, welche Personen der Begriff „Schiffsmannschaft" umfaßt.

Man könnte annehmen, daß Schiffsmannschaft und Schiffsbesatzung das gleiche bedeute. Dem ist aber nicht so. Die SO definiert den Begriff der Schiffsbesatzung nicht, ein diesbezüglicher, besonders aus Schiffahrtskreisen gestellter Wunsch hat keine Berücksichtigung erfahren und zwar einzig und allein aus dem Grunde, weil dieser Begriff noch Personen umfaßt, die den Bestimmungen der SO nicht unterliegen sollen. Eine Definition dieses Begriffes ist in § 481 HGB zu finden, welcher lautet:

„Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsoffiziere, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen."

Der Begriff Schiffsbesatzung ist daher bedeutend weiter, denn er umfaßt nicht nur die Schiffsmannschaft, sondern auch die sonstigen Personen, die in die vorliegende Betrachtung nicht einbezogen sind.

1. Der SO ist eigentümlich eine Dreiteilung der gesamten Schiffsbesatzung. Eine Definition des Begriffes ist jedoch, wie bereits erwähnt, von ihr nicht gegeben worden. Im § 2 hat sie den Begriff „Schiffsmannschaft", wenn auch sehr dehnbar, definiert.

Wesentlich ist hiernach die Einstellung zum Dienst. Unter Einstellung verstehen die Motive 1872 (zu § 3) und Stenglein[89]) die „dauernde und organische Verknüpfung der Personen mit dem Schiffsdienst." Da nach meinem Erachten diese Definition nur wenig erklärt, so will ich noch auf einige Merkmale hinweisen.

Die Einstellung als solche ist kein Rechtsgeschäft, sie ist nicht identisch mit der Anheuerung (§§ 25 ff), noch weniger mit der Anmusterung (§ 13), jedoch setzt sie eine vorhergehende Annahme voraus, d. h. einen Vertrag, durch den die Verpflichtung des Angestellten zur Dienstleistung begründet wird.

Dieses folgt besonders aus § 3 Abs. I S. 2 a. SO.

2. Die SO geht nun durchweg (vergl. §§ 8/II, 12/II, 13, 14/II, 93/I, 94, 96/I) davon aus, daß die Schiffsleute durch den Heuervertrag angenommen werden, ein Dienstverhältnis besonderer Art, auf welches in erster Linie die Vorschriften in §§ 27 i. V. mit § 1 Abs. II SO, in zweiter Linie die Vorschriften in § 611 BGB Anwendung finden. Daraus kann geschlossen werden, daß im Geltungsbereich der SO für Schiffsleute jeder Art nur ein solcher Heuervertrag zur Grundlage einer rechterheblichen Anstellung im Sinne des § 2 Abs. II geeignet ist.

Ungeeignet ist mithin auch ein Vertrag, durch den sich der Angenommene zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet.[90])

3. Da die Anstellung den Heuervertrag voraussetzt, kann wohl folgerecht die Anstellung auf Grund eines nichtigen Heuervertrages den Angestellten nicht zum Schiffsmann machen, denn ein nich-

tiger Heuervertrag ist rechtlich eben k e i n Heuervertrag. Bestimmungen eines Heuervertrages, welche der SO zuwiderlaufen, gelten als nicht geschrieben, an ihre Stelle treten die Vorschriften des Gesetzes. Die Gültigkeit des Heuervertrages, der eine besondere Form des Abschlusses gemäß § 27 SO nicht erfordert, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 105, 108, 109, 116 S 2, 117 Abs. I. 118, 119, 123, 142 Abs. I. Zu beachten ist nur, daß die einem Minderjährigen erteilte Ermächtigung, in Dienst oder Arbeit zu treten, gemäß § 113 BGB ihn als solchen nicht auch zur Eingehung von Heuerverträgen befähigt, hierzu ist vielmehr nach § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. II SO eine besondere Ermächtigung zur Uebernahme von Schiffsdiensten erforderlich.

Im gleichen Paragraphen 2 SO ist von dem Begriffe Kapitän und Schiffsoffizier die Rede. Schiffsmann ist danach jede sonstige, d. h. nicht als Schiffsoffizier oder Kapitän an Bord befindliche „zum Dienst auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person, ohne Unterschied, ob die Anmusterung erfolgt oder nicht".

4. Der Führer des Seeschiffes ist der Kapitän. Dieser „internationale und auch mit einer gewissen Autorität verbundene Name" ist im Gesetz von 1902 neu aufgenommen worden und entstammt dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Die alte SO erwähnt nur nebenher die Bezeichnung „Schiffskapitän", spricht jedoch in Einklang mit den anderen Seegesetzen sonst durchwegs von „Schiffer". Durch die neue Bezeichnung wird der Führer eines Seeschiffes als „Kapitän" vom „Schiffer" im Sinne des Binnenschiffahrtsrechts unterschieden. Dadurch ist jedoch eine Aenderung für diejenigen Gesetze, welche sich des Wortes „Schiffer" im Sinne von „Seeschiffer" bedienen, nicht eingetreten. Der Führer des Seeschiffes nahm bereits nach der alten Seeemannsordnung eine besondere Rechtsstellung ein; nicht so die Schiffsoffiziere, d. h. die zur Unterstützung des Kapitäns angestellten Personen der Schiffsbesatzung, die zur Führung ihres Dienstes gemäß § 31 GewO. eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Diese fielen vielmehr nach der a. SO mit unter den Begriff der Schiffsmannschaft, so daß sie in ihren rechtlichen Stellungen ihren Untergebenen gleichgestellt waren. Diese Gleichheit vor dem Gesetz entsprach jedoch mit Rücksicht auf die dienstliche und soziale Stellung der Schiffsoffiziere keineswegs mehr den heutigen Auffassungen und Anschauungen; infolgedessen wurden sie vom Gesetzgeber aus der Schiffsmannschaft herausgehoben und bilden heute eine selbständige, sich zwischen Kapitän und Schiffsmannschaft einschiebende Gruppe, so daß die für die Schiffsmannschaft geltenden Vorschriften auf die Schiffsoffiziere nach § 5 Abs. 3 nur dann Anwendung finden, wenn nicht ein anderes festgesetzt ist, wovon hier besonders die §§ 100 bis 106 SO interessieren.[91])

Wenn gesagt wird, gewisse Personen „gelten als" Schiffsoffiziere, dann soll damit eine sachliche Unterscheidung von denen, welche Schiffsoffiziere im Sinne der SO s i n d , nicht gemacht sein, die Vorschriften der SO über Schiffsoffiziere gelten für beide Gruppen.

Die Definition, welche das Gesetz von dem Begriff der Schiffsoffiziere gibt, ist den Anschauungen der Schiffahrtskreise gefolgt. Zu den Offizieren gehören besonders Steuerleute, Maschinisten, Aerzte, gemäß § 31 GewO., Proviant- und Zahlmeister. In Beziehung auf Disziplin sind aber nur Offiziere die Steuerleute und Maschinisten, welche den Kapitän in der Führung des Schiffes unterstützen, insbesondere in der Leitung des Deckdienstes von der Kommandobrücke aus und bei Dampfern unter Leitung der Maschinen.

5. Gerechtfertigt ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Heraushebung vollkommen, wenn man berücksichtigt, daß vom Schiffsoffizier wie auch vom Kapitän in gleicher Weise ein staatlicher Befähigungsnachweis verlangt wird, daß, was gesellschaftliche Bildung anbetrifft, besonders auf den großen Passagierdampfern, ganz besonders heutzutage erhöhte Anforderungen an den Schiffsoffizier gestellt werden und daß es endlich ein schwerer gesetzgeberischer Fehler gewesen wäre, wenn man die den Schiffsleuten dienstlich Vorgesetzten bei den heutigen sozialen Verhältnissen fernerhin hätte rechtlich gleich behandeln wollen. Der Kapitän und die Schiffsoffiziere scheiden somit aus der Betrachtung aus. Die so festgelegten Begriffe des Schiffers, Schiffsoffiziers und Schiffsmanns haben aber Bedeutung nur für die SO nicht z. B. auch für das HGB.

6. Weiterhin scheiden aus der Betrachtung aus, der Privatlotse, der infolge der Bestimmungen der SO, des § 2 Abs. III, nicht als Schiffsmann gilt. Wäre dies nicht ausdrücklich im Gesetze festgelegt, so könnte man bisweilen zweifeln, ob nicht doch der Privatlotse unter Umständen zur Schiffsmannschaft zu rechnen sei. Daß derselbe schon wegen seiner nur vorübergehenden Zwecken gewidmeten Dienste nicht als auf dem Schiffe angestellt zu betrachten ist, kann nicht in allen Fällen unbedingt entscheidend sein, denn die Anstellung setzt nicht voraus, daß die übernommenen Dienste „dauernd" geleistet werden sollen. Das Reichsgericht hat allerdings gesagt,[92]) daß derjenige nicht unter die Schiffsleute gerechnet werden kann, der nur eine einzelne von vornherein dem Umfang nach bestimmt abgegrenzte Arbeit auf dem Schiffe zu leisten oder auszuführen hat; ein solcher ist nicht zum Dienst, d. h. zu einem Komplex von Dienstleistungen angestellt.

Namentlich bei den sogen. „Kontorlotsen", d. h. den ständig im Dienste einer Reederei beschäftigten und ausschließlich von

derselben honorierten Lotsen, dürften alle die Voraussetzungen eines Schiffsmanns gegeben sein, die nach § 2 Abs. III zum Begriffe eines Schiffsmanns gehören. Ein solcher Kontorlotse, für Rechnung des Reeders tätig, ist zweifellos zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt -- einem weiteren Erfordernis — angestellt, mithin ist er Schiffsmann und nur aus zivilrechtlichen Erwägungen, wegen der Haftung des Reeders für ein etwaiges Verschulden des Lotsen hat das Gesetz die Fiktion aufgestellt, daß ein Lotse nie als Schiffsmann gelten soll.

Anders ist allerdings die Sache bei dem sogen. Zwangslotsen, der seiner Beamtenqualität wegen natürlich niemals als Schiffsmann in Betracht kommen kann.

7. Fernerhin gehören nicht zur Schiffsmannschaft, da in diesen Fällen überhaupt die dauernde und organische Verknüpfung mit dem Schiffsdienste fehlt, Reisende und Bedienstete derselben, sowie alle Personen, die für der Passagiere Rechnung Dienste auszuführen haben, denn die Schiffsmannschaft muß für Rechnung des Reeders angestellt sein — d. h sie muß Lohn und Unterhalt auf Kosten desjenigen erhalten, dem das Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt dient,[93]), obwohl es gleichgültig ist, welcher Art die Dienste, die geleistet werden sollen, sind. Es brauchen nicht notwendig Schiffsdienste im engeren Sinne zu sein, die speziell im Schiffahrtsgewerbe benötigt werden oder „die zur Benutzung des Schiffes als Transportmittel" unumgänglich nötig sind.[94])

8. Endlich gehören aus dem Grunde, weil ihre Tätigkeit einzig und allein auf die Zeit, in der das fragliche Schiff im Hafen liegt — wenngleich sie auch d a u e r n d für Instandhaltungsarbeiten der Schiffe im Hafen angestellt sein mögen — beschränkt ist, nicht zur Schiffsmannschaft.

Dockarbeiter, Schauerleute, Stauer, Anstreicher, Schauerleute und Stauer selbst dann nicht, wenn sie in einem festen Dienstverhältnis zu einem einzelnen Reeder stehen. Hierzu sagt eine Entscheidung des Reichsgerichts:[95])

„Es ist wesentlich, daß sie a u f e i n e m S c h i f f e angestellt sind. Von solcher „Anstellung auf einem Schiff" kann nicht die Rede sein, sobald es sich um Personen handelt, die, während das Schiff im Hafen vor Anker liegt, sich also nicht in Fahrt befindet, an Bord kommen, nicht um Schiffsdienste zu verrichten, sondern nur auf Grund eines bestimmten Dienstemiete- oder Werkverdingungsvertrages eine v e r e i n z e l t e bestimmt abgegrenzte Arbeit auf dem Schiffe, mit dessen Ladung oder am Schiffe auszuführen. Ob es sich solchen Falles um den Transport von Waren an oder von Bord des Schiffes, um Reparaturen des Schiffskörpers, der Maschinen usw. durch speziell hierfür engagierte Techniker oder um ähnliche vorübergehende Verrichtungen handelt: überall fehlt das begriffliche Requisit der „Anstellung", die

dauernde und organische Verknüpfung der Person mit dem Schiffsdienste."

9. Als Schiffsmannschaft kommen danach nur folgende Personen in Betracht:

Schiffsjungen, Leichtmatrosen, Vollmatrosen, Halbmänner, Jungmänner, Bestleute, Bootsleute, Quartenmeister, Maschinistenassistenten, Zahlmeistergehilfen, Aerztegehilfen, Trimmer, Kohlenzieher, Barbiere, Heizer, Köche, Stewards, Musiker,[96]) Segelmacher und Schiffszimmerleute.

Unerheblich zur Ausführung des Berufes als Schiffsmann ist das Geschlecht, denn in § 2 Abs. III SO wird ausdrücklich bestimmt, daß auch die weiblichen Angestellten, wie Stewardessen, Wäscherinnen usw. die Rechte und Pflichten eines Schiffsmanns haben. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß die weiblichen Angestellten nicht allein die Rechte und Pflichten der Schiffsleute haben, sondern überhaupt den bezüglich der Schiffsmannschaft geltenden Vorschriften unterstehen sollen.

Von den Schiffsleuten bezw. der Schiffsmannschaft sind zu unterscheiden:

1. Die Schiffsbesatzung, §§ 481, 522, 512, 525 HGB, d. s. sämtliche auf dem Schiffe angestellten Personen einschließlich des Schiffers.[97])

2. Die Seeleute, worunter wohl die Mitglieder der Schiffsbesatzung zu verstehen sind.

3. Die auf einem Seefahrzeug beschäftigten Personen, §§ 57 i. V. mit § 1 Abs. I Z. 1—3 und § 2.

Zum Begriff des „Vorgesetzten" ist zu sagen, daß dies jeder Schiffsoffizier ist, der das Recht hat, der Schiffsmannschaft Befehle zu erteilen, wobei es gleichgültig ist, ob er es als Stellvertreter des Kapitäns oder kraft eigener Macht tut.

b) Unterliegt die Schiffsmannschaft sämtlicher Seeschiffe den Bestimmungen der SO.?

Zum Schlusse und anschließend an die Erläuterung des Begriffes der Schiffsmannschaft bleibt noch die Frage zu erörtern, ob denn die Schiffsmannschaft sämtlicher Seeschiffe den Bestimmungen der SO unterworfen ist, oder ob hierbei Ausnahmen zu verzeichnen sind.

Diese Frage ist sehr bestritten. Nach dem Wortlaut des § 1 SO könnte es zweifellos erscheinen, daß die SO nur auf Kauffahrteischiffe Anwendung finden soll, denn dieser grenzt das Anwendungsgebiet der SO ab „auf alle Kauffahrteischiffe, welche das Recht die Reichsflagge zu führen" ausüben dürfen. Das würde nunmehr heißen, daß die SO auf solche Fahrzeuge Anwendung zu finden habe, welche zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind, d. h. auf alle Schiffe, welche durch die Seefahrt irgend

welchen Nutzen suchen, wobei für die Bestimmung zum Erwerbe durch die Seefahrt nicht die jeweilige einzelne Fahrt, sondern nur die von vornherein verfolgte allgemeine Absicht des Betriebes maßgebend sein darf, nicht aber auf solche Fahrzeuge, welche anderen Zwecken, z. B. Vergnügungen oder Sportzwecken, wie Lustjachten usw. dienen. Die Strafvorschriften der SO würden demnach auch nur auf solche Schiffleute Anwendung finden, die auf einem Kauffahrteischiffe der eingangs erwähnten Art angestellt wird.

Dem ist aber nicht so. Das Gesetz selbst verweist, und dies nicht nur in den Motiven, sondern auch im Gesetzestexte selbst — § 1 Abs. I — auf das sogen. Flaggengesetz vom 22. 6. 99 und die dazu gehörige Novelle vom 29. V. 1901. Diese beiden Gesetze müssen daher berücksichtigt werden, um festzustellen, auf welche Schiffe die SO Anwendung zu finden hat.

Beyer sagt nun zu dieser Frage:[98]) „§ 1 Flaggengesetz in der Fassung von 1899 bestimmt zwar, daß die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe mit Einschluß der Hochsee-, Lotsen-, Fischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge zu führen haben, wobei die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe als Kauffahrteischiffe im Text des Gesetzes zusammengefaßt worden sind und § 26 sagte, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung finden sollen auf seegehende Lustjachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inlande erbaut sind, vorausgesetzt, daß sie vom Recht zur Führung der Reichsflagge Gebrauch machen. Aus der Novelle von 1901 aber, die sich ganz offensichtlich auf Kauffahrteischiffe nicht bezieht und aus der Erwähnung dieser Novelle im Texte § 1 So ergibt sich, daß unter „Kauffahrteischiff" im Sinne § 1 SO nicht nur Kauffahrteischiffe im technischen Sinne zu verstehen sind, sondern alle Seeschiffe, welche nach dem Flaggengesetz und der Novelle als Kauffahrteischiffe behandelt werden, das sind also außer den zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Seeschiffen auch die Hochsee-, Bergungs-, Lotsen- und Schleppschiffe einerseits, als auch die seegehenden Lustjachten und Schulschiffe und die zu wissenschaftlichen Expeditionen bestimmten Schiffe anderseits."

Dieses Ergebnis erfährt jedoch in doppelter Hinsicht Einschränkungen, nämlich durch §§ 133, 134 SO. Auf Grund § 134 sind durch die Bundesratsbekanntmachung vom 16. VI. 1903 betreffend „Nichtanwendung von Bestimmungen der SO auf kleinere Fahrzeuge", Küstenfahrzeuge, Lustjachten und Hochseefischerfahrzeuge von bestimmten im § 134 näher aufgeführten Vorschriften dieses Gesetzes befreit,[99]) § 135 SO bezeichnet gewisse Paragraphen der SO, die auf die vorgenannten Schiffsarten keine

Anwendung finden sollen. Der Begriff „Kauffahrteischiff" hat trotz dieser geringfügigen Einschränkung eine erweiterte Auslegung erfahren. Hiergegen wird angeführt, daß es nicht nötig gewesen wäre, in § 1 Abs. 3 SO ausdrücklich zu bestimmen, daß Binnenschiffe durch besondere Verordnung den Vorschriften der SO unterworfen werden können, wenn die SO nach § 1 Abs. 1 auf alle Privatfahrzeuge, welche das Recht der Führung der Reichsflagge ausübten, anzuwenden wäre.[100])

Hierauf ist zu sagen, daß unter „allen Privatfahrzeugen" nur die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Kauffahrteischiffe zu verstehen sind, außerdem noch die ihnen gleichgestellten Kategorien von Fahrzeugen, die aber unter allen Umständen Verwendung auf See finden müssen, um den Vorschriften der SO zu unterliegen.

Wenn auch im Gesetze nicht berücksichtigt war, daß die Größe mancher, wenngleich auch ausländischer Flußläufe den Betrieb der Binnenschiffahrt dem der Seeschiffahrt überaus ähnlich macht, so hat sich eben infolge dieses Umstandes die Bestimmung, daß dem Gesetze nur Seeschiffe unterworfen seien, nicht länger halten können und es wurden auch Binnenschiffe, wenngleich auch unter staatsrechtlichen Erschwerungen den Bestimmungen der SO unterworfen, wobei Voraussetzung ist, daß sie von dem Recht, die Reichsflagge zu führen, Gebrauch machen.

Unter Würdigung all dieser Betrachtungen ist das Ergebnis, daß nur die Schiffsmannschaft der Binnenschiffe, die auf Strömen und Binnengewässern des Inlandes verkehren, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Erwerb dienen oder nicht, die Mannschaft derjenigen Fahrzeuge, die von manchen Vorschriften der SO befreit sind, aber nur innerhalb des Rahmens, den obige Bekanntmachung oder § 135 SO festsetzen und naturgemäß die Schutzmannschaft der Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Marine, der Feuerschiffe,[101]) Fahrzeuge des staatlichen Bauressorts und der Fischereiaufsicht, die Vermessungsfahrzeuge, Zollkreuzer[102]) nicht den Bestimmungen der SO unterstellt werden können.

c) Die Nötigung im Sinne der SO (§ 103 SO).

Die Freiheit der Willensbestimmung und Willensbetätigung des Kapitäns und der sonstigen Vorgesetzten von Schiffsleuten erscheint in vielen Fällen durch die Strafdrohung des § 240 StGB noch nicht in einer den besonderen praktischen Bedürfnissen genügenden Weise geschützt, nämlich dann nicht, wenn es sich um die Willensbetätigung innerhalb ihres dienstlichen Wirkungskreises handelt. Aus diesem Grund bestimmt § 103 SO:

„Ein Schiffsmann, welcher den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur

Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar."

Das Wesen der Nötigung besteht darin, daß der Täter auf die Willensentschließung oder Willensbetätigung (nach Olshausen nur diese) einer bestimmten Person einen widerrechtlichen Druck ausübt und den anderen dadurch zwingt, etwas zu tun, was er anderenfalls nicht getan, etwas zu unterlassen, was er anderenfalls getan, etwas zu dulden, was er anderen Falles nicht geduldet hätte.[103])

Das Reichsgericht sagt über den Zweck des § 240:[104])

„Die natürliche Macht des Menschen zur Selbstbeherrschung und Selbsbestimmung über sein eigenes Sein und Tun ist das Rechtsgut, das im § 240 dagegen geschützt wird, daß ein anderer sich der Herrschaft an Stelle des eigenen Ich anmaßt und ausübt."

Als Mittel der Nötigung bezeichnet § 240 StGB Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Andere Nötigungsmittel kennt das Gesetz nicht. Insbesondere scheidet die List aus. Ich habe im Vorausgehenden bereits erwähnt, daß der Entwurf die Anwendung eines hypnotischen, narkotischen oder ähnlichen Mittels, das dazu dienen soll, jemanden bewußtlos oder widerstandslos zu machen, stets als Gewalt auffaßt.

In den Fällen der §§ 103, 104 in Verbindung mit § 105 SO erschienen nun einerseits die für die Nötigung im Sinne des § 240 StGB allein tauglichen Mittel der Gewalt mit einem Verbrechen oder Vergehen zu eng umgrenzt. Anderseits glaubte man wiederum in derartigen Fällen bei Schaffung der alten SO neben dem vollendeten Delikt nicht nur den Versuch, sondern schon das Unternehmen der Begehung strafen zu müssen und glaubte selbst bei einem bloßen Unternehmen der Tat über den Strafrahmen der gemeinen Nötigung des StGB hinausgehen zu dürfen.

Daher bestimmte § 89 aSO in teilweisem Anschluß an § 114 StGB:

„Ein Schiffsmann, der es unternimmt, den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nötigen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 200 Thalern erkannt werden."

Diese Strafbestimmung, die nach § 97 Entwurf zur SO unverändert bleiben sollte, ist durch § 103 SO erheblich insofern eingeschränkt worden, als er nur die Vollendung der Nötigung mit der Strafe des § 89 aSO bedroht, daneben allerdings, wie

§ 240 StGB, den Versuch für strafbar erklärt, das Unternehmen der Handlung als solches aber straflos läßt. Man kommt damit zu dem Schluß, daß § 103 SO jetzt noch deutlicher als § 98 aSO nur als ein besonderer, qualifizierter Fall der gemeinen Nötigung des StGB anzusehen ist. Ich werde im Folgenden die gemeinsamen Merkmale beider Delikte nicht näher erläutern, sondern nur auf die Abarten der Nötigung im Sinne des § 103 SO und die Besonderheiten dieses Paragraphen im Vergleich zu § 240 eingehen. Diese sind aber folgende:

1. In der SO kommt naturgemäß als Täter nur ein Schiffsmann in Frage.[105]) Verletzter ist naturgemäß nur ein Vorgesetzter desselben Schiffsmanns Als Vorgesetzter gilt hierbei jeder dem Range nach höhere, wobei Vollmatrosen, Leichtmatrosen und Schiffsjungen als im gleichen Range stehend zu betrachten und untereinander als Vorgesetzte nicht zu betrachten sind. Auch die der weiteren Schiffsmannschaft angehörigen Personen haben dieselben Vorgesetzten, haben jedoch nicht alle den Rang der Matrosen, sondern nehmen auch den Rang von Schiffsoffizieren ein.[106]) Eine Bestrafung gemäß § 103 SO wäre also nicht angängig, wenn ein Schiffsmann den Kapitän eines fremden Schiffes zur Vornahme oder Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nötigt, vielmehr müßte in einem derartigen Falle eine Bestrafung gemäß § 240 StGB eintreten. Es ist für den Tatbestand der Nötigung auch im Hinblick auf § 104 SO vollkommen ohne Belang, ob der Verletzte sich zur Zeit der Nötigungshandlung gerade in dienstlicher Funktion befunden hat oder nicht.[107])

2. Als Mittel der Nötigung kennt § 240 StGB, wie bereits gesagt, nur Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. § 103 SO kennt jedoch als weitere Mittel:

a) Bedrohung mit Gewalt: Ob diese Gewalt bei Verwirklichung den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen würde, bleibt außer Betracht, anderseits reicht die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen oder deren Begehung wie z. B. die Beleidigung, physische Gewalt im Sinne von § 103 SO nicht enthalten würde, zur Strafbarkeit zu § 103 SO nicht aus. Gewalt erfordert eine unter Aufwendung von Körperkraft vorgenommene Handlung, sie braucht aber nicht unmittelbar gegen die Person gerichtet zu sein, nicht eine unmittelbare Berührung oder sonstige unmittelbare Einwirkung auf den Körper zu enthalten, es genügt nur ein mittelbar gegen die Person, unmittelbar gegen Sachen gerichtetes Einwirken, wenn es nur von der Person physisch empfunden wird. Bestritten ist, ob nur vis compulsiva oder vis absoluta oder beide Arten der Gewalt als Nötigungsmittel in Betracht kommen, ob es also erforderlich ist, daß der Genötigte durch die gegen ihn geübte Gewalt in einen

Zustand versetzt wird, der ihm den Willen nimmt und ihn zum Widerstand unfähig macht, oder ob es auch genügt, daß er durch die gegen ihn geübte Gewalt gezwungen wird, den Entschluß etwas zu tun oder zu unterlassen, zu fassen, oder einen dahingehenden Willen zu betätigen.[108])

Bei der Bedrohung mit Gewalt ist das Uebel, das angedroht wird, die bevorstehende Anwendung von Gewalt, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gewalt, mit der gedroht wird, geeignet ist zur Nötigung, sondern ob die Drohung hierzu tauglich ist. Die Drohung selbst braucht nicht ernst zu sein, es genügt vielmehr vollständig, daß der Bedrohte sie für ernstlich hält, und auch halten konnte.

Die Bedrohung mit Gewalt braucht auch nicht notwendig in einer ausdrücklichen Erklärung zu bestehen, vielmehr muß man auch hier konkludente Handlungen als voll ausreichend bezeichnen, auch in dem bloßen drohenden Erheben einer Pistole ohne die ausdrückliche Erklärung, jemanden damit zu erschießen, ist eine Gewalthandlung gelegen, ja man muß mit Meves schon eine Bedrohung mit Gewalt in einer drohenden Haltung des Körpers erblicken.[109])

Die zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes erforderte Gewalt kann in den Tatbestand anderer, im gemeinen Strafrecht bedrohter Vergehen übergehen — Körperverletzung, Freiheitsberaubung, welch beide Delikte dann gemäß § 73 StGB in Tateinheit stehen.

b) Verweigerung der Dienste: Die Weigerung der Dienste ist zweifellos nur insoweit von Bedeutung, als es sich um solche Dienste handelt, zu deren Leistung der Schiffsmann verpflichtet ist, mit anderen Worten um Verweigerung des schuldigen Gehorsams im Sinne der §§ 100, 101 SO. Wenn der Täter daher den Vorgesetzten zu einer Handlung zwingt oder zu zwingen versucht, welche nicht zu den Dienstverrichtungen des Bedrohten gehört, so liegt nur die einfache Nötigung des § 240 StGB vor, nach der die Strafe zu bemessen ist. Nach §§ 100, 101 SO schuldet der Schiffsmann nur d i e n s t l i c h e n Befehlen seiner Vorgesetzten Gehorsam, auch das passive Verharren in Ungehorsam stellt sich als Verweigerung des Gehorsams dar.[110]) Natürlich genügt auch die Verweigerung einer einzelnen Dienstleistung. Der Zweck der Handlung ist die Vornahme oder Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung.

Dienstliche Verrichtungen sind nach Meves diejenigen Handlungen der Vorgesetzten, welche sich auf die Führung und Leitung des Schiffes beziehen, nach Stenglein[111]) alle Anordnungen, die den Schiffsdienst betreffen, nach Katz[112]) jede Verrichtung,

welche zu den dem Vorgesetzten besonders obliegenden Geschäften gehört.

Analog den Amtshandlungen kann man vielleicht die dienstlichen Verrichtungen eines Vorgesetzten auch als diejenigen Handlungen bezeichnen, welche innerhalb der Zuständigkeit, d. h. inerhalb des Kreises der Pflichten oder Rechte des Vorgesetzten liegen und vermöge derselben vorzunehmen sind.[113]) Das praktische Ergebnis wird hier allerdings das gleiche sein, wie nach den von Meves und Katz angegebenen Definitionen, während Stenglein[114]), insofern er nur die Dienstbefehle im Auge hat, den Begriff wohl zu eng faßt. Nach ihm würde z. B. der Schiffsmann nicht nach § 103 SO bestraft werden können, der den Kapitän zur Unterlassung einer nach § 98 SO vorgeschriebenen Eintragung im Schiffstagebuch nötigt.

Nach Stenglein soll es übrigens, sofern die Eintragung nur den Schiffsdienst betrifft, nichts darauf ankommen, ob sie innerhalb der Befugnisse des Vorgesetzten liegt oder nicht. Hiernach müßte also auch der Schiffsmann nach § 103 SO zu bestrafen sein, der etwa den Schiffsarzt nötigt, dem Kapitän hinsichtlich des Schiffsdienstes Vorschriften zu machen.

Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Notstand schließt den Vorsatz aus. Zum Vorsatz gehört im Besonderen das Bewußtsein des Schiffsmanns, auf den Willen eines ihm dienstlich Vorgesetzten einen Zwang auszuüben. Auch das Vorhandensein der im Vorgesagten angeführten Tatbestandsmerkmale muß dem Schiffsmann bekannt sein.

Die Vornahme oder Unterlassung der Handlung darf nicht in dem Willen und der Absicht des Genötigten liegen, weil er zu ihr „genötigt" werden, sie also unter dem Drucke eines physischen und psychischen Zwanges ausführen soll. Wenn der Täter von der Ansicht ausging, daß es des Zwanges bedürfe, um die Vornahme oder Unterlassung der Handlung herbeizuführen, so wäre seine Tat selbst dann unter Strafe zu stellen, wenn die Handlung auch ohne den Zwang zur Ausführung gekommen wäre, weil etwa andere Umstände sie nötig gemacht hätten. Ob sie nach Auffassung des Täters oder auch objektiv für die Sicherheit des Schiffes oder der Mannschaft notwendig oder angemessen war, ist für die Strafbarkeit der Tat ohne Bedeutung und höchstens für die Strafzumessung von Wichtigkeit.[115])

Ueber die Willensrichtung des Täters enthält dieser Paragraph keine näheren Bestimmungen; doch ist es auch für die Strafbarkeit unerheblich, welche Motive der Tat zugrunde liegen.

Wann ein strafbarer Versuch vorliegt, bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften des § 43 StGB, natürlich haben auch

die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 StGB Geltung. Die Strafbarkeit des Versuches ist durch das Gesetz von 1902 neu eingeführt.

d) Widerstand gegen Vorgesetzte.

Nach § 104 SO finden die Strafvorschriften des § 103 SO auch auf den Schiffsmann Anwendung, welcher dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten in Ausübung seiner Dienstbefugnisse durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten tätlich angreift. Auch die Erläuterung dieses Widerstandes gegen Vorgesetzte erübrigt sich zum Teil infolge der analogen Bestimmung zu § 113 StGB, die denjenigen mit Strafe bedroht, welcher einen Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen usw. berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift.

Der Zweck, den der Schiffsmann mit dem Widerstand verfolgt, ist irrelevant.

Zur Erläuterung des Begriffes Gewalt[116]), der Bedrohung mit Gewalt, des Widerstandes und des tätlichen Angriffes sei daher im wesentlichen auf die Literatur und die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 113 StGB verwiesen. Im folgenden jedoch seien nur die Besonderheiten des Widerstandes in der SO im Verhältnis zu denen in § 113 hervorgehoben.

Wie bei der Nötigung, so kann auch hier Täter nur ein Schiffsmann, Verletzter nur sein Vorgesetzter sein.

Der Vorgesetzte muß sich auch hier in Ausübung seiner Dienstbefugnsise befinden, d. h. er muß im Begriffe stehen, solche Handlungen vorzunehmen, zu deren Ausübung er kraft seiner Dienststellung befugt ist. Damit ergibt sich ohne weiteres, daß einer, wenn auch nur in concreto unrechtmäßiger Ausübung der Dienstgewalt die Anwendung des § 104 ausschließt, und es bedarf dazu gar keiner analogen Uebertragung des Begriffes der Rechtmäßigkeit aus § 113 StGB.

Im übrigen ist es gleichgültig, ob die Handlung des Vorgesetzten sich gegen einen Schiffsmann richtet oder nicht. In dem ersten Falle braucht der Schiffsmann, welcher den Widerstand leistet, nicht notwendig auch der gleiche zu sein, gegen den die Handlung des Vorgesetzten gerichtet war.

Als Mittel des Widerstandes nennt das Gesetz Gewalt und Bedrohung mit Gewalt. Nach Meves[117]) widerspricht es dem Begriffe der Gewalt nicht, wenn sie in nur direkter Einwirkung gegen und auf die Person des Vorgesetzten besteht. Dann kann

die Handlung in eine ideale Konkurrenz zu dem Vergehen der Körperverletzung (§§ 223 ff StGB) treten.

Das Gesetz setzt voraus, daß der Täter die Tat gewollt hat, d. h. die von ihm vorgenommene Handlung muß vorsätzlich sein. Zum Vorsatz gehört, daß der Täter die ihm vorausgehenden angeführten Umstände während der Tat kennt. Meves ist hier anderer Ansicht.[118]) Er läßt die Annahme, daß das Objekt seiner Handlung nicht zu den Vorgesetzten gehöre, den Schiffsmann nur dann entschuldigen, wenn es sich tatsächlich nicht um einen Vorgesetzten handelt. In einem solchen Falle ist die Annahme des Schiffsmannes aber überhaupt unbeachtlich und die Tat bleibt straflos wegen Untauglichkeit des Objektes. Sofern der Vorgesetzte sich jedoch tatsächlich in Ausübung seiner Dienstbefugnisse befindet, kann sich der Schiffsmann aber wohl auch hier infolge seiner Pflicht zu unweigerlichem Gehorsam nicht darauf berufen, daß er die betreffende Handlung des Vorgesetzten für unbeachtlich gehalten habe. Welchen Zweck der Schiffsmann mit dem Widerstand oder tätlichen Angriff verfolgt, ist wie gesagt, gleichgültig, insbesondere braucht der tätliche Angriff nicht zu geschehen, um Widerstand zu leisten.[119])

Gleichgestellt ist dem Widerstande in diesem Zusammenhange, was die Strafe betrifft, der tätliche Angriff. Es ist hierbei, eben auf Grund dieser Gleichstellung, die Ansicht vertreten worden, daß der tätliche Angriff nur eine besondere Abart des Widerstandes sei. Diese Ansicht ist jedoch von Wissenschaft und Praxis gemeinsam zurückgewiesen worden. Was man unter tätlichem Angriff zu verstehen hat, ist bereits unter „Meuterei im Strafgesetzbuch" dargetan worden. Es erscheint nun zweifelhaft, ob auch der Vorgesetzte, gegen den der tätliche Angriff sich richtet, gerade in Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse begriffen sein muß.

Diese Frage hat das Reichsgericht verneint[120]) und sich damit in strengem Gegensatz zu Beyer[121]) gestellt, wo, gestützt auf ERG Bd. 3 S. 17 und § 113 RStGB diese Frage Bejahung gefunden hat, indem von Beyer die Worte „in Ausübung seiner dienstlichen Befugnisse" aus dem Vorausgehenden hiefür ergänzt werden. Das Reichsgericht führt zu dieser Frage unter anderem aus: „Bei Beratung des Entwurfes der SO in der Reichstagskommission wurde zur Erwägung gestellt, ob nicht der Widerstand oder der tätliche Angriff gegen einen Vorgesetzten nur dann strafbar sein solle, wenn er verübt sei gegen einen Vorgesetzten, solange sich dieser in Ausübung oder in rechtmäßiger Ausübung seiner Dienstbefugnisse befand. Von der Kommission wurde hierauf beschlossen, unter Ablehnung weitergehender Anträge den vollen strafbaren Widerstand in der Weise abzuschwächen, daß durch

Einfügung der Worte „in Ausübung seiner Dienstbefugnisse" hinter dem Worte „Vorgesetzte" Voraussetzung des strafbaren Widerstandes sein soll, daß der Vorgesetzte seinerseits in Ausübung seiner Dienstbefugnisse handelte.[122]) Aus dem Kommissionsberichte ergibt sich darnach klar, daß nur die Strafbarkeit des Widerstandes nach der Auffassung der Kommission an die Voraussetzung geknüpft sein sollte, daß der Vorgesetzte bei Leistung des Widerstandes ihm gegenüber in Ausübung seiner Dienstbefugnisse sich befindet, nicht aber der tätliche Angriff, hinsichtlich dessen es bei den Strafvorschriften der aSO verbliebe.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß § 104 SO gleich dem § 90 der früheren den tätlichen Angriff, sofern es nur nicht bei dem bloßen Unternehmen eines solchen geblieben ist, wenn er gegen einen Vorgesetzten gerichtet ist, unter Strafe stellt, ohne daß es darauf anzukommen hätte, ob der Vorgesetzte bei dem auf ihn gemachten oder versuchten Angriff sich in Ausübung seiner Dienstbefugnisse sich befindet.

Für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung spricht auch der Zweck der fraglichen Rechtsnorm, welcher der strengsten Aufrechterhaltung der Disziplin dienen soll, die auf einem Schiffe mehr als anderwärts erforderlich ist."

Es ergibt sich also aus dem Gesagten, daß der Angriff auch bei einem Zusammentreffen auf dem Lande stattfinden kann.

Bestritten ist nun die Frage, ob das Gleiche auch auf den Widerstand anzuwenden ist. Dies wird von Perels bejaht.[123])

Der Charakter beider Delikte, der Nötigung und des Widerstandes, ändert sich und geht in dem schwereren Tatbestand der Meuterei über, sobald die Tat von mehreren Personen auf Grund einer vorausgegangenen Abrede gemeinschaftlich verübt wurde. Nicht die Beteiligung mehrerer an der Ausführung der Tat, sondern ihre Verabredung und ihr demgemäßes gemeinschaftliches Auftreten, wirkt die Erschwerung und erfordert die strenge Bestrafung. Fehlt sie und ist das gemeinschaftliche Handeln das Werk eines Zufalles und die Folge eines von jedem besonders gefaßten Entschlusses, so liegt Meuterei nicht vor.

e) Die Gemeinsamkeit der Begehung.

Als charakteristisches Tatbestandsmerkmal erfordert die Meuterei der SO, ebenso wie die des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches der Begehung.[124]) Dazu genügt m. E. nicht

a) die gleichzeitige Anwesenheit am Orte der Tat, wobei die Anwesenden ihr Einverständnis an den Tag legen, so daß sich der Vorgesetzte einer Vereinigung gegenübersieht.

b) die Ausführung der von allen gewollten Absicht und unter Zustimmung aller mit dem von den übrigen gebilligten Mitteln.[125])

Vielmehr enthält die gemeinschaftliche Ausführung den Begriff der Mittäterschaft im Sinne von § 47 StGB, denn es muß ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken vorliegen.[126])

Insbesondere müssen daher nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes alle den Täterwillen, den animus auctoris besitzen. Im übrigen braucht das Maß ihrer tatsächlichen Mitwirkung bei der Ausführung nicht notwendig ein gleiches zu sein. Und es ist insoweit nicht nötig, daß die Handlung eines jeden einzelnen den Erfolg der Nötigung selbständig herbeizuführen geeignet war, sofern dieser nur durch das Zusammenwirken erreicht wird. Die Gemeinschaftlichkeit muß eine Folge vorheriger Verabredung sein Sie zeigt sich nur in der Gleichzeitigkeit und Gleichartigkeit oder Identität der Handlung, ruht nicht unbedingt auf der Voraussetzung, daß der Befehl gleichzeitig an die mehreren Personen gerichtet ist, sondern liegt auch dann vor, wenn an jeden einzelnen ein besonderer Befehl ergeht. Nach Meves ist aber, da sie die Folge einer stattgehabten Verabredung ist und mit dieser sonach in einem engeren Zusammenhange stehen muß, eine gewisse Einheit der Zeit als eines ihrer Kriterien anzusehen.

Was den Begriff der Verabredung selbst betrifft, so ist auch hier an dem Wort nicht allzu streng festzuhalten.

Unter Verabredung versteht man nicht nur ausdrückliche Erklärungen der Verabredenden, nein, es genügen hier vielmehr alle Mittel, die geeignet sind, eine Uebereinstimmung im Wollen der verschiedenen Personen herbeizuführen, wie Zeichen, Schriftstücke usw. Für die Strafbarkeit ist es ohne Belang, wann die Verabredung getroffen wurde, ob lange vor der Tat, die Tat also von langer Hand vorbereitet war, oder erst kurz vor der Tat. Die Teilnahme an der Verabredung ist, wenn ihr die Tat nicht folgt, im Höchstfalle nach § 102 SO strafbar.

Da der Begriff der gemeinschaftlichen Ausführung, ebenso wie in § 101 zum gesetzlichen Tatbestand gehört, erfordert die Strafbarkeit überdies das Bewußtsein des Täters, daß er Mittäter oder doch e i n e n Mittäter habe. In letzter Beziehung darf aus der zu § 101 abweichenden Fassung des § 105 SO schon deshalb nicht der Schluß gezogen werden, daß eine Beteiligung von mehr als zwei Schiffsleuten vorausgesetzt sei, weil die Aufforderung zur Begehung der Meuterei nach § 102 SO ausdrücklich auch dann für strafbar erklärt wird, wenn sie nur an zwei Schiffsleute gerichtet ist. Daraus folgt zweifellos, daß auch schon zwei Schiffsleute eine Meuterei begehen können.

Als weiteres wird verlangt, daß die gemeinschaftliche Begehung auf Verabredung erfolgt sein muß. Stenglein[127]) sagt:

„Teilnahme an der Verabredung ist nicht nötig, es genügt Mitwirkung in Kenntnis der Verabredung."

Gleichgültig ist es, wann die Verabredung erfolgt, sofern sie nur für die gemeinschaftliche Handlung kausal ist. Sie kann daher auch erst während der getrennten Begehung mehrerer Ungehorsamsdelikte zwischen den einzelnen Tätern zustande kommen, so daß sich dann ein einfacher Ungehorsam oder eine Gehorsamsverweigerung des § 100 in die des § 101 SO fortsetzt.

Auch bei der Meuterei muß wie bei der gemeinschaftlichen Gehorsamsverweigerung die Tat die Folge der Verabredung sein. Deshalb muß feststehen, daß die konkrete gemeinschaftliche Handlung ohne die Verabredung nicht verwirklicht worden wäre, und es liegt niemals Meuterei vor, wenn das gemeinschaftliche Zusammenwirken Werk eines Zufalls ist.[128])

Daneben ist es gleichgültig, ob sich die Verabredung auf jeden einzelnen Teil der Ausführung bezog und jedem gerade die von ihm gespielte Rolle zugewiesen hat. Jedoch ist § 105 SO wohl nicht, wie Meves[129]) meint, schlechthin auch dann anzuwenden, wenn die verabredete, auf eine Nötigung gerichtete Tat bei der Ausführung in Widerstand übergeht, oder wenn die Ausführung des verabredeten gemeinschaftlichen Ungehorsams zum tätlichen Angriff, Nötigung oder Widerstand fortschreitet; vielmehr ist es in einem solchen Falle Tatfrage, ob die Verabredung zum mindesten als Eventualität auch das tatsächlich verübte Delikt umfaßte. Wird aber z. B. von zwei Schiffsleuten auf Verabredung ein gemeinsamer tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten ausgeführt und läßt sich der eine von ihnen bei der Ausführung zu dem in jedem Falle schwereren Delikte des Totschlages hinreißen, so wird dadurch die Strafbarkeit des anderen auf Grund von § 105 Abs. II SO selbst dann nicht berührt, wenn man annimmt, daß der Totschlag nur eine Fortsetzung des tätlichen Angriffs darstellt und den Totschläger infolgedessen nur aus § 212 StGB bestraft.

Wie Stenglein[130]) hervorhebt, muß die Verabredung stets auf gemeinsames Handeln gerichtet sein. War sie aber auf einzelne Handlungen gerichtet, so wird die Anwendbarkeit des § 105 SO auch dadurch nicht begründet, daß die Ausführung der Nötigung oder des Widerstandes gemeinschaftlich geschieht, es sei denn, daß entweder die Verabredung das gemeinschaftliche Handeln als Eventualität mit einschloß, oder daß noch während des Abschlusses der gemeinschaftlichen Ausführung eine Willensübereinstimmung zustande kam, auf Grund deren dann die Tat fortgesetzt wurde.

Streitig ist, ob alle Meuterer wie an der Begehung, so auch an der Verabredung teilgenommen haben müssen. Bejaht wird

diese Frage von Katz, während nach Stenglein[131]) auch derjenige Mitwirkende wegen Meuterei zu bestrafen ist, der nur von der bevorstehenden Verabredung Kenntnis hatte, ohne sich an ihr beteiligt zu haben.

Auf dieser Ansicht Stengleins steht auch das Reichsgericht, das hierzu folgendes ausführt:

Der § 101 SO setzt nicht voraus, daß der Täter bei der Verabredung selbst zugegen war und seine Zustimmung erklärte; es genügt, daß er die ohne seine Zuziehung getroffene Verabredung genehmigt und ihr Folge geleistet hat. Auch in diesem Falle erfolgt die Gehorsamsverweigerung „gemeinschaftlich" seitens mehrerer und zwar auf Verabredung, da die von den anderen zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen getroffene Verabredung durch nachträgliche Bewilligung seitens des an ihr selbst unmittelbar nicht Beteiligten für die Gehorsamsverweigerung wirksam geworden ist. Ein solches Handeln entspricht aber dem Sinne nach dem Tatbestand des § 101 Abs. I und erfüllt ihn auch dem Wortlaute nach."[132])

f) Begriff der Teilnahme bei der Meuterei.

Die Teilnahme an der Meuterei ist in zwei Formen denkbar, nämlich:

a) der Beihilfe,
b) der Anstiftung.

Auch Mittäterschaft im Sinne des § 47 StGB ist bei der Meuterei gegeben. Die Meuterei verlangt, daß die mehreren Mittäter zunächst zusammen die Begehung des Deliktes vereinbaren und sodann miteinander unter Beteiligung eines jeden einzelnen dasselbe begehen. Unwesentlich ist, wer von den Mittätern den Gedanken der Meuterei anregt. Erfordert wird nur, daß sich die anderen auch an der Vereinbarung beteiligen und dann gemäß dieser Vereinbarung zusammen handeln. Die Meuterei setzt sich hiernach aus zwei unzertrennlichen Bestandteilen zusammen,

a) der Besprechung der Tat,
b) ihrer Ausführung unter Mitwirkung aller.

Fehlt eines dieser beiden Merkmale, so kann eine Bestrafung wegen Täterschaft nicht eintreten.

Da aber nun jeder Mittäter auch an der vorherigen Besprechung und Verabredung teilgenommen haben muß, so folgt hieraus, daß es keinen Mittäter bei der Meuterei gibt, der nicht zugleich auch selbst Meuterer wäre.

Wie aber ist es nun, wenn nach getroffener Vereinbarung nur der eine der Komplottanten das Delikt begeht? In einem solchen Falle können die an der Ausführung nicht Beteiligten als

Anstifter bestraft werden. Der Täter selbst hätte sich eventl. gegen § 96 Z. 2 oder 3 oder gegen § 100 SO vergangen.

Subjekte der Meuterei können, wie bereits gesagt, nur Schiffsleute sein. Wie ist aber dann die Beteiligung eines Nichtschiffsmannes zu beurteilen?

Ich schließe mich bei Beantwortung dieser Frage der von vielen vertretenen Auffassung,[133]) daß eine Teilnahme eines Nichtschiffsmannes an dem Delikt der Meuterei nach SO als einem Sonderdelikt der Schiffsleute rechtlich unmöglich sei, nicht an. Vielmehr ist nach meiner Ansicht die Beteiligung eines Nichtschiffsmannes unbedingt als Teilnahme aufzufassen, wenn er die Meuterei gewollt und sich an ihr beteiligt hat. Anders aber liegt der Fall, wenn die Verabredung der Tat nur zwischen ihm und einem einzigen Schiffsmann getroffen wurde. Hier ist der Tatbestand der Meuterei nicht gegeben, denn in § 105 SO werden ausdrücklich „mehrere" verlangt. Diese Tat wäre dem Schiffsmann gegenüber nach §§ 103, 104 SO zu beurteilen und die Handlung des Nichtschiffsmanns wäre als Beihilfe eventl. auch als Anstiftung zu dessen Vergehen zu beurteilen.[134])

Daß aber zu dem Delikt der Meuterei Nichtschiffsleute Anstifter und Gehilfen sein können, liegt klar auf der Hand.

Hierher gehört auch die Frage, die § 106 SO behandelt, nämlich: wie man eine Handlung des Schiffsmannes zu beurteilen hat, der den Befehlen seiner Vorgesetzten, die auf Unterdrückung einer der in §§ 103, 104 gerichteten Handlung gerichtet sind, den Gehorsam verweigert.

Hier ist bemerkenswert eine Abweichung zwischen der aSO und der SO von 1902. Die aSO hat in diesem Falle den Schiffsmann als „Gehilfen" bestraft wissen wollen, während die SO von 1902 — wahrscheinlich einer Anregung von Meves folgend — hierfür eine besondere Strafe in §§ 106 ff SO festlegte. Auch hierbei kommt als möglicher Täter nur ein Schiffsmann in Frage, Voraussetzung ist allerdings, daß die in den §§ 103, 104 SO mit Strafen bedrohten Handlungen bereits begangen sind. Der gegebene und nicht beachtete Befehl muß die Abwehr des Widerstandes oder der Nötigung betreffen, wobei es gleichgültig ist, ob der Zweck durch die anbefohlene Handlung unmittelbar oder mittelbar erreicht wird. Nach Stenglein genügt ein auf Herbeirufung der Hafenpolizei zum Zwecke der Unterdrückung der Meuterei gerichteter Befehl.[135]) Nicht notwendig ist es hier weiterhin, daß der Befehl gerade von dem Vorgesetzten ausgeht, der bedroht wird. Es muß aber hier dem Schiffsmann das Recht zugesprochen werden und zum Schutze seiner eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch die Verpflichtung zu prüfen, ob

der Befehl diejenigen Maßnahmen, welche zur Abwehr oder zur Unterdrückung erforderlich sind, nicht überschreitet. Auf einem Befehl auf tätlichen Angriff auf andere Schiffsleute, der nur durch die Laune und Willkür eines Schiffes oder dessen grundlose Aengstlichkeit veranlaßt worden ist, braucht er nicht Folge zu leisten.[136]) Ueber die Beurteilung einer in § 106 unter Strafe gestellten Handlung bestehen jedoch noch heute verschiedene Ansichten. Es wird einerseits die Auffassung vertreten, daß diese Handlung an sich Beihilfe enthalte. Meves[137]) ist es besonders, der dieser Ansicht entgegensteht.

Auch Stenglein vertritt die gegenteilige Ansicht, indem er sagt:[138]) „Beihilfe setzt einen auf Unterstützung der Haupttat gerichteten Vorsatz voraus, der nach § 106 SO nicht erforderlich ist."

Eine Beihilfe liegt in der Gehorsamsverweigerung also nur dann, wenn der ungehorsame Schiffsmann durch seine Handlung eine der in §§ 103, 104, 105 SO unter Strafe gestellten Straten fördern will.

§ 4. Die Aufforderung zur Meuterei.

Die Motive zur aSO bemerken zu dieser Frage, daß die außerordentliche Gefährlichkeit einer von einem Mitgliede der Mannschaft ausgehenden Aufreizung des Schiffsvolkes zu Gewalttätigkeiten eine strenge Repression erheische. Der § 111 StGB habe nicht für ausreichend erachtet werden können, weil seine Anwendung voraussetzt, daß die Aufforderung öffentlich vor einer Menschenmenge erfolge und es mehr als zweifelhaft erscheine, daß diese Voraussetzung durch die Anwesenheit von zwei oder einigen zur Mannschaft gehörigen Personen für hergestellt erachtet werden könne.

Es ist im Vorgesagten bereits erwähnt, daß die Vorschriften des StGB über Anstiftung und Beihilfe (§§ 48, 49 StGB) auch auf die Delikte der Schiffsleute Anwendung zu finden haben. Die Anwendung dieser Vorschriften allein auch auf dem schwereren Fall der Meuterei hat sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen, um der Gefahr j e d e r Förderung solcher Straftaten in genügender Weise zu begegnen. Der Grund liegt darin, daß sowohl Anstiftung wie auch Beihilfe zu ihrer Strafbarkeit die Begehung einer strafbaren Haupttat voraussetzen, während nach §§ 48, 49 StGB jeder Versuch zur Herbeiführung einer strafbaren Handlung straflos bleiben würde. Dies ist vor allem der Grund der §§ 102, 106 SO.

§ 102 SO bestimmt in Absatz I, daß der Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmanschaft gehörige Personen zur Begehung einer Meuterei auffordert, gleich dem Anstifter zu be-

strafen sei, „wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat".

Absatz II bedroht auch die erfolglose Aufforderung zur Meuterei wahlweise mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis einem Jahr.

§ 102 SO verlangt:

Die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung.

Ein Auffordern ist eine an einen anderen sich richtende Kundgebung, durch welche der Auffordernde diesen in einer erkennbaren, wenn auch vielleicht von ihm nicht erkannten Weise zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen will. Das Reichsgericht hat „jede Kundgebung, welche einer Einwirkung auf den Willen anderer bezweckt" zum Auffordern für genügend erachtet. Daraus läßt sich entnehmen, daß zwischen Aufforderung und Anstiftung ein Unterschied zu machen ist. Zur Aufforderung ist nach Katz[139]) nur nötig, die Ermunterung des Täters zur Ausführung der Tat.

Der Unterschied zwischen beiden Begriffen äußert sich vor allem darin, daß bei der Aufforderung in dem Aufgeforderten nicht erst der Gedanke der Tat wachgerufen zu sein braucht, denn auch die Aufforderung, welche sich an den zur Ausführung bereits fest Entschlossenen richtet, ist strafbar. Ein weiterer Unterschied ist darin zu finden, daß die besonderen Mittel, deren sich der Auffordernde zur Beeinflussung der Willensbetätigung des Aufzufordernden bedient, Bedingungen der Strafbarkeit der Aufforderung sind. Es bedarf daher nicht wie im § 48 StGB zur Anwendung dieses Paragraphen einer die benützten Mittel angebenden Feststellung.

Im Verhältnis zur Anstiftung kann man sagen, ist die Aufforderung die weniger energische Anreizung zur Tat und der verbrecherische Wille tritt in ihr weniger deutlicher wie bei der Anstiftung hervor.

Aus der genannten Stelle der Motive geht klar hervor, daß diese Aufforderung von einem zur Besatzung des Schiffes gehörigen Schiffsmann ausgehen und an zwei oder mehrere Schiffsleute gerichtet sein muß.

Vollkommen belanglos ist es auch, mit welchen Mitteln die Aufforderung erfolgt. Sie bedarf keiner weiteren mit Gründen versehenen Auseinandersetzung, sie braucht auch nicht unbedingt mündlich, sie kann im Gegenteil schriftlich oder aber auch durch Zeichen und Gebärden mittelbar oder unmittelbar ausgedrückt werden.

Wie Meves zu § 188 Abs. I richtig bemerkt, muß jedoch aus der Aufforderung für den Aufgeforderten ersichtlich sein, was der Auffordernde bezweckt und welche Tat er ausgeführt zu haben wünscht, es muß also eine erkennbare ernstliche Kundgebung

sein, wodurch der Aufgeforderte zur Ausführung der Meuterei bestimmt werden soll.

Für das Wesen der Aufforderung ist es unwesentlich, ob die Aufgeforderten die Aufforderung angenommen haben, ob sie an die Ausführung der Tat, zu der sie aufgefordert wurden, schon gedacht haben oder nicht, ob sie bereits zur Tat entschlossen waren oder ob der Aufgeforderte die Tat auch wirklich begeht.

Stenglein bemerkt,[140]) daß die Aufforderung auf den vollen Tatbestand des § 105 SO gerichtet sein muß.

Meves sagt[141]), daß dem Gesetz Genüge geschieht, wenn die Aufforderung, ohne eines der beiden Delikte (§§ 102, 105 SO) bestimmt zu bezeichnen, überhaupt auf Unbotmäßigkeit gerichtet wird und die Anreizung zur Begehung einer solchen enthält. Diese Ansicht hält Beyer[142]) für unhaltbar mit der Begründung, daß „das Gesetz im Falle der erfolglosen Aufforderung des § 102 Abs. II genau zwischen der Aufforderung zur Gehorsamsverweigerung und Komplott und der zur Meuterei unterscheidet, eine Aufforderung zu anderen Unbotmäßigkeiten als solche aber nirgends unter Strafe stellt".

Hier wirft sich nun die Frage auf, ob man eine Aufforderung zur Anstiftung oder zur Beihilfe zur Meuterei bestrafen kann. Die Frage ist nach meiner Ansicht zu verneinen, denn § 102 SO stellt nur die Aufforderung zur Begehung der Meuterei unter Strafe, allgemein unberücksichtigt hat er die Aufforderung der Teilnahme gelassen, woraus vorstehende Antwort zu entnehmen ist.

II. Die Aufforderung muß an zwei oder mehrere Schiffsleute gerichtet sein.

Wie steht es aber nun, wenn nur ein einziger Schiffsmann zur Meuterei aufgefordert wird, diese Aufforderung aber noch andere vernehmen?

Meves[143]) hat zu dieser Frage Stellung genommen. Nach ihm gehört es nicht zum Wesen der strafbaren Aufforderung, daß sie direkt an jene zwei oder mehrere Personen, die das Gesetz verlangt, gerichtet ist. Nach seiner Ansicht müssen diese nur bei ihrem Aussprechen zugegen gewesen sein und sie nach Absicht des Täters angehört haben. In einem solchen Falle hält er die Aufforderung des Gesetzes ohne Rücksicht auf die für sie gewählte Form selbst dann für gegeben, wenn sie nicht in Gestalt einer Anrede aufgetreten ist oder direkt gerichtet war, an andere als Mitglieder der Schiffsmannschaft.

Dieser Ansicht steht jedoch das Reichsgericht gegenüber[144]), das entschieden hat, daß die Aufforderung an zwei oder mehrere Schiffsleute gerichtet sein muß und es nicht für ausreichend erachtet, daß sie vor mehreren Schiffsleuten, also gleichzeitig für mehrere wahrnehmbar erfolgt.

Eingangs habe ich bereits bemerkt, daß das Wesen der in § 102 SO bedrohten Delikte in der Aufforderung an sich besteht ohne Rücksicht darauf, ob sie irgendwie von Erfolg begleitet ist. Deshalb ist es auch für den Tatbestand — die Kenntnisnahme seitens des Aufgeforderten vorausgesetzt — nicht von Belang, aus welchem Grunde der Erfolg ausgeblieben ist, insbesondere, ob die Anwesenden der Aufforderung nicht Folge leisten konnten oder nicht wollten und im ersten Falle, ob die Unmöglichkeit in tatsächlichen Hindernissen ihren Grund hatte. Nach § 102 SO soll diese Aufforderung, wenn sie die beabsichtigte strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch (§ 105 i. V. m. Verb. §§ 103 S. 3, 104) derselben zur Folge gehabt hat, schwerer bestraft werden.

§ 112 Abs. II stellt unter Strafe die Aufforderung, sofern sie ohne Erfolg geblieben ist. Dieses entspricht durchaus der Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens im Sinne von § 49a StGB, denn auch hier wird vorausgesetzt, daß die Anstiftung mißlungen ist und beide Strafbestimmungen greifen nur dann ein, „wenn ein strafbar angegebener Täter fehlt", scheiden aber aus, sobald die Aufgeforderten die strafbare Handlung vollendet oder in strafbarer Weise versucht haben.[145])

Wie ist aber nunmehr die Aufforderung zu beurteilen, die zum Erfolg geführt hat?

Die Antwort ergibt sich aus dem Gesetzestexte. Hier ist für diesen Fall der Auffordernde gleich dem Anstifter zu bestrafen, die Aufforderung des § 102 SO gleichgesetzt der Anstiftung des § 48 StGB.

III. Das Gesetz hat nicht verlangt, daß die strafbare Handlung von demjenigen verübt wird, an den die Aufforderung gerichtet wurde. Auch andere, die die Aufforderung mit angehört haben, können die Tat begehen, ohne daß der Auffordernde gerade von ihnen die Begehung verlangt. In diesem Falle liegt ebenfalls eine Folge der Aufforderung vor, die nicht ungestraft bleiben kann.

Eine andere Frage ist die, ob die begangene Tat auch wirklich die sein muß, zu der aufgefordert wurde, ob also die Aufforderung straflos bleibt, wenn zur Meuterei aufgefordert wurde, z. B. aber ein Delikt wider § 101 SO begangen ward. Ich stehe hierbei auf dem Standpunkt, daß bei der nahen Verwandtschaft der beiden Delikte die Annahme begründet erscheint, daß der Auffordernde, auch wenn er das eine der beiden Delikte in seiner Aufforderung ausdrücklich betont hat, dennoch auch die Begehung des anderen gewollt hat und daher strafbar ist. (Schwarze verlangt in seinem Kommentar Seite 319 zu § 111 die Identität der in der Aufforderung enthaltenen und der begangenen Handlung,

John vertritt in seinem Handbuch Band 3 zu § 111 die andere Ansicht.)

IV. Die Aufforderung muß fernerhin ernstlich gemeint sein. Hat der Auffordernde nicht den Willen, daß der Aufgeforderte die Tat, wozu er aufgefordert, begehe, so liegt in Wahrheit eine Aufforderung nicht vor.[146]) Eine andere Reichsgerichtsentscheidung[147]) geht noch weiter, indem sie auch für den Fall der Annahme einer nicht ernstlich gemeinten, aber von Aufgeforderten für ernstlich gehaltenen Aufforderung die Wahrheit einer Aufforderung verneint.

Darauf aber, daß der Aufgeforderte die ernstlich gemeinte Aufforderung auch wirklich für eine solche ansieht, kommt es nicht an, da es keinen Unterschied macht, ob dem Eintritt des Erfolges der Aufforderung objektiv oder subjektiv Hindernisse entgegenstehen. Es ist überhaupt nicht nötig, daß der Aufgeforderte die Aufforderung als solche erkannt und aufgefaßt hat.

V. Der Tatbestand einer strafbaren Aufforderung verlangt ferner, daß sie zur Kenntnis des anderen, an den sie sich richtet, gelangt, wobei es aber wiederum fraglich ist, was man unter Kenntnisnahme zu verstehen hat. Da es zur Erfüllung des Tatbestandes keiner Mitwirkung des Aufgeforderten bedarf, vielmehr lediglich die einseitige Tätigkeit des Auffordernden unter Strafe gestellt ist, so wird man mit dem Reichsgericht[148]) anzunehmen haben, es sei nicht erforderlich, daß der Aufgeforderte Inhalt und Sinn der Aufforderung verstanden hat, daß es vielmehr genüge, daß die Erklärung an ihn in der Weise gelangt sei, „daß die Laute oder Schriftzeichen, die sie ihm übermittelten, sein Ohr oder Auge erreichten, und er in diesem Sinn sie wahrnehmen konnte. Erst mit diesem Zeitpunkt ist die Tätigkeit des Erklärenden vollendet".[149])

Die Kenntnisnahme in diesem Sinne muß aber kausal auf die Tätigkeit des Auffordernden zurückzuführen sein, was nicht der Fall ist, wenn die schriftliche Aufforderung etwa von einer Behörde aufgegriffen und dann mitgeteilt wird.[150]) Hieraus ergibt sich, daß, falls es dem Auffordernden gelingt, die Kenntnisnahme seitens des Aufgeforderten zu verhindern, ein Rücktritt vorliegt, der Straflosigkeit bewirkt und ähnliche Folgen hat, wie die Abwendung des Erfolges beim strafbaren Versuch. Nachdem aber die Aufforderung vollendet ist, kann durch eine Gegenwirkung des Täters Straflosigkeit nicht mehr erzielt werden.

Wenn die Aufforderung dem Auffordernden nicht zugerechnet werden kann, z. B. wegen Vorliegens des § 51 StGB, so fehlt es an einem Auffordernden überhaupt, anders jedoch, wenn der Auffordernde noch nicht für strafrechtlich voll verantwortlich anzusehen ist, z. B. wegen jugendlichen Alters (Schiffsjunge),

VI. Wie ist es aber nun, wenn der andere, der Nichtschiffsmann, sich der Handlung schuldig macht, wenn also die Erwägung, die den Gesetzgeber zur Aufstellung der Strafdrohung veranlaßt hat, nicht Platz greift, bleibt er straflos?

Auf einen solchen wären die Vorschriften der SO als einer Spezialvorschrift nicht anwendbar, seine Tat wäre lediglich nach dem StGB zu beurteilen. Hier wäre dann wiederum zu prüfen, ob sich die Tat im Inland (Schiffe auf hoher See zählen ja hierzu auf Grund der Rechtsfiktion, wonach das Schiff seinen Heimatboden fortsetzt und auf offener See gewissermaßen einen vorübergehend losgelösten Teil seines Heimatgebietes darstellt) oder im Ausland zugetragen hat, ob der Täter ein Deutscher war und somit den Bestimmungen des § 4 StGB unterworfen war oder nicht.

Sind die Handlungen strafbar und will der Täter nicht nur, daß sie überhaupt ausgeübt werden, oder sucht er noch andere zu der Begehung zu bewegen, so fällt seine Handlung entweder unter § 111 RStGB und wenn dessen Merkmale wie Oeffentlichkeit usw. nicht gegeben sind, unter § 48, wobei aber dessen Erfordernisse zur Strafanwendung nachgewiesen werden müssen. Ist aber in einem solchen letzteren Falle die Handlung ohne Erfolg geblieben, dann ist sie straflos.

Jeder Nichtschiffsmann, der einen anderen auffordert, gleich auf welche Weise, bei einer Meuterei Rädelsführer zu sein, mithin gemäß § 105 Abs. II SO i. V. mit § 1 Abs. I RStGB ein Verbrechen zu begehen, wäre gemäß § 49 a StGB mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer zu bestrafen. Jeder Schiffsmann aber müßte nach § 102 Abs. II SO bestraft werden, was im Strafausmaß zu Gunsten des letzteren eine wesentliche Milderung zeigt, die jedoch, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, nicht von der Hand gewiesen werden kann.

„Für die Bestrafung gemäß § 105 genügt es, wenn die Aufforderung nur einen strafbaren Versuch zur Folge hatte."[151])

§ 5. Das Strafmaß des § 105 SO.

§ 105 SO hat folgenden Wortlaut:

Wird eine der in §§ 103, 104 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen, so kann die Strafe bis auf das doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer sowie diejenigen, welche gegen den Kapitän, einem Schiffsoffizier oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewalttätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von gleicher Dauer bestraft; auch kann neben der Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiauf-

sicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sonach kann also im Falle des Abs. I, wenn die gemeinschaftliche Ausführung auf Verabredung begangen wurde, die Gefängnisstrafe die Dauer von vier Jahren haben und bei Vorliegen mildernder Umstände ist es möglich, auf Geldstrafe zu erkennen.

Auch ein strafbarer Versuch kann im Falle des § 105 Abs. I gedacht werden, mit Rücksicht darauf, daß in der SO von 1902 der Schlußsatz des § 103 SO „der Versuch ist strafbar" hinzugefügt worden ist.

Liegen mildernde Umstände vor, so können sie unter Berücksichtigung des § 103 Abs. II zu Gunsten des Täters beim Strafausmaß berücksichtigt werden. Von einem Müssen ist hier allerdings nicht die Rede. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann hier gegebenenfalls auf Geldstrafe erkannt werden.[152])

§ 105 droht in Abs. II Satz 1 für Rädelsführer und diejenigen, die sich Gewalttätigkeiten gegen Personen bedienen, neben der Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ach alternativ Gefängnisstrafen von gleicher Dauer an, während auch hier wie bei der Meuterei im Strafgesetzbuch Gewalttätigkeiten gegen Sachen keinen Erschwerungsgrund bilden. Bevor ich hier näher auf die angedrohte Strafe eingehe, will ich nachstehend kurz den Begriff des Rädelsführers definieren:

Die Bedeutung dieses Ausdruckes ist in der SO wie auch im StGB die gleiche. Nach den Motiven zum Entwurf II §§ 121 bis 123 ist der Ausdruck Rädelsführer dem gemeinen Sprachgebrauch entnommen und soll aus diesem Grunde einer Erklärung nicht bedürfen. Nach John[153]) soll sich über den Begriff überhaupt nichts Juristisches sagen lassen. Das PRStGB gebraucht den Ausdruck nicht, wohl aber bedient das PRALR II 20 sich seiner wiederholt. Es verstand darunter ausweislich der §§ 65, 68 den Haupturheber, der die übrigen zu Verbrechen verleitet hat.

Olshausen (§ 115 N 6a) bezeichnet diese Auslegung als zu eng umgrenzt, da es den „Führer" des Rädchens bezeichne, das heißt eines Kreises, sich zusammenstellender Personen oder nach Wandlung des Sprachgebrauches dahin, daß das ursprünglich neutrale Wort nur im bösen Sinne gebraucht wurde, einer Zusammenrottung.

Meves[154]) bezeichnet den Rädelsführer als denjenigen, „welcher entweder Veranlassung zu der Verabredung gegeben oder durch das Gewicht seiner Bemühungen oder seiner Persönlichkeit dieselbe zustande gebracht hat, oder die Art der Ausführung angegeben und sie geleitet hat".

Wer aber als Rädelsführer anzusehen ist, läßt sich nicht für alle Fälle klar bestimmen. Jedenfalls muß der Rädelsführer auch

selbst den Gehorsam verweigern und entweder bei der Verabredung oder bei der Begehung der Tat eine leitende Rolle gespielt haben.[155])

Katz bezeichnet den Rädelsführer als das geistige Haupt der Ausführung, der also die Vereinbarung, wenn auch nicht anstiftete, so doch leitete und zugleich bei Begehen Führer der Mittäter war.

Es können also auch hier als Rädelsführer nur Schiffsleute in Frage kommen.

Wenn aber dieser Paragraph von „dem Rädelsführer" spricht, so folgert daraus nicht, daß überhaupt nur eine Person als Rädelsführer auftreten könne; ist das Zustandekommen verabredet oder ihre Ausführung das Ergebnis der Bemühungen mehrerer, so sind sie alle als Rädelsführer anzusehen. Nicht Voraussetzung ist aber, daß immer ein Rädelsführer vorhanden sein muß.

Im § 105 Abs. II SO hat sich der Gesetzgeber mit Absicht der Worte „gleicher Dauer" bedient. Es soll diese Bestimmung also nicht heißen „Gefängnis bis zu fünf Jahren", noch soll es im Belieben des Richters stehen, jede unter § 105 fallende Tat nach freiem Ermessen mit Zuchthausstrafe oder mit Gefängnis zu ahnden. Daß neben der Zuchthausstrafe auch alternativ Gefängnisstrafe angedroht ist, hat seinen Grund darin, daß es im Belieben des Richters stehen soll, die eine oder andere Strafart aber je nach der Schwere der Tat zu verhängen, die gesetzliche Dauer beider Arten von Strafen soll gleich sein. Die Zuchthausstrafe kann aber nicht unter das Mindestmaß von einem Jahr heruntergebracht werden. Es muß aus diesem Grunde auch die Gefängnisstrafe an dieses Mindestmaß gebunden sein.

Die gegenteilige und in der Literatur auch nirgends vertretene Auffassung würde zu dem Ziele führen, daß gemäß Abs. II Satz 2 bei Annahme mildernder Umstände die Strafe eine härtere sein könnte, als sie ohne solche möglich wäre.

Im Gegensatz zu Abs. II, bei welchem mildernde Umstände gewährt werden können, müssen im Abs. II mildernde Umstände berücksichtigt werden. Dieses ergibt sich aus dem verschiedenen Wortlaut der Strafdrohungen im § 105 Absatz II Satz 2 und § 103 Satz 2 i. V. mit § 105 Abs. I SO.

Da das Gesetz in Abs. II sagt, daß neben der Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, hat es damit eine Streitfrage aus der Welt geschaffen, die auf Grund der aSO möglich war, in welcher der Zusatz „neben der Zuchthausstrafe" fehlte, nämlich die, ob auch neben der alternativ angedrohten Gefängnisstrafe des § 105 Abs. II auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden könne. Weiterhin tritt auch die Frage auf, ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei An-

nahme mildernder Umstände nur neben der Zuchthausstrafe oder auch neben der Gefängnisstrafe verhängt werden kann.

Im § 91 aSO ist es ohne weiteres klar, heute herrschen lebhafte Meinungsverschiedenheiten über diese Frage.[156]) Das Reichsgericht[157]) hat folgendes entschieden:

„Nach § 32 StGB kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben Gefängnisstrafen nur erkannt werden, wenn — vorausgesetzt, daß die Strafe drei Monate erreicht — das Gesetz solchen Verlust ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Letztere Alternative liegt nur dann vor, wo das Gesetz als ordentliche Strafe Zuchthaus androht, also Zuchthaus allein, nicht wahlweise Zuchthaus oder Gefängnis. In solchen Fällen tritt eben die Gefängnisstrafe nicht an die Stelle von Zuchthausstrafen, sondern an Stelle von Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe und auf letztere, als einheitliches Ganzes, zu betrachtende Strafdrohung mit ihrem ausgesprochen eigenen Charakter kann nicht einfach dasjenige übertragen werden, was über die Strafdrohung des Zuchthauses als solche normiert ist." Dieser Auffassung des Reichsgerichts schließe ich mich an.

Die Annahme mildernder Umstände führt in dem Falle des Abs. II zum Ausschluß von Zuchthaus, auch kann die Gefängnisstrafe auf drei Monate herabgemindert werden.

Die Tat des Abs. I stellt sich als Vergehen dar, die des Abs. II § 105 SO ist Verbrechen. Zur Aburteilung einer Tat gemäß § 105 Abs. I ist das Schöffengericht, u. a. der Amtsrichter allein zuständig gemäß §§ 28, 25 Abs. II Nr. 2c GVG. Auch eine Erledigung durch Strafbefehl muß gemäß § 407 StPO als möglich erachtet werden.

Zuständig zur Aburteilung einer Tat gemäß § 105 Abs. II ist das Schöffengericht. §§ 24 Nr. 3a, 28 GVG. Anschließend hieran seien noch einige Worte über die Verjährung angeführt:

Im § 121 SO ist ausdrücklich bestimmt, daß eine Verfolgung wegen Meuterei auch dann stattfindet, wenn die strafbare Handlung außerhalb des Reichsgebietes begangen ist, der Ort der Tat bildet also für die Anwendung der Strafvorschrift kein Hindernis. Diese Verfolgung der außerhalb des Reichsgebietes begangenen strafbaren Handlungen würde jedoch in vielen Fällen erschwert werden, wenn die Vorschriften des Strafgesetzbuches auf die Verjährung Anwendung zu finden hätten, denn darnach beginnt die Verjährung mit dem Tage der Begehung und wird nur durch die Vornahme einer richterlichen Handlung unterbrochen.

Dieser Umstand soll nun durch die abweichende Regelung des Verjährungsbeginnes in der SO abgeschafft werden, wobei allerdings der Grundgedanke der Verjährung der Strafverfolgung nicht

beachtet ist, gleichwohl ob man ihn in der durch den Zeitablauf bewirkten Wiederherstellung der verletzten Rechtsnorm findet oder in der allmählichen Zerstörung der Beweismittel sucht.

Nach § 121 Abs. II beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an dem das Schiff ein Seemannsamt erreicht.

Seemannsämter sind im Reichsgebiet die landesrechtlich bestellten Behörden, im Ausland die Konsulate des Reiches für Hafenplätze (§ 5 SO).[158])

Sobald der Schiffsmann ein solches Seemannsamt erreicht und Anzeige erstattet, hat dieses nach Vernehmung des Beschuldigten diesem einen „Bescheid (§ 123 SO) zu erteilen. Die Aushändigung eines solchen Bescheides wirkt gemäß § 123 Abs. I Satz 3 wie eine richterliche Handlung, unterbricht also die Verjährung. Die Erteilung eines solchen Bescheides wird jedoch bei der Meuterei nicht unbedingt erforderlich sein, da die Verjährungsfrist an sich schon ziemlich lange ist.

Nicht verpflichtet ist der Schiffer, sofort nach begangener Meuterei das zunächst gelegene Seemannsamt aufzusuchen, vielmehr muß man hier mit Meves[159]) annehmen, daß hier dasjenige Seemannsamt gemeint ist, das er in bestimmungsmäßiger Ausführung seiner Ausreise zuerst erreicht.

Nicht unerwähnt soll hier auch die Bestimmung des § 110 SO bleiben, die es ermöglicht, die disziplinarische Strafe, die der Schiffsmann wegen der Meuterei bereits erhalten hat, auf die Gesamtstrafe anzurechnen.

Nach diesen getrennten Betrachtungen der Meuterei im StGB und in der SO sei zum Schlusse noch ein kurzer Vergleich zwischen beiden hinsichtlich der angedrohten Strafe angestellt.

Die Beweggründe zur Meuterei habe ich bereits in der Einleitung niedergelegt, doch sei hier bemerkt, daß dieselben für die beiden Reate nicht die gleichen sind. Gemeinsam ist beiden Delikten, daß sie nur von einer bestimmten Personengruppe ausgeführt werden können, also Sonderdelikte sind. § 122 StGB verlangt als Täter Gefangene, § 105 SO Schiffsleute.

Daraus, daß bei dem einen Delikt die Täter freie Leute sind, bei dem anderen aber Gefangene, also in ihrer Willensbetätigung behinderte, ergibt sich wohl die notwendige Folge, daß die Beweggründe für beide Delikte verschieden sein müssen. Bei der Meuterei im Sinne § 122 StGB wird wohl der Grund meist einzig und allein die Wiedererlangung der verlorenen Freiheit sein und vielleicht erst in zweiter Linie wird ein anderer Grund mitspielen. Anders jedoch bei der Meuterei im Sinne der SO. Hier ist es nicht die entzogene Freiheit, die den Ansporn gibt, vielmehr sind hier andere Gründe ausschlaggebend, die verschiedenster Art sein können, wie z. B. die Absicht der Meuterer, sich in den Besitz des

Schiffes zu setzen, die eingeschlagene Fahrtrichtung zu ändern. u. a. m.

Von der rein menschlichen Seite betrachtet, stellt sich die Meuterei und zwar sowohl die des Strafgesetzbuches, als auch die der Seemannsordnung als eine Straftat dar, die im allgemeinen Interesse ob ihrer Gemeingefährlichkeit eine schwerere Strafe bedingt. Die SO sieht als Strafe eine Verdoppelung der in den §§ 103, 104 SO angedrohten Strafen vor, d. h. die Höchststrafe wäre vier Jahre Gefängnis, wobei der besondere Fall des § 105 Abs. II SO nicht berücksichtigt ist. Die Strafandrohung des StGB ist eine schwerere. Die Mindeststrafe ist Gefängnis von sechs Monaten.

Dies bedürfte nach meinem Dafürhalten eine Aenderung und zwar dahingehend, daß die Strafdrohung der SO verschärft werden müßte, denn wenn auch Meuterei von Schiffsleuten, ausweislich meiner Seite 12 aufgeführten Tabelle, seltener ist als solche von Gefangenen, so halte ich doch die in der SO ausgesprochene Strafe für zu gering, wobei ich besonders berücksichtige, daß durch die Meuterei zur See nicht allein die Autorität des Staates Schaden erleidet, sondern sie auch infolge ihrer Gefährlichkeit — und dieses besonders auf großen Personendampfern für Passagiere, Schiff und Mannschaft und zu deren Schutz eine strengere Bestrafung erheischt.

Aus diesen Gründen und wegen der Schwierigkeit auf einem Schiffe einer Meuterei erfolgreich entgegenzutreten, halte ich eine Erhöhung der in der geltenden SO angedrohten Strafe für zweckdienlich.

Bemerkungen

[1]) Mommsen: Röm. StR. in Bindings system. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. I Teil IV 1899, S. 533.

[2]) Im Anschluß an diese Stelle unterscheidet man zwischen einfacher und qualifizierter Selbstbefreiung.

[3]) Vgl. l. 13 § 5 D 49 16, wo der gleiche Unterschied zwischen desertio und Entweichen aus dem Carcer gemacht ist.

[4]) In eos, que cum rescripti essent in carcerem, conspiraverint, ut ruptis vinculis et effracto carcere evadant amplius quam causa ex qua recepti reposcit, constiduendum est, quamvis innocentes inveniantur ex eo crimine propter quod inpacti sunt in carcere, tamen puniendi sunt: eos vero, qui conspirationem eorum detexerint relevandos.

Aus dem Schlußsatz eos vero . . . ersieht man, daß sogar der mißlungene oder vereitelte Versuch bestraft wurde, denn nach dieser Stelle sollten die, deren Plan entdeckt wurde, eine Strafe erleiden.

[5]) Siehe Seite 14.

[6]) Christmann: Die Gefangenenmeuterei S. 7.

[7]) Wilda: Geschichte des deutschen Strafrechts I. Band 1842, S. 519.

[8]) Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage 1912, S. 54

[9]) Hessel-Korn:Lex Salica, London 1880 XXXIV 5.

[10]) Vergl. hierzu Seite 14 oben.

[11]) Editio a Friderico Böhmero 1758 Frankfurt.

[12]) Quod communis natura humana omnes impellit.

[13]) Lehrbuch des in Deutschland gültigen positiven peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermeier 1847 §§ 194 195 197. 14. Auflage.

[14]) Art. 330 lautet: „Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit derjenigen Strafe belegt, welche das Gesetz für solche Verbrechen bestimmt."

[15]) § 636 lautet: „Der Verhaftete oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittels tätlicher Gewalt gegen einen Aufseher oder mittelst Drohungen gegen denselben bewirkt, wird, sofern seine Handlungen nicht in ein bestimmtes schweres Verbrechen übergehen, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

[16]) Dr. Theodor Hartleben: Napoleons peinliches und Polizeystrafgesetzbuch, übersetzt 1811.

[17]) Art. CCXLV sagt: „Die Gefangenen, welche mittels Erbrechung des Gefängnisses oder durch Gewalt sich befreit oder zu befreien versucht haben, sind allein wegen dieser Tatsache und mit Vorbehalt der härteren Strafe, welche sie durch sonstige Verbrechen verwirkt haben können, zu einem mindestens sechsmonatigen oder höchstens einjährigen Gefängnis zu verurteilen."

[18]) Art. 182 lautet: „Wen sich zwei oder mehrere Gefangene der Strafanstalt zum gewaltsamen Ausbruch oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben, so sind die Teilnehmer gleich Aufrührer nach dem in dem Art. 176—179 festgesetzten Unterschied zu bestrafen."

[19]) Hepp: „Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen 1846", Seite 238.

[20]) Man sollte die Meuterei unter keinen Umständen als qualifizierte Selbstbefreiung bezeichnen, da durch die Bezeichnung der Schein erweckt wird, als gäbe es auch eine einfache Selbstbefreiung.

[21]) Wie auf Seite 21 gesagt, wurden Meuterei und Aufruhr in den deutschen Strafgesetzgebungen vielfach vermengt. Eine abweichende Stellung nimmt hier ein das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1855 Art. 153, Art. 93 des Strafgesetzbuches für das Großherzogtum Oldenburg vom 3. Juli 1858, denselben Standpunkt — Meuterei als besonderes Delikt zu bezeichnen — nimmt, inhaltlich aber verschieden, das hessische Strafgesetzbuch vom 13. Oktober 1841 Art. 201 ein, indem es bereits das bloße Vereinigen von Gefangenen, das Komplott ohne Verübung von Gewalttätigkeiten unter Strafe stellt, „Gegen Gefangene, welche im Komplott entweichen, soll bloß darum Gefängnis oder Korrektionsstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden. Die Gerichte können jedoch statt dieser Strafe, die bereits erkannte Strafe mit den nach Art. 16 gestatteten Zusätzen schärfen."

In gleicher Weise setzt das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Sachsen-Altenburg in Art. 109 Strafe auf das bloße Komplott der Gefangenen.

Auch der preußische Entwurf von 1843 kannte neben der Meuterei das Komplott.

[22]) Merkel Seite 394, indem er die Meuterei als eine Art des Aufruhrs bezeichnet.

[23]) Hofmann: Gefangenenbefreiung. Seite 96.

[24]) Olshausen: Kommentar zum StGB 1916 zu § 122.

[25]) Hofmann: Die Gefangenenbefreiung.

[26]) Brügger: Das Delikt der Gefangenenbefreiung.

[27]) Goldschmidt: Die Reform des deutschen Strafgesetzbuches Band II, bes. Teil Seite 60.

[28]) Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Band 3 1874.

[29]) Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch X. Auflage 1916.

[30]) Ebermayer: Reichsstrafgesetzbuch III. Auflage 1925.

[31]) Entscheidung des Reichsgerichts Band XII Seite 162. Olshausen: S. 566

[32]) ERG vom 19. I. 1886, Band XIII. Seite 254.

[33]) ERG Band 48 Seite 226.

[34]) Dieser Ansicht wird großteils in der Literatur nicht beigepflichtet. So steht Christmann in „Gefangenenmeuterei" auf dem Standpunkt, daß dies eine Maßnahme sei, die andere Interessen wahren soll und nicht aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolge, zum Schutze des Staates und der Staatshoheit.

[35]) Entscheidung des Obersten Landgerichts München in Strafsachen 3. Band Seite 98.

[36]) Daher muß man mit Christmann (Die Gefangenenmeuterei) sagen (S. 19), daß alle anderen Maßnahmen, die nicht der Staatshoheit dienen, nicht unter diesen Begriff fallen.

[37]) ERG Band XII Seite 162.

[38]) §§ 50 133 134 215 229 239 235 370 427 489 StPO.

[39]) Hofmann: Seite 29, Olshausen: Seite 497.

[40]) ERG vom 1. V. 85 Band XII Seite 162.

[41]) ERG vom 19. IV. 82, 12. X. 85 Band 12 Seite 426, Band 13 Seite 254.

[42]) Olshausen X. Auflage 1916 Seite 490.

[43]) ERG vom 18. XII. 86 Band 15 Seite 217. Weiterhin sagt eine Entscheidung vom Jahre 1927: In den Fällen der §§ 153 bis 157 steht einem Gefangenen gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

[44]) ERG Band 48 Seite 226 will als Gefangene angesehen haben solche Fürsorgezöglinge, wenn durch die Ueberweisung ein staatliches Haftrecht verwirklicht werden soll. Seit dem Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. VII. 1922 § 76 kann die Möglichkeit, daß Fürsorgezöglinge Gefangene im Sinne des § 120 StGB sind, nicht zweifelhaft sein, denn jene Stelle erklärt sich ausdrücklich nur für anwendbar, wenn § 120 StGB nicht zutrifft. Nach ERG

Band 15 Seite 39, Band 37 Seite 366 sind jedoch Fürsorgezöglinge als Gefangene zu betrachten.

[45]) ERG vom 5. XII. 10 Band 44 Seite 171. Gleicher Ansicht Olshausen, Frank RStGB 15. Auflage. Gegenteiliger Ansicht: v. Liszt Strafrecht 1927 Seite 562, Binding: StGB II. Auflage 1904 Seite 589.

[46]) Binding: Band II Seite 584 N 7. II. Auflage 1904.

[47]) Vergl. vorstehende Ausführungen. Sofern der Arrest unter staatlicher Autorität verhängt wird, bejahen einzelne die Frage, so Hofmann a. a. O. Seite 28 sowie die ältere bayer. Praxis, die aber auch seit der Entscheidung des bayer. OLG. Band 17 Seite 177 zu der vorwiegend verneinenden Ansicht übergegangen ist. Diese wird z. B. von M. E. Meyer: Die Befreiung von Gefangenen, Leipzig 1906 Seite 5, Heß: Beiträge zur Lehre von der Gefangenenbefreiung, Gießen 1904 Seite 52 vertreten, weil zum Begriff des Gefangenen im Sinne des Abschnittes gehöre, daß er aus Gründen des öffentlichen Interesses seiner Freiheit bschränkt ist.

[48]) Gleiche Ansicht Frank; RStGB in der neuesten Auflage von 1930, während er früher die von mir vertretene Auffassung teilte.

[49]) Die Kriegsgefangenschaft beginnt mit dem Fallen in die Gewalt des Feindes. Sie endet mit dem Gelingen der Flucht RMG II 15. X. 17. I 18, XII 17 E Band 21 Seite 269, Band 22 Seite 114, bei Friedensschluß erst mit der Uebergabe an den Heimatstaat oder seine Beauftragten ERG Bd. 55 S. 227

[50]) Gleiche Ansicht: Olshausen a. a. O., Hofmann a. a. O., Binding a. a. O. Seite 586. Gegenteilige Ansicht: v. Liszt a. a. O. Seite 562. Meyer Lehrbuch des deutschen Strafrechts V. Auflage 1895 Seite 664.

[51]) Daß im § 115 hinsichtlich der Beteiligung keine Einschränkung vorhanden ist, während beim § 122 lediglich Gefangene in Frage kommen, ist an sich unwesentlich für den Begriff des Zusammenrottens.

[52]) Vergl. Olshausen Auflage 1916 zu § 115. Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 7. Auflage 1912 sagt Seite 462: Zusammenrottung liegt vor, wenn sich eine Menschenmenge erkennbar zu gemeinsam rechtwidrigem Handeln vereinigt.

[53]) ERG vom 23. X. 03 Band 51 Seite 48.

[54]) ERG Band 2 Seite 80 ff.

[55]) ERG Band II Seite 82.

[56]) Goldtammers Archiv Band 41 Seite 42.

[57]) GA Band 29 Seite 200, Band 9 Seite 705.

[58]) ERG Band 9 Seite 146, Band 13 Seite 18, Band 16 Seite 175, RMG Band 14 Seite 124. Wo im Gesetz eine bestimmte Mehrheit verlangt ist, ist dies ausdrücklich angegeben.

[59]) ERG Band 15 Seite 220.

[60]) Hä = Abkürzung des Namens der Täterin in vorgenannter RG.-Entscheidung.

[61]) ME Mayer a. a. O. S. 18.

[62]) Christmann a. a. O. S. 37.

[63]) Frank a. a. O. zu § 113 Anm. 5.

[64]) Stenglein M.: Lexikon des deutschen Strafrechts 1900.

[65]) ERG Bd. 45 S. 156.

[66]) ERG Band 5 Seite 377.

[67]) OLG Celle in GA 52, 431.

[68]) ERG Band 8 Seite 764.

[69]) ERG Band 42 Seite 269.

[70]) Binding: Lehrbuch des bes. Teils 1904 Seite 595.

[71]) Hälschner: Lehrbuch. Gem. Deutsches Strafrecht. Seite 967.

[72]) Ebermayer: StGB Anm. 6 zu § 122.

[73]) Olshausen: Anm. 9 zu § 122.

[74]) Siehe Seite 25 der Arbeit.

[75]) Gemeint sind hiemit die Ergebnisse der deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenzen.

[76]) Meves: Die strafrechtlichen Bestimmungen in der SO vom 27. Dez. 1872. Erlangen 1876.

[77]) Boyens: Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von Dr. William Levis, bearbeitet von Boyens. Leipzig 1. B. 1897. 2. B. 1901.

[78]) Wagner: Handbuch des deutschen Seerechts. 1. B. Leipzig 1884.

[79]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturperiode, II. Session 1900/02 1. B. Seite 33.

[80]) Wagner: a. a. O. Seite 309, 344.

[81]) Zorn: a. a. O. Seite 856/7. Aehnlich Stoerk in von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts 1887 II Seite 539, Weber: Schiffsgewalt des Kapitäns 1907 Seite 64, Bersten: Die Schiffsgewalt 1906 Seite 96. Levis in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts, Leipzig 1884 IV. Band Abschnitt II Seite 109.

[82]) Levis: a. a. O. Seite 109.

[83]) Stoerk: a. a. O. Seite 539.

[84]) Wagner: a. a. O. Seite 346.

[85]) Bersten: Die Schiffsgewalt, Göttingen 1904 Seite 96.

[86]) Lyon: Caen et Renault: Traite de droit commercial. 3e edition tome V Paris 1901 Seite 342.

[87]) Pardessus: Collection des lois anterieurs au XVII siècle. Paris I.

[88]) Levis-Boyens: a. a. O. Seite 453; Loewe: a. a. O. Seite 78 zu § 84; Perels: a. a. O. S. 184; Wagner: a. a. O. S. 352, 356; Zorn: a. a. O. S. 859.

[89]) Stenglein: Appelius und Kleinfeller: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reiches. II. Band. V. Aufl. Berlin 1930 zu § 3.

[90]) Perels: a. a. O. zu § 57; Meves: a. a. O. zu §§ 81 bis 83 Anm. 1.

[91]) Perels: SO vom 2. Juli 1902 und in Nebengesetzen 1912 Seite 4 Anmerkung 2 und 3 zu § 2.

[92]) ERG vom 28. Juni 1894, Band 25 Seite 439.

[93]) § 484 i. V. mit § 510 HGB.

[94]) Meves: a. a. O. zu § 3.

[95]) ERG Band 25 Seite 439.

[96]) Vergl. hierzu Entsch. des Hans. OLG 18. 6. 1903, Hans. GZ 1903 HBL Nr. 93 Seite 213 ff.

[97]) ERG vom 26. April 1884 Band 13 Seite 114; vom 11. Dezember 1902 Band 50 Seite 35.

[98]) Beyer, Dr., Friedrich: Die Delikte der Schiffsleute nach gemeinem deutschen Recht. Leipzig 1904.

[99]) Hochseefichereifahrzeuge aber nur bei weniger als 300 cbm Bruttoraumgehalt.

[100]) Loeve: SO von 1902 nebst den dazu ergangenen Nebengesetzen S. 7 Anm. 1a zu § 1.

[101]) ERG in Zivilsachen vom 9. XII. 96 Band 38 Seite 86.

[102]) ERG in Zivilsachen vom 19. XII. 93 Band 32 Seite 146.

[103]) Ebermayer: a. a. O. Seite 641.

[104]) ERG Band 48 Seite 348.

[105]) Zum Begriff „Schiffsmann" vgl. § 1.

[106]) Vgl. Seite 62.

[107]) Vgl. Meves: a. a. O. Seite 54, 55, Goldtammers Archiv Band 27 S. 564.

[108]) Meves: Anm. 4 zu § 89: „Gewalt ist jede unter Anwendung einer nicht ganz gewöhnlichen Körperkraft verübte, gegen den zu Nötigenden gerichtete Handlung, welche denselben zur Aufwendung besonderer Kraft behufs ihrer Ueberwindung zwingt." — Olshausen, Frank und die Rechtsprechung nehmen an, daß beide Arten der Gewalt geeignete Nötigungsmittel sind.

[109]) Meves: a. a. O. Seite 464 Anm. 4 zu § 89.

[110]) Meves: Anm. 4 zu § 89; Katz: Anm. 4 zu § 103; Stenglein: Anm. 5 zu § 101.

[111]) Stenglein: Anm. 3 zu § 103.

[112]) Katz: Anm. 4 zu § 104. Als dienstliche Verrichtungen bezeichnet Meves zu § 89 Anm. 2 jede Handlung, welche sich auf die Führung und Leitung des Schiffes bezieht. Welche Handlungen darunter zu verstehen sind, gibt er in Anm. 2 zu § 89 wieder, indem er sagt: „Eine solche ist nicht nur jede, die den Kurs des Schiffes oder die Sicherheit und die Schnelligkeit der Fahrt im Auge hat, sondern auch jede andere, welche die Ordnung und Reinlichkeit auf dem Schiff, die Verteilung des Proviants, die Sorge für die Ladung, die Aufrechterhaltung der Manneszucht und die Wahrung der Autorität des Schiffes und der anderen Vorgesetzten bezweckt. Im allgemeinen hat jede Verrichtung den Charakter einer dienstlichen, welche innerhalb der dem Schiffer oder Vorgesetzten vom Gesetz auferlegten Pflichten liegt. Auch die dem Schiffsoffizier infolge seiner Stellung oder eines ihm gewordenen Befehls obliegende ist eine dienstliche. Dieser Charakter wird ihr dadurch nicht entzogen, daß der Täter sie für eine nicht dienstliche hält, wogegen die Nötigung zu einer außerdienstlichen Verrichtung dadurch nicht zu einem nach dem § 89 zu bestrafenden Delikt wird, daß der Täter sie als eine dienstliche angesehen hat.

[113]) ERG Band 18 Seite 350.

[114]) Stenglein: Seite 593 Komm. 1930: „Nötigung zur Vornahme oder Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung liegt vor, wenn dem Vorgesetzten angesonnen wird, eine Anordnung zu treffen, die den Schiffsdienst betrifft, gleichviel, ob sie in der Befugnis des Vorgesetzten liegt oder nicht ob er sie zu treffen geeignet findet oder nicht."

[115]) Meves: Anm. 3 zu § 89.

[116]) Auch hier wird wie in § 113 StGB nicht gefordert, daß die Widerstandshandlung von Erfolg gewesen ist, daß also der Täter seine durch diese Handlung zur Ausführung gebrachte Absicht erreicht haben muß: die Vornahme der Handlung selbst ist Vollendung des Delikts. § 113 StGB spricht von in rechtmäßiger Amtsausübung befindlichen Vollstreckungsbeamten. Dem entspricht hier das Auftreten des Kapitäns oder Vorgesetzten in der Ausübung seines Berufes, die Vornahme einer zu seinen Dienstpflichten gehörigen Handlung.

[117]) Meves: Anm. 2b zu § 90.

[118]) Meves: Anm. 2c zu § 90.

[119]) Katz: Anm. 1 zu § 104. ERG Band 13 Seite 105.

[120]) ERG Band 37 Seite 41.

[121]) Beyer: Delikte der Schiffsleute.

[122]) Drucksache des Reichstages Nr. 288 Seite 73, 138, 139.

[123]) Perels: a. a. O. Seite 104.

[124]) Vgl. hierzu § 105 SO.

[125]) Meves: Anm. 2 zu § 91.

[126]) Stenglein: 1930, Anm. 3 zu § 105 sagt: „Der Begriff gemeinschaftlich ist im gleichen Sinne wie in § 47 StGB zu verstehen. Es muß ein gewolltes und bewußtes Zusammenwirken vorliegen. Zur Gemeinschaftlichkeit des Handelns genügt die Anwesenheit am Orte der Tat, wobei die Anwesenden ihr Einverständnis an den Tag legen, so daß sich der Vorgesetzte einer Vereinigung gegenübersieht." Dem steht Meves Anm. 2 zu § 91 gegenüber.

[127]) Stenglein: Anm. 2 zu § 105 SO.

[128]) Meves: Anm. 1 zu § 91.

[129]) Meves: Zu § 91 Z. 3.

[130]) Stenglein: Anm. 3 zu § 105 V. Aufl.

[131]) Stenglein: Anm. 2 zu § 105 V. Aufl.

[132]) ERG Band 41 Seite 418, Urt. vom 28. September 1908.

[133]) Meves: a. a. O. S. 473; Stenglein: Vorbemerk. zu den §§ 93 bis 121 SO Seite 586 Aufl. 1930.
[134]) Stenglein: Anm. 4 zu § 102 SO.
[135]) Stenglein: Anm. 3 zu § 106.
[136]) Katz: Anm. 2 zu § 106.
[137]) Meves: a. a. O. Seite 475.
[138]) Stenglein: a. a. O. Seite 595.
[139]) Katz: Anm. 2 zu § 102.
[140]) Stenglein: Anm. 3 zu § 102 SO.
[141]) Meves: Anm. 2 zu § 88 SO.
[142]) Beyer: a. a. O. Seite 81 Abs. II.
[143]) Meves: Anm. 4 zu § 88.
[144]) ERG Band 5 s. 60 Urt. vom 20. 10. 81.
[145]) ERG Band 8 Seite 229, 231.
[146]) ERG Band 1 Seite 338.
[147]) ERG Band 9 Seite 743.
[148]) ERG Band 47 Seite 230.
[149]) ERG Band 26 Seite 81.
[150]) ERG Band 30 Seite 142, Band 36 Seite 228.
[151]) Stenglein: zu § 102 Anm. 6.
[152]) Stenglein: Anm. 7 zu § 105.
[153]) John: HH IV 133 Nr. 3.
[154]) Meves: Anm. 2 zu § 87.
[155]) Stenglein: Anm. 6 zu § 101; Katz: Anm. 3 zu § 101.
[156]) Ebermayer bei Stenglein: 1, 468 zu Nr. 8.
[157]) ERG Band 25 Seite 408, Urt. vom 5. Juli 94.
[158]) Ein Verzeichnis der Seemannsämter ist im jährlich erscheinenden Handbuch für die deutsche Handelsmarine zu finden.
[159]) Meves: a. a. O. Seite 499.

Druckfehlerberichtigung.

1. Seite 19 Zeile 6 von oben: Komma nach „Freiheit“ entfällt.
2. Seite 22 Zeile 7 von unten (links): „eine Behörde“ statt einer Behörde.
3. Seite 35 Zeile 23 von oben muß heißen: „vorher raumlich getrennt waren, denn auch z. B. Gefangene in einer“
4. Seite 37 Zeile 25 von oben: „übrigen“ statt übirgen.
5. Seite 40 Zeile 17 von oben: „ist“ statt sind.
6. Seite 42 Zeile 17 von unten: „unterscheiden“ statt unterstreichen.
7. Seite 45 Zeile 5 von oben: „nun“ statt nur.
8. Seite 46 Zeile 10 von unten: „StGB“ statt DTGB.
9. Seite 50 Zeile 20 von oben muß es heißen: oder einem Irrenhaus.
10. Seite 56 Zeile 11 von unten: „Schiffsmannschaft“ statt Schiffsgemeinschaft.
11. Seite 58 Zeile 7 von unten: „rechtserheblich“ statt rechterheblich.
12. Seite 61 Zeile 17 von unten: Hinter Anstreicher Punkt statt Komma.
13. Seite 62 Zeile 14 von unten: „Bestimmungen“ statt Bestimmunger.
14. Seite 63 Zeile 9 von oben: „sind“ statt wird.
15. Seite 71 Zeile 18 von oben: „sich“ fällt weg.
16. Seite 82 Zeile 18 von oben: „auch“ statt ach.
17. Seite 87 Zeile 8 von oben: „qui“ statt que.